Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 14.12.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/4685 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

A. Problem

Die massiven Preissteigerungen bei Gas, die einen Teil der gestiegenen Strompreise begründen, stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland und Europa dar und sind eine enorme gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung. Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig Entlastungsmaßnahmen im Strombereich ergriffen, um den Anstieg der Strompreise zu begrenzen. Auch wenn die Großhandelspreise für Strom zuletzt zurückgegangen sind, verbleiben die Strompreise in Deutschland und Europa weiterhin auf einem deutlich höheren Niveau als vor der Krise. Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Ein wichtiges Element ist die Strompreisbremse, die durch dieses Gesetz eingeführt wird und alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher bis zum 30. April 2024 entlasten soll. Die Entlastung wird für das Jahr 2023 durch dieses Gesetz und für das Jahr 2024 durch ergänzende Verordnungen umgesetzt.

Die erforderlichen Finanzmittel werden zu einem erheblichen Teil aus der Stromwirtschaft generiert. 90 Prozent der Überschusserlöse in der Stromerzeugung werden über eine technologiespezifische Erlösobergrenze zuzüglich Sicherheitszuschlag abgeschöpft. Überschusserlöse werden vermutet, wenn die Spotmarktpreise die für die jeweiligen Anlagen geltenden Referenzwerte übersteigen. Die Abschöpfung erfolgt ab dem 1. Dezember 2022 zunächst bis zum 30. Juni 2023. Eine Verlängerung ist höchstens bis zum 30. April 2024 möglich.

In den Ausschussberatungen und der öffentlichen Sachverständigenanhörung wurde deutlich, dass Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Synchronisation von Strom- und Gaspreisbremse, der Übergewinnabschöpfung bei Biomasseanlagen, der vermiedenen Netzentgelte sowie bei Bonus- und Dividendenzahlungen bei Unternehmen, die Entlastungsbeträge erhalten, erforderlich sind.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass die Erlösobergrenze von Biomasseanlagen zur Stromerzeugung angehoben wurde und Regelungen aufgenommen wurden, die die Zahlung von Boni und Dividenden bei Unternehmen begrenzen, die Entlastungsbeträge zu ihren gestiegenen Stromkosten erhalten. Außerdem wurden die vorgesehene Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte gestrichen, Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch und zur Stärkung von Mieterrechten aufgenommen. Zudem erhält die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Wind an Land und Solaranlagen an die gestiegenen Rohstoffpreise anzupassen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine. Die Strompreisbremse ist zur Abfederung der stark gestiegenen Stromkosten erforderlich und zugleich europarechtlich zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 vorgegeben. Andere Optionen im Rahmen der von der EU-Verordnung eröffneten Gestaltungsspielräume wurden im Ausschuss diskutiert, aber mehrheitlich als nicht gleich geeignet bewertet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/4685:

Die Entlastungsbeträge, die nach diesem Gesetz den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern gewährt werden, sollen zu einem erheblichen Teil durch die Überschusserlöse finanziert werden, die von der Energiewirtschaft abgeschöpft werden. In diesem privatwirtschaftlichen Wälzungsmechanismus, der über die Konten der Übertragungsnetzbetreiber abgewickelt wird, kommt dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) eine Auffangfunktion zu: Zum einen stellt der WSF die Zwischenfinanzierung sicher, denn die Entlastungsbeträge werden bereits ab März 2023 gewährt, die Überschusserlöse müssen jedoch erst ab August 2023 abgerechnet und gezahlt werden. Einnahmen- und Ausgabenseite auf den Konten der Übertragungsnetzbetreiber laufen daher zeitlich nicht parallel. Dies soll über die Zwischenfinanzierung durch den WSF ausgeglichen werden. Zum anderen wird am Ende der Laufzeit der Strompreisbremse ein Fehlbetrag auf den Konten der Übertragungsnetzbetreiber bestehen, da die abgeschöpften Überschusserlöse geringer als die gewährten Entlastungsbeträge sein werden. Diese Differenz zwischen den Entlastungsbeträgen und den Überschusserlösen wird durch einen Zuschuss aus dem WSF beglichen.

Im Wirtschaftsplan wurden für die Zwischenfinanzierung und den Bundeszuschuss zur Strompreisbremse einschließlich der Übertragungsnetzentgelte ent-

sprechend 43 Milliarden Euro vorgesehen. Dieser Zuschuss entfällt auf das Haushaltsjahr 2023. Die Entlastung in 2024 wird aus den Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber durch die Abschöpfung finanziert. Dem Wirtschaftsplan liegen eine Abschöpfung der Überschusserlöse und eine Entlastung der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher jeweils für den Zeitraum bis April 2024 zugrunde. Diese Abschätzungen sind mit sehr großen Unsicherheiten behaftet. Belastbare Abschätzungen sind u. a. aufgrund der großen Unsicherheiten zur künftigen Entwicklung der Strompreise und der hohen Dynamik und Komplexität der Regelungen kaum möglich. Darüber hinaus ist es nicht möglich, das Optimierungsverhalten von Verbrauchern, Versorgern und abgeschöpften Unternehmen vorherzusagen und in den Schätzungen zu berücksichtigen.

Ob sich aus der Änderung des Gesetzentwurfs zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/4685:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird auf den ergänzenden Hinweis in der Begründung des Änderungsantrags verwiesen.

Nach der Prüfung des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) vom 13. Dezember 2022 (NKR-Nr. 6559) besteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 217,9 Millionen Euro. Davon entfallen bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen 140,6 Millionen Euro auf die Berechnung und Umsetzung des Entlastungsbetrages und 19,8 Millionen Euro auf die Gewährung des Entlastungsbetrages für Neukunden bei Lieferantenwechsel, bei den Stromerzeugungsanlagen 27,3 Millionen Euro auf die Ermittlung der Überschusserlöse sowie die Zahlung an die Netzbetreiber und 21,1 Millionen Euro auf die Mitteilung von Angaben zu Stromerzeugungsanlagen und bei den gewerblichen Letztverbrauchern 4,8 Millionen Euro auf das Verfahren zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen für Netzentnahmestellen. Darüber hinaus wird ein Erfüllungsaufwand für die Übersendung der Abrechnung des ursprünglichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die Gewährung des Entlastungsbetrags bei Lieferantenwechsel in Höhe von 670.000 Euro und für die Dokumentation der krisenbedingten Energiemehrkosten für alle Sektoren in Höhe von 3,6 Millionen Euro erwartet.

Der NKR beanstandet, dass nicht alle Informationspflichten der Unternehmen berücksichtigt worden sind und eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes für Netzbetreiber, insbesondere in Verbindung mit dem Verfahren zur Abschöpfung von Überschusserlösen, fehlt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Im Sinn der "One in, one out"-Regel führt dieses Gesetz zu keinen Veränderungen, da es sich um eine bloße Umsetzung europäischer Vorgaben handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz führt bei der Bundesnetzagentur für die Administrierung der Abschöpfung der Überschusserlöse nach Teil 3 des Gesetzes zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand. Denn diese Bestimmungen enthalten vielfältige Kontrollaufgaben, die der Bundesnetzagentur übertragen werden. Diese Aufgaben gehen mit einem hohen Personal- und Sachaufwand einher, da der Bundesnetzagentur diese Aufgaben in vielen Teilen neu zugewiesen werden und in bestimmten Bereichen erst noch Kompetenzen aufzubauen sind. Dies betrifft z. B. den Bereich Kostenstrukturen von Stromproduzenten, da dieser Bereich nicht reguliert wird, und vor allem die Vermarktungsstrategien der Stromproduzenten. Aus diesem Grund ist neben dem notwendigen Aufbau von eigenem Personal auch die Unterstützung mittels Abordnungen sowie mittels der Beauftragung von externen Experten im Bereich der Stromvermarktung und des Hedgings notwendig. Ohne diese Stellen und die notwendige Unterstützung sind die mit der Abschöpfungsseite der Strompreisbremse erwarteten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nicht zu erzieten

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur für eigenes Personal jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 3.896.746 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 2.364.457 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 677.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 854.790 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 25 Planstellen (12 hD, 11 gD, 2 mD) sowie für den Querschnitt weitere 7,1 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/21/10003) ermittelt.

Darüber hinaus entstehen der Bundesnetzagentur Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung von grundlegenden Prüfkonzepten sowie die operative Kontrolle. Hierfür sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 8 Millionen Euro zu veranschlagen. Ohne diese Sachmittel ist eine sachgerechte Prüfung innerhalb der kurzfristigen Aufgabenübertragungen nicht sinnvoll möglich.

Darüber hinaus ist, wie oben schon dargestellt, die vorübergehende Hinzuziehung von weiteren 25 Beschäftigten des Bundes aus der Finanz- und Zollverwaltung im Wege der Abordnung notwendig. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Abstimmungen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie vom Bundesministerium der Finanzen unterstützt, um das entsprechende Personal möglichst kurzfristig einsetzen zu können. Die Personalkosten sollen von den abordnenden Behörden getragen werden, da die Ausgabemittel für dieses Personal im Kapitel der Bundesnetzagentur nicht etatisiert sind (Nummer 1.2.1 Satz 2 des Rundschreibens des BMF vom 4. Mai 1994, Gz.: II A 6 – H 2077 –

5/94). Für den Bundeshaushalt entstehen im Zuge der Abordnungen ggf. Mehrausgaben im Bereich der Personalnebenkosten (Reisekosten, Trennungsgeld).

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für das Bundeskartellamt für eigenes Personal jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.370.770 Euro und in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 5 Millionen Euro für die Beauftragung externer Dienstleister.

Nach der Prüfung des Nationalen Normenkontrollrates vom 13. Dezember 2022 (NKR-Nr. 6559) ist der Aufwand für die externen Dienstleister nicht nachvollziehbar dargestellt. Der NKR beanstandet zudem, dass bei der Bundesnetzagentur trotz zeitlicher Befristung laufender Personalaufwand dargestellt wird.

F. Weitere Kosten

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/4685:

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme.

Ob sich aus der Änderung des Gesetzentwurfs weitere Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) folgende Entschließung anzunehmen:

"Der Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands bringt Zerstörung und Leid für die Menschen in der Ukraine. Der Deutsche Bundestag steht fest an der Seite unserer ukrainischen Partner. Die Folgen des Krieges sind auch in Europa und in Deutschland zu spüren. Wladimir Putin versucht, die Gesellschaft zu spalten, indem er gezielt die Energiepreise nach oben treibt, um Angst und Unfrieden zu stiften. Als Ampel-Koalition werden wir nicht zulassen, dass Wladimir Putin mit seinem Energiekrieg gegen unser Land Erfolg hat. Darum haben wir zusätzlich zu den drei umfangreichen Entlastungspaketen einen Abwehrschirm in Höhe von 200 Milliarden Euro aufgespannt. Die Mittel im Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds nutzen wir, um die Energiepreise zu stabilisieren.

Zur Ausgestaltung eines Teils der Maßnahmen hat die Bundesregierung am 23. September 2022 die "ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme" eingesetzt. Mit dem Gesetz werden die Vorschläge der Kommission und weitere Maßnahmen umgesetzt und so gestaltet, dass sie neben der Entlastung auch einen effizienten Umgang mit Energie unterstützen und Sparanreize setzen. Die Gas- und die Strompreisbremse sowie die verschiedenen Härtefallregelungen geben Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen, der Industrie, aber auch Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen, Kommunen oder Kulturund Bildungseinrichtungen die Sicherheit, dass sie vor zu hohen Energiepreisen in diesem und im kommenden Winter geschützt sind. Niemand braucht mehr Sorge zu haben, dass die Energiekosten unkontrolliert in die Höhe schießen. Damit stabilisieren wir nicht nur Energiepreise, wir schützen unsere Wirtschaft, unsere soziale Infrastruktur, die Gesellschaft als Ganzes und auch unsere Demokratie.

Die Maßnahmen werden große Wirkung für Millionen Menschen, Unternehmen und Einrichtungen haben. Klar ist allerdings, dass es sich bei den Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme um erhebliche Eingriffe in die Energiemärkte handelt, die Energielieferanten und -erzeugern sowie Netzbetreibern in der Umsetzung viel abverlangen. Diese Eingriffe sind nur durch die gegenwärtig enormen Herausforderungen zu rechtfertigen. Sie sind Ausnahmemaßnahmen für eine Ausnahmesituation, die von vornherein klar befristet sind und anschließend auslaufen. Gleichzeitig ist klar, dass es weiterhin Aufgabe bleibt, die Lage intensiv zu verfolgen und weiter an guten Lösungen für aufkommende Probleme zu arbeiten. Die folgenden Punkte sind dabei von besonderer Relevanz.

Der Bundestag begrüßt, dass mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten verhindert werden kann, dass diese durch die derzeitige Energiekrise – ausgelöst durch Putins Angriffskrieg – ebenfalls in die Höhe getrieben werden. Einige wenige Verteilnetzbetreiber werden von den aktuellen Kostensteigerungen auch besonders getroffen. Auch hier besteht Handlungsbedarf.

Die Energiepreisbremsen sollen in Zeiten hoher Energiepreise befristet für Entlastungen sorgen. Ziel ist es, finanzielle Härten durch hohe Energiepreise abzumildern. Dafür wurden bereits drei Entlastungspakete beschlossen und umgesetzt, die insbesondere Familien und Haushalte mit geringem Einkommen unterstützen sollen. Bei der Gestaltung der Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom musste eine sehr schnell wirkende Lösung gefunden werden.

Dieses "schnelle" Modell soll aber ein lernendes sein, das über den Zeitraum, in dem es wirkt, noch besser wird. Wer bereits vor der Krise sehr sparsam war, hat nun einen Nachteil, kann aber auf die Entlastungen durch die Preisbremsen ebenso finanziell angewiesen sein. Deshalb soll die Bundesregierung in den nächsten Monaten prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, kleine und besonders sparsame Haushalte besser zu entlasten, und bei Bedarf nachsteuern. Sollte sich solcher Handlungsbedarf ergeben, könnte die Ergänzung eines haushaltsbezogenen Basiskontingents bzw. einer Obergrenze eine Option sein.

Die Umsetzung eines Basiskontingents und einer Obergrenze durch die Versorger ist bis März 2023 insbesondere aufgrund einer defizitären Datenlage nicht durchführbar: Gasversorger besitzen keine Informationen über die Anzahl der Haushalte hinter einem Gasanschluss. Eine Verbesserung der Datenlage kann hilfreich sein, das Instrument sozial gerechter auszugestalten, muss dabei unter den Gesichtspunkten der besseren sozialen Adressierung und weiterer möglicher Vorteile, des Aufwands für die Energieversorger und die öffentliche Verwaltung sowie unter den Gesichtspunkten von Datenschutz und -sparsamkeit abgewogen werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass sich nicht manche Energiekunden missbräuchlich auf Kosten der Allgemeinheit optimieren. Hier wird die Bundesregierung angemessene und wirksame Regelungen treffen.

- II. Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest,
- dass von den in § 37 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und in § 29 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme jeweils in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 formulierten Regelungen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht grundsätzlich nur durch die im jeweiligen Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 benannten Ausnahmen abgewichen werden darf, wenn Investitionen in ausreichender Höhe in Klima- und Umweltschutz oder die Energieversorgungssicherheit erfolgen, wobei die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges bei der Entscheidung zu beachten ist;
- dass bei der Ermittlung des Entlastungskontingents nach § 10 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und § 6 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse bei allen Letztverbrauchern, bei denen aufgrund der Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 in mehreren Regionen Deutschlands oder aufgrund staatlich angeordneter Auflagen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie die heranzuziehenden Jahresverbrauchsprognosen unplausibel niedrig angesetzt wurden, eine entsprechende Berücksichtigung dieses Sondereffekts bei der Jahresverbrauchsprognose die notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Entlastung der betroffenen Unternehmen korrekt bestimmt werden kann.

- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 - 1. Vorschläge zu erarbeiten, wie eine Unterstützung für die durch die Kostensteigerungen besonders betroffenen Verteilnetzbetreiber erreicht werden kann und diese Unterstützung auf den Weg zu bringen,
 - im Juli 2023 einen Bericht zur Wirkung der Preisbremsen, insbesondere in Hinblick auf die Entlastungswirkung in allen Einkommensschichten, Potentiale zur Vermeidung unnötig großer Entlastungsbeträge sowie die Situation und Preisentwicklung auf den Gas-, Wärme- und Strommärkten, vorzulegen,
 - Möglichkeiten zu prüfen, wie die Versorger bis Mitte des Jahres 2023 Daten zur Anzahl der privaten Haushalte und Gewerbe hinter den Gas-, Wärme- und Stromanschlüssen von ihren Kunden erheben könnten,
 - bis zum Sommer 2023 Möglichkeiten zu prüfen, wie innerhalb der Gas-, Wärme und Strompreisbremsen ein Basiskontingent für Haushalte umzusetzen sein kann, um insbesondere einkommensschwächere Haushalte zu entlasten,
 - zu prüfen, wie mit den Daten eine Obergrenze auch für Privathaushalte bei den Gas- und Wärmepreisbremsen sowie bei der Strompreisbremse einzuführen sein kann, damit keine Überförderung von einzelnen Haushalten stattfindet,
 - 6. darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung der "Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)" eine wirksame Regelung schnellstmöglich von den Ländern umgesetzt wird, so dass KMU, die von besonders stark gestiegenen Energiepreisen zwischen Juni 2022 und November 2022 betroffen sind, eine Absicherung gegen diese Härten erhalten können. Dies betrifft außerdem Unternehmen, die auch im Jahr 2023 trotz der Wirkung der Energiepreisbremsen aus besonderen Gründen nicht die ausreichende Entlastung erfahren, die sie benötigen,
 - 7. zu prüfen, inwiefern bestehende Programme bspw. der KfW ausreichen, um Liquiditätsengpässe bei Unternehmen zu verhindern, denen die Energiekostenzuschüsse erst nach einer beihilferechtlichen Entscheidung der EU-Kommission in vollem Umfang ausbezahlt werden können,
 - 8. mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung zur Ausgestaltung eines Härtefallfonds auszugestalten. Private Haushalte, die in diesem Jahr mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas geheizt haben, hatten ebenfalls mit erheblichen Kostensteigerungen zu kämpfen. Es wird deshalb eine Härtefallregelung zur Entlastung bei der Nutzung von nicht leitungsgebundenen Brennstoffen, wie z. B. Heizöl, Pellets und Flüssiggas, eingerichtet. Dazu wird der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds innerhalb des vorgesehenen Plafonds in Höhe von 200 Milliraden Euro insgesamt maximal 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung stellen.

Der Bund erklärt sich bereit, auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels Abschlagszahlungen an die Länder zu leisten. Anschließend sollen die Mittel mit einem Nachweis der Verwendung gegenüber dem Bund bis spätestens Ende 2025 abgerechnet werden. Dabei können Rechnungen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 1. Dezember 2022 berücksichtigt werden.

Die Höhe der Entlastung bis zu maximal 2.000 Euro soll in Anlehnung an die Systematik der Gas- und Wärmepreisbremsen wie folgt berechnet werden:

0,8 x (Rechnungsbetrag – 2 x Referenzpreis x Bestellmenge)

Voraussetzung ist ein Erstattungsbetrag von mindestens 100 Euro. Als Referenzpreis ist der jahresdurchschnittliche Vorjahreswert für den jeweiligen Brennstoff anzusetzen.

Der Antragsteller hat mittels eidesstaatlicher Erklärung die Brennstoffrechnung zu bestätigen. Bei Mehrparteienwohnungen hat der Vermieter die Weitergabe der Mittel an die Mieter schriftlich zu bescheinigen. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen sollen im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung bestimmt werden. Die Antragstellung und Abwicklung der Hilfen erfolgen über die Länder."

Berlin, den 14. Dezember 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst Vorsitzender Andreas Mehltretter Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

- Drucksache 20/4685 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses			
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Ände- rung weiterer energierechtlicher Best- immungen		Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Ände- rung weiterer energierechtlicher Best- immungen			
	Vom		Vom		
Der B	undestag hat das folgende Gesetz beschlos-	Der Bu	indestag hat das folgende Gesetz beschlos-		
	Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht		
Artikel 1	Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG)	Artikel 1	u n v e r ä n d e r t		
Artikel 2	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 2	u n v e r ä n d e r t		
Artikel 3	Änderung der Stromnetzentgeltverord- nung	Artikel 3	entfällt		
Artikel 4	Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung	Artikel 3	u n v e r ä n d e r t		
Artikel 5	Änderung der Gasgrundversorgungsver- ordnung	Artikel 4	u n v e r ä n d e r t		
		Artikel 5	Änderung des Erneuerbare-Energien- Gesetzes		
Artikel 6	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Artikel 6	Weitere Änderung des Erneuerbare- Energien-Gesetzes		
		Artikel 7	Änderung der Erneuerbare-Energien- Verordnung		
Artikel 7	Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung	Artikel 8	u n v e r ä n d e r t		
		Artikel 9	Änderung des Kraft-Wärme-Kopp- lungsgesetzes		
Artikel 8	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	Artikel 10	u n v e r ä n d e r t		
Artikel 9	Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t		

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses		
Artikei	10 Inkrafttreten	Artike	l 12 unverändert		
	Artikel 1		Artikel 1		
Ge	Gesetz zur Einführung einer Strom- preisbremse		Gesetz zur Einführung einer Strom- preisbremse		
(Stro	mpreisbremsegesetz – StromPBG)*	(Stro	mpreisbremsegesetz – StromPBG)*		
	Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht		
	Teil 1		Teil 1		
A	llgemeine Bestimmungen		u n v e r ä n d e r t		
§ 1	Zweck des Gesetzes				
§ 2	Begriffsbestimmungen				
	Teil 2		Teil 2		
Ent	tlastung der Letztverbrau-		u n v e r ä n d e r t		
	c h e r				
§ 3	Anwendungsbereich	§ 3	u n v e r ä n d e r t		
§ 4	Entlastung von Letztverbrauchern	§ 4	u n v e r ä n d e r t		
§ 5	Differenzbetrag	§ 5	u n v e r ä n d e r t		
§ 6	Entlastungskontingent	§ 6	u n v e r ä n d e r t		
§ 7	Entlastungsbetrag von sonstigen Letztverbrauchern	§ 7	u n v e r ä n d e r t		
§ 8	Lieferantenwechsel	§ 8	u n v e r ä n d e r t		
§ 9	Höchstgrenzen	§ 9	u n v e r ä n d e r t		
§ 10	Höchstgrenzen bei Schienenbahnen	§ 10	u n v e r ä n d e r t		
§ 11	Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen, Einzelnotifizierung	§ 11	u n v e r ä n d e r t		
§ 12	Vorgaben zur Vertragsgestaltung, Abrechnung und Endabrechnung	§ 12	u n v e r ä n d e r t		
		§ 12a	Weitergabe der Entlastung bei Mietverhält- nissen, Pachtverhältnissen und Gemein- schaften der Wohnungseigentümer		

Das Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 vom 7.10.2022, S. 1).

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Teil 3 Abschöpfung von Über- schusserlösen		Teil 3 unverändert
§ 13	Anwendungsbereich		
§ 14	Grundsatz		
§ 15	Haftung und Zurechnung von Überschusserlösen		
§ 16	Überschusserlöse		
§ 17	Ergebnis aus Absicherungsgeschäften		
§ 18	Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung		
§ 19	Auslegung und Anpassung bestehender Verträge		
	Teil 4		Teil 4
A u	sgleich durch Abschöpfung		unverändert
v o n	Überrenditen und weiterer		
	Ausgleichsmechanismus		
§ 20	Ausgleich zwischen Elektrizitätsversorgungs- unternehmen und Übertragungsnetzbetreibern	§ 20	u n v e r ä n d e r t
§ 21	Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern	§ 21	unverändert
§ 22	Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern	§ 22	u n v e r ä n d e r t
		§ 22a	Vorauszahlungen
§ 23	Abschlagszahlungen	§ 23	u n v e r ä n d e r t
§ 24	Ausgleichsanspruch gegen den Bund	§ 24	u n v e r ä n d e r t
§ 25	Anspruch auf Zwischenfinanzierung, öffentlich-rechtlicher Vertrag	§ 25	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Teil 5	Teil 5
Kontoführungs-, Mitteilungs-	u n v e r ä n d e r t
und sonstige Pflichten	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Kontoführung und Einnahmen-	u n v e r ä n d e r t
v e r w e n d u n g	
§ 26 Kontoführung	
§ 27 Buchführung, Verwendung von Einnahmen, Vereinbarung mit anderen Mitgliedstaaten	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Mitteilungspflichten	u n v e r ä n d e r t
§ 28 Umfang der Mitteilungspflichten	§ 28 unverändert
§ 29 Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und verbundene Unternehmen	§ 29 unverändert
§ 30 Letztverbraucher	§ 30 unverändert
§ 31 Elektrizitätsversorgungsunternehmen	§ 31 unverändert
§ 32 Verteilernetzbetreiber	§ 32 unverändert
§ 33 Übertragungsnetzbetreiber	§ 33 unverändert
§ 34 Testierung	§ 34 Prüfung
§ 35 Formularvorgaben und digitale Übermittlung	§ 35 unverändert
§ 36 Länder	§ 36 unverändert
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Sonstige Pflichten	u n v e r ä n d e r t
§ 37 Arbeitsplatzerhaltungspflicht	§ 37 unverändert
	§ 37a Boni- und Dividendenverbot
§ 38 Aufbewahrungspflichten	§ 38 unverändert
Teil 6	Teil 6
Behördliches Verfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 39 Missbrauchsverbot	
§ 40 Aufsicht der Bundesnetzagentur	
§ 41 Festsetzungen der Bundesnetzagentur	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 42	Rechtsschutz	
§ 43	Bußgeldvorschriften	
§ 44	Vorsätzliche Falschangaben	
§ 45	Haftung der Vertreter	
§ 46	Weitere Aufgaben und Aufsicht der Prüfbehörde	
	Teil 7	Teil 7
Ver	ord n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n ,	Verordnungsermächtigungen,
Übeı	gangs-und Schlussbestim-	Evaluierung, Übergangs- und
	m u n g e n	S c h l u s s b e s t i m m u n g e n
§ 47	Verordnungsermächtigung zum Anwendungsbereich	§ 47 unverändert
§ 48	Weitere Verordnungsermächtigungen	§ 48 unverändert
		§ 48a Evaluierung
§ 49	Auszahlung und Höhe Entlastungsbetrag Januar und Februar 2023	§ 49 unverändert
§ 50	Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt	§ 50 unverändert
Anlage	1 Krisenbedingte Energiemehrkosten	Anlage 1 unverändert
Anlage	2 Besonders von hohen Energiepreisen be- troffene Sektoren und Teilsektoren	Anlage 2 unverändert
Anlage	3 Kohlendioxid-Kosten Braunkohle	Anlage 3 unverändert
Anlage	4 Absicherungsgeschäfte, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind	Anlage 4 unverändert
Anlage	5 Absicherungsgeschäfte, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind	Anlage 5 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Zweck des Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
Zweck dieses Gesetzes ist die Entlastung der von stark steigenden Stromkosten betroffenen Letztverbraucher. Diese Entlastung soll insbesondere durch eine Abschöpfung von erzielten Überschusserlösen der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen finanziert werden. Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz	
1. die Entlastung der Letztverbraucher	
a) durch Entlastungsbeträge zu ihren gestiege- nen Stromkosten und	
b) durch einen Zuschuss an die Übertragungs- netzbetreiber zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten,	
2. die Abschöpfung von Überschusserlösen bei Betreibern von Stromerzeugungsanlagen,	
3. die Verwendung der abgeschöpften Über- schusserlöse für die Finanzierung der gewährten Entlastungsbeträge und	
4. die Zwischenfinanzierung der Entlastungsbeträge bis zur Abschöpfung der Überschusserlöse und, soweit die gewährten Entlastungsbeträge die abgeschöpften Überschusserlöse übersteigen, die endgültige Finanzierung der verbleibenden Entlastungsbeträge durch den Bund.	
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind	Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind
1. anlagenbezogener Vermarktungsvertrag ein Vertrag, der die Lieferung erzeugten Stroms aus einer oder mehreren bestimmten Stromerzeugungsanlagen zum Gegenstand hat, dies umfasst auch Verträge mit einer rein finanziellen Erfüllung,	1. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2.	Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, wer un- abhängig vom Eigentum die Stromerzeugungsan- lage für die Erzeugung von Strom nutzt,	2. unverändert
3.	Bundesgebiet das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone,	3. unverändert
4.	durchschnittliche Beschaffungskosten der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, der sich für einen Letztverbraucher aus der Summe	4. unverändert
	a) der Gesamtbezugskosten aller Terminkon- trakte für einen Kalendermonat einschließ- lich langfristiger Lieferverträge und	
	b) der Kosten aus dem kurzfristigen vortägli- chen und zwischentäglichen Ausgleich für einen Kalendermonat	
	geteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Netzentnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden ergibt, wobei Kosten und Erlöse aus Regelund Ausgleichsenergiegeschäften sowie die Strommengen aus derartigen Geschäften außer Acht zu lassen sind,	
5.	Entlastungssumme die Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der <i>Erdgas</i> - und <i>Strompreise</i> , die vor dem 1. Januar 2024 gewährt worden sind und auf Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Kommission genehmigte Regelung zur vorrübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine ("BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022") vom 22. April 2022 (BAnz AT 27.04.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung fallen; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere	Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außerge- wöhnlich starken Anstiegs der Preise für Strom, Erdgas und Wärme, die vor dem 1. Januar 2024 gewährt worden sind und auf Grundlage des Be- fristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggres- sion Russlands gegen die Ukraine vom 28. Okto- ber 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Europäischen Kom- mission genehmigte Regelung zur vorrübergehen- den Gewährung geringfügiger Beihilfen im Gel- tungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatli- che Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine ("BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022") vom 22. April 2022 (BAnz AT 27.04.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung fallen; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere
	a) Entlastungsbeträge nach Teil 2,b) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-	a) unverändert b) unverändert
	Wärme-Soforthilfegesetz,	o) unveranueri

		Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
	c)	Entlastungsbeträge nach dem Erdgas- Wärme-Preisbremsengesetz,		c) unverändert
	d)	Beihilfen nach der Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022) vom 22. April 2022 (BAnz. AT 27.04.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung,		d) unverändert
	e)	Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Kli- maschutz über die Gewährung von Billig- keitsleistungen zur temporären Kostendämp- fung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm) vom 12. Juli 2022 (BAnz AT 15.07.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung und		e) unverändert
	f)	alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder aufgrund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder ei- ner Kommune zu dem in dieser Nummer ge- nannten Zweck gewährt worden sind,		f) unverändert
6.	lich	ktrizitätsversorgungsunternehmen jede natür- e oder juristische Person, die Strom über ein z an Letztverbraucher liefert,	6.	u n v e r ä n d e r t
7.	cher schl Ene	rgieintensive Letztverbraucher Letztverbrau- r, deren Energiebeschaffungskosten ein- ließlich der Beschaffungskosten für andere ergieerzeugnisse als Erdgas und Strom sich h ihren Geschäftsberichten	7.	unverändert
	a)	für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen oder		
	b)	für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 auf mindestens 6 Prozent des Produkti- onswertes oder des Umsatzes belaufen,		
8.	nats duk Stro	is auf Basis des energieträgerspezifischen Mo- smarktwerts der Betrag, der sich aus dem Pro- t des erzeugten und eingespeisten Stroms von omerzeugungsanlagen in einem Kalendermo- in Kilowattstunden und dem energieträgerspe-	8.	Erlös auf der Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts der Betrag, der sich aus dem Produkt des erzeugten und eingespeisten Stroms von Stromerzeugungsanlagen in einem Kalender- monat in Kilowattstunden und dem energieträger- spezifischen Monatsmarktwert nach Anlage 1

Entwurf			Beschlüsse des 25. Ausschusses
	zifischen Monatsmarktwert nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt,		Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt,
9.	Erlös aus anlagenbezogenem Vermarktungsvertrag der Betrag, der sich aus dem Produkt des erzeugten und eingespeisten Stroms von Stromerzeugungsanlagen in einem Kalendermonat in Kilowattstunden und dem in dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vereinbarten Preis unter Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Preiskomponenten ergibt,	9.	unverändert
10.	Erneuerbare-Energien-Anlage jede Anlage im Sinn des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes, deren Strom in dem maßgeblichen Zeitraum ganz oder teilweise direktvermarktet wird im Sinn des § 3 Nummer 16 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes,	10.	u n v e r ä n d e r t
11.	krisenbedingte Energiemehrkosten die Energiemehrkosten nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gegenüber den Referenzenergiekosten nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 nach Anlage 1, die die Grundlage zur Errechnung des beihilferechtlich zulässigen Höchstwertes bilden,	11.	u n v e r ä n d e r t
12.	Letztverbraucher jede natürliche oder juristische Person, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert wird oder in den Fällen des § 7 den Strom ohne Lieferung entnimmt,	12.	u n v e r ä n d e r t
13.	Netz jedes Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn des § 3 Nummer 16 des Energiewirtschaftsgesetzes,	13.	u n v e r ä n d e r t
14.	Netzbetreiber Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,	14.	u n v e r ä n d e r t
15.	Netzeinspeisung mit einer Stromerzeugungsan- lage erzeugte und in ein Netz eingespeiste elektri- sche Energie,	15.	u n v e r ä n d e r t
16.	Netzentnahme die Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netz mit Ausnahme der Ent- nahme der jeweils nachgelagerten Netzebene,	16.	u n v e r ä n d e r t
17.	Prüfbehörde die in der Rechtsverordnung aufgrund des § 48 Nummer 1 zu bestimmende Behörde,	17.	Prüfbehörde die in der Rechtsverordnung aufgrund des § 48 Absatz 1 Nummer 1 zu bestimmende Behörde,

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
18.	Prüfer ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft,	18.	u n v e r ä n d e r t
19.	Register das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,	19.	u n v e r ä n d e r t
20.	Schienenbahn jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen betreibt,	20.	u n v e r ä n d e r t
21.	Spotmarkterlös der Betrag, der sich als Produkt aus der für die jeweilige Stunde erfolgten Netzein- speisung einer Stromerzeugungsanlage in Kilo- wattstunden und dem für diese Stunde geltenden Spotmarktpreis in Cent pro Kilowattstunde ergibt,	21.	u n v e r ä n d e r t
22.	Spotmarktpreis der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromstundenkontrakten ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,	22.	u n v e r ä n d e r t
23.	Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt,	23.	u n v e r ä n d e r t
24.	Übertragungsnetzbetreiber Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes,	24.	u n v e r ä n d e r t
25.	Unternehmen jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise einge- richteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt,	25.	unverändert
26.	Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, jedes Unternehmen, dessen gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit die Erzeugung oder Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder der Aquakultur beinhaltet,	26.	Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultur- sektor tätig ist, jedes Unternehmen, dessen ge- werbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit die Erzeugung oder Verarbeitung und Vermark- tung von Erzeugnissen der Fischerei oder der Aquakultur beinhaltet; dabei sind
			a) Erzeugnisse der Aquakultur aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebens- zyklus, die aus Aquakulturanlagen stam- men, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU)

	Entwurf		В	seschlüsse des 25. Ausschusses
				Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 11) geändert worden ist, und
			b)	Erzeugnisse der Fischerei aquatische Organismen, die eingesammelt oder gefangen werden, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013,
27.	Unternehmen, das in der Primärproduktion land- wirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, jedes Unter- nehmen, dessen gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit in der Erzeugung von in An- hang I zum Vertrag über die Arbeitsweise der Eu- ropäischen Union aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht ohne weitere Vor- gänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern, besteht,	27.	u n	v e r ä n d e r t
28.	verbundene Unternehmen zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABI. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehende Unternehmen,	28.	u n	v e r ä n d e r t
29.	Verteilernetzbetreiber Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinn des § 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, als <i>Verteilnetzbetreiber</i> im Sinn dieses Gesetzes gelten auch Übertragungsnetzbetreiber ohne Regelzonenverantwortung,	29.	vert Ene trei trag	teilernetzbetreiber Betreiber von Elektrizitäts- eilernetzen im Sinn des § 3 Nummer 3 des rgiewirtschaftsgesetzes, als Verteilernetzbe- ber im Sinn dieses Gesetzes gelten auch Über- ungsnetzbetreiber ohne Regelzonenverant- tung,
30.	Windenergieanlage auf See jede Anlage im Sinn des § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.	30.	u n	v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Teil 2 Entlastung der Letztverbrau-	Teil 2 Entlastung der Letztverbrau-
cher	cher
§ 3	§ 3
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Die Regelungen dieses Teils sind vorbehaltlich einer Rechtsverordnung aufgrund des § 47 Nummer 1 auf Netzentnahmen von Strom anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurde.	(1) Die Regelungen dieses Teils sind vorbehalt- lich einer Rechtsverordnung aufgrund des § 47 Absatz 1 Nummer 1 auf Netzentnahmen von Strom anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet ver- braucht wurde.
(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsver- ordnung nach § 47 Nummer 1 den zeitlichen Anwen- dungsbereich dieses Teils bis zum 30. April 2024 ver- längern.	(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsver- ordnung nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 den zeitlichen Anwendungsbereich dieses Teils bis zum 30. April 2024 verlängern.
(3) Die Regelungen dieses Teils sind nicht anzuwenden auf Strom, der ohne Netzentnahme verbraucht wird.	(3) unverändert
§ 4	§ 4
Entlastung von Letztverbrauchern	Entlastung von Letztverbrauchern
(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die am ersten Tag eines Kalendermonats Strom an einen Letztverbraucher über eine Netzentnahmestelle liefern, müssen dem Letztverbraucher eine Absenkung der Stromkosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags gewähren. Der Entlastungsbetrag nach Satz 1 ist in Summe über alle Kalendermonate des Kalenderjahres 2023 begrenzt auf die tatsächlichen Stromkosten des Letztverbrauchers an der betreffenden Netzentnahmestelle für das Kalenderjahr 2023.	(1) unverändert
(2) Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich nach Maßgabe der §§ 5 bis 11 für jede Netzentnahmestelle eines Letztverbrauchers als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 5 und dem Entlastungskontingent nach § 6. Wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen ist, ist das Produkt nach Satz 1 gedeckelt durch die für die jeweilige Netzentnahmestelle nach § 9 Absatz 5 anzuwendende monatliche Höchstgrenze. Satz 2 ist nicht auf Schienenbahnen anzuwenden.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(3) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist aufzuheben mit der Wertstellung des Ausgleichs der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023, die die Vorgaben des § 12 Absatz 3 erfüllt. Abweichend von Satz 2 besteht in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 37 Absatz 4 fort.	(3) unverändert
(4) Soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit dem Letztverbraucher Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart hat, hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den monatlichen Entlastungsbetrag in den mit dem Letztverbraucher vereinbarten Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Wenn zwischen Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart sind, erfolgt die Berücksichtigung des monatlichen Entlastungsbetrags in der nächsten Rechnung.	(4) Soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit dem Letztverbraucher Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart hat, hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den monatlichen Entlastungsbetrag in den mit dem Letztverbraucher vereinbarten Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Wenn zwischen Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart sind, erfolgt die Berücksichtigung des monatlichen Entlastungsbetrags in der nächsten Rechnung.
(5) Letztverbraucher, die Unternehmen sind, dürfen die Entlastung nach diesem Paragrafen nicht in Anspruch nehmen	(5) Letztverbraucher dürfen die Entlastung nach diesem Paragrafen nicht in Anspruch nehmen,
für Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, wenn der Entlastungsbetrag des Unternehmens insgesamt über 2 Millionen Euro liegt, oder	1. wenn sie Unternehmen sind, für Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit der Entlastungsbetrag des Unternehmens insgesamt über 2 Millionen Euro liegt, oder
2. wenn und solange die Europäische Union gegen sie Sanktionen verhängt hat; dies bezieht sich auf	2. unverändert
a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind,	
b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Eu- ropäische Union Sanktionen verhängt hat, und	
c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.	
	Wenn Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllen, müssen sie

Entwurf

dies ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags mitteilen.

(6) Der Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag *nach Absatz 1* ist unpfändbar. Eine Saldierung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit dem *in Satz 1 genannten Anspruch* ist zulässig.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

dies ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags mitteilen.

(6) Der Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag ist unpfändbar. Satz 1 ist nicht für Pfändungen wegen Rückforderungen von Entlastungsbeiträgen anzuwenden. Eine Saldierung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit dem Entlastungsanspruch ist zulässig.

§ 5

Differenzbetrag

(1) Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit nicht zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle am ersten Tag eines Kalendermonats vertraglich vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzenergiepreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzenergiepreis nach Absatz 2. Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 1 oder 2 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen.

§ 5 Differenzbetrag

(1) Der Differenzbetrag ist die zentrale Stellgröße zur Absicherung der Letztverbraucher gegen steigende Energiekosten. Die Berechnung des Differenzbetrags nach den Sätzen 3 bis 5 und Absatz 2 zielt neben dieser Absicherung der Letztverbraucher gegen steigende Energiekosten auch darauf ab, einen effektiven Wettbewerb zwischen Anbietern zu gewährleisten, insbesondere dass die Kunden einen Anreiz haben, Anbieter mit wettbewerbsfähigen Preisen zu wählen, und einen Missbrauch der Entlastungsregelung zu vermeiden. Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit nicht zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle am ersten Tag eines Kalendermonats vertraglich vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 1 oder 2 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung aufgrund des § 48 Absatz 1 Nummer 2 die Berechnung des Differenzbetrags angepasst hat, ist diese ergänzend zu den Sätzen 3 bis 5 und Absatz 2 anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(2) Der <i>Referenzenergiepreis</i> beträgt für Netzentnahmestellen, an denen	(2) Der Referenzpreis beträgt für Netzentnahmestellen, an denen
1. bis zu 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, 40 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen, oder	1. bis zu 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, 40 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer, oder
2. über 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, 13 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen.	2. über 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, 13 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatz- steuer.
Maßgeblich für die Einordnung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist im Fall einer Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme	Maßgeblich für die Einordnung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 ist im Fall einer Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme
1. über standardisierte Lastprofile bilanziert wird, die jeweils aktuelle dem Elektrizitätsversorgungs- unternehmen vorliegende Jahresverbrauchsprog- nose des Netzbetreibers nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,	1. unverändert
2. nicht über standardisierte Lastprofile bilanziert wird,	2. unverändert
a) die Strommenge, die der zuständige Mess- stellenbetreiber für das Kalenderjahr 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, oder	
b) die nach den Vorgaben nach Satz 3 ge- schätzte Strommenge, falls Messdaten nicht für den vollen Zeitraum nach Buchstabe a, aber mindestens für drei volle Kalendermo- nate nach dem 31. Dezember 2021 verfügbar sind.	
Wenn der Jahresverbrauch nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b zu schätzen ist, beträgt der anzusetzende Jahresverbrauch den jeden Monat erneut auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnenden, vom Messstellenbetreiber laufend gemessenen Verbrauch. Die laufende Hochrechnung nach Satz 3 muss mit dem Monat beginnen, für den erstmals nach dem 31. Dezember 2020 vollständige Messdaten verfügbar sind. Für die laufende Hochrechnung sind maximal zwölf zusammenhängende Kalendermonate zu verwenden. Für Netzentnahmestellen, an denen eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe in Betrieb genommen wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, oder eine bereits in Betrieb genommene elektrisch angetriebene Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, oder eine Netz verbunden ist, ist Satz 2 Nummer 2	Wenn der Jahresverbrauch nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b zu schätzen ist, beträgt der anzusetzende Jahresverbrauch den jeden Monat erneut auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnenden, vom Messstellenbetreiber laufend gemessenen Verbrauch. Die laufende Hochrechnung nach Satz 3 muss mit dem Monat beginnen, für den erstmals nach dem 31. Dezember 2020 vollständige Messdaten verfügbar sind. Für die laufende Hochrechnung sind maximal zwölf zusammenhängende Kalendermonate zu verwenden. Für Netzentnahmestellen, an denen eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe in Betrieb genommen wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, oder eine bereits in Betrieb genommene elektrisch angetriebene Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, oder eine Netz verbunden ist, ist Satz 2 Nummer 2

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine Schätzung nach den Vorgaben nach Satz 3 bereits dann erfolgt, wenn ein voller Kalendermonat nach dem 31. Dezember 2021 verfügbar ist.	Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine Schätzung nach den Vorgaben nach Satz 3 bereits dann erfolgt, wenn ein voller Kalendermonat nach dem 31. Dezember 2021 verfügbar ist.
§ 6	§ 6
Entlastungskontingent	Entlastungskontingent
Der Differenzbetrag nach § 5 wird gewährt für ein Entlastungskontingent. Dieses beträgt pro Kalendermonat für	Der Differenzbetrag nach § 5 wird gewährt für ein Entlastungskontingent. Dieses beträgt pro Kalendermonat für
1. Netzentnahmestellen, für die der <i>Referenzener-</i> giepreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 an- zuwenden ist, 80 Prozent	1. Netzentnahmestellen, für die der Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden ist, 80 Prozent
a) im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungs- unternehmen vorliegenden Jahresverbrauch- sprognose für die Netzentnahmestelle geteilt durch zwölf oder	a) unverändert
b) im Fall von Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, der Netzentnahme,	b) unverändert
aa) die der zuständige Messstellenbetreiber für das Kalenderjahr 2021gemessen oder anderweitig festgestellt hat, geteilt durch zwölf, oder	
bb) die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchsta be b geschätzt wurde, geteilt durch zwölf,	
2. Netzentnahmestellen, für die der <i>Referenzener-</i> giepreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an- zuwenden ist, 70 Prozent	2. Netzentnahmestellen, für die der Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden ist, 70 Prozent
a) im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose für die Netzentnahmestelle geteilt durch zwölf oder	a) unverändert
b) im Fall von Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, der Netzentnahme,	b) unverändert
aa) die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum zwischen dem 1. Ja-	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nuar und dem 31. Dezember 2021 ge- messen oder anderweitig festgestellt hat, geteilt durch zwölf, oder	
bb) die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchsta be b geschätzt wurde, geteilt durch zwölf,	
3. Schienenbahnen 90 Prozent der Netzentnahme, die abzüglich der rückgespeisten Energie unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr	3. unverändert
a) im Kalenderjahr 2021 von der Schienenbahn selbst verbraucht wurde oder	
b) für das Kalenderjahr 2023 prognostiziert wurde	
aa) im Fall der erfolgreichen Teilnahme der Schienenbahn an einem Vergabeverfahren für Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr mit im Kalenderjahr 2023 zu erbringenden Schienenverkehrsleistungen nach den Vorgaben des Vergabeverfahrens oder	
bb) im Fall der Erbringung einer Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr mit im Kalenderjahr 2023 zu erbringenden Schienenverkehrsleistungen.	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher können einvernehmlich eine von Satz 2 abweichende monatliche Verteilung des Jahreskontingents in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum vereinbaren.	Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher können einvernehmlich eine von Satz 2 abweichende monatliche Verteilung des Jahreskontingents in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum vereinbaren.
§ 7	§ 7
Entlastungsbetrag von sonstigen Letztverbrau- chern	unverändert
(1) Soweit Letztverbraucher Strom verbrauchen, der einer Netzentnahmestelle ohne Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens entnommen wird, haben diese sonstigen Letztverbraucher gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Absenkung der Stromkosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags nach Absatz 2.	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
last Net	(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht der Anach des Letztverbrauchers auf den monatlichen Entungsbetrag gegenüber dem für die jeweilige zentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übergungsnetzbetreiber, wobei	
1.	§ 4 Absatz 2 und 3, die §§ 5, 6 und 9 bis 12 entsprechend anzuwenden sind:	
2.	§ 4 Absatz 2 Satz 1 mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden ist, dass im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrags nach § 5 Absatz 1 anstelle des vereinbarten durchschnittlichen Strompreises die für die Belieferung der Netzentnahmestelle im Vormonat abgerechneten, mit der zeitlichen Gültigkeit gewichteten durchschnittlichen Beschaffungskosten an der betreffenden Netzentnahmestelle heranzuziehen sind,	
3.	§ 12 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass die Abrechnung vom Letztverbraucher zu erstellen und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und der Prüfbehörde zu übersenden ist,	
4.	§ 30 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass die Mitteilungen, die nach dieser Vorschrift gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erfolgen haben, gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen haben und zusätzlich das für die jeweilige Netzentnahmestelle nach Maßgabe des § 6 ermittelte Entlastungskontingent mitzuteilen ist,	
5.	§ 31 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass anstelle des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der sonstige Letztverbraucher zu den dort bestimmten Mitteilungen verpflichtet ist, und	
6.	§ 39 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass anstelle des Elektrizitätsversorgungsunternehmens dem Letztverbraucher der Missbrauch verboten ist und in § 39 Absatz 1 Satz 2 anstelle der Arbeitspreise auf die Beschaffungskosten abzustellen ist, und	
7.	§ 49 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass anstelle des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der für die betreffende Netzentnahmestelle regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber zur Auszahlung verpflichtet ist und im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrags nach § 5 Absatz 1 anstelle des vereinbarten durchschnittlichen Strompreises die für die	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Belieferung der Netzentnahmestelle im Vormonat abgerechneten, mit der zeitlichen Gültigkeit gewichteten durchschnittlichen Beschaffungskosten an der betreffenden Netzentnahmestelle heranzuziehen sind.	
§ 8	§ 8
Lieferantenwechsel	u n v e r ä n d e r t
Bei einem Wechsel des eine Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmens im Kalenderjahr 2023	
1. sind die in eine nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b erfolgte Schätzung eingeflossenen Ergebnisse auch für den neuen Lieferanten verbindlich,	
2. ist eine nach § 6 Absatz 1 Satz 3 getroffene Vereinbarung zwischen dem Letztverbraucher und dem ursprünglichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für den Zeitraum, in dem das ursprüngliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Netzentnahmestelle beliefert hat, auch für das neue Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbindlich und	
3. dürfen dem Letztverbraucher Entlastungsbeträge von dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erst gewährt werden, wenn der Letztverbraucher dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Abrechnung des ursprünglichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorgelegt hat oder anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge ein Entlastungskontingent zugrunde legen, welches dem Letztverbraucher zusteht.	
§ 9	§ 9
Höchstgrenzen	Höchstgrenzen
(1) Wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen ist, darf die Entlastungssumme für sämtliche Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers und sämtliche Netzentnahmestellen von den mit dem Letztverbraucher verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:	(1) Wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen ist, darf die Entlastungssumme für sämtliche Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers und sämtliche Netzentnahmestellen von den mit dem Letztverbraucher verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1.	bei Letztverbrauchern, deren besondere Betrof- fenheit von den hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde nach § 11 festgestellt wurde,	1. unverändert
	a) 150 Millionen Euro bei Letztverbrauchern, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind und einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sind,	
	b) 50 Millionen Euro bei Letztverbrauchern, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind, oder	
	c) 100 Millionen Euro,	
2.	bei sonstigen Letztverbrauchern, die nicht unter Nummer 1 fallen,	2. unverändert
	a) 4 Millionen Euro oder	
	b) 2 Millionen Euro.	
	len Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b ist telle des Wertes von 2 Millionen Euro anzusetzen:	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b ist anstelle des Wertes von 2 Millionen Euro anzusetzen:
1.	bei Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, der Betrag von 250 000 Euro und	1. unverändert
2.	bei Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, der Betrag von 300 000 Euro.	2. unverändert
tern sam Sätz eing	Letztverbrauchern, die Teil von verbundenen Un- ehmen sind, muss im Unternehmensverbund insge- at die höchste einschlägige Höchstgrenze nach den zen 1 und 2 von jedem Letztverbraucher anteilig gehalten werden, wobei bei jeweils unterschiedli- n einschlägigen Höchstgrenzen	Bei Letztverbrauchern, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss jeder Letztverbraucher im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze nach den Sätzen 1 und 2 anteilig einhalten , wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen
1.	für sämtliche Letztverbraucher, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und	1. unverändert
2.	für sämtliche Letztverbraucher, für die eine <i>geringere</i> Höchstgrenze gilt, diese geringeren Höchstgrenzen von der höchsten Höchstgrenze nach Nummer 1 abgezogen werden.	2. für sämtliche Letztverbraucher, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese geringeren Höchstgrenzen von der höchsten Höchstgrenze nach Nummer 1 abgezogen werden.
	(2) Die Entlastungssumme	(2) Die Entlastungssumme
1.	darf nicht übersteigen:	1. darf nicht übersteigen:
	 a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a höchstens 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers, 	 a) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a höchstens 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) in den Fällen <i>des Absatzes</i> 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b höchstens 65 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,	b) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b höchstens 65 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,
c) in den Fällen <i>des Absatzes</i> 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c höchstens 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,	c) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c höchstens 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,
d) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers und	d) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers und
e) in den Fällen <i>des Absatzes</i> 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder des Satzes 2 bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers an der betreffenden Netzentnahmestelle,	e) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder des Satzes 2 bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers an der betreffenden Netzentnahmestelle,
2. darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht einen Wert übersteigen, der dazu führt, dass das EBITDA des Letztverbrauchers im <i>Kalenderjahr 2023</i>	2. darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht einen Wert übersteigen, der dazu führt, dass das EBITDA des Letztverbrauchers im Entlastungszeitraum
a) mehr als 70 Prozent des EBITDA im <i>Kalenderjahr</i> 2021 beträgt oder	a) mehr als 70 Prozent des EBITDA im den Kalendermonaten entsprechenden Zeit- raum des Kalenderjahres 2021 beträgt o- der
b) den Wert null übersteigt, wenn das EBITDA im <i>Kalenderjahr</i> 2021 negativ war.	b) den Wert null übersteigt, wenn das EBITDA im den in Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 negativ war.
(3) Wenn ein Letztverbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und ist die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.	(3) Wenn ein Letztverbraucher in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und ist die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.
(4) Ein Letztverbraucher gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn sich	(4) Ein Letztverbraucher gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn sich

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1.	in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat oder	1. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b das EBITDA, ohne die Entlastungssumme, des Letztverbrauchers im Entlastungszeitraum um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers in dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat oder sein EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist oder
2.	in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe c das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat.	2. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c das EBITDA des Letztverbrauchers im Entlastungszeitraum um wenigstens 30 Prozent, ohne die Entlastungssumme, gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat.
Kal	(5) Die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro endermonat anzuwendende Höchstgrenze	(5) Die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende absolute Höchstgrenze nach Absatz 1
1.	beträgt 150 000 Euro, solange	1. unverändert
	a) keine Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt und	
	b) kein Fall des Satzes 2 vorliegt,	
2.	ergibt sich aus der Mitteilung nach	2. ergibt sich aus der Mitteilung nach
	a) § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Mit- teilung beim Elektrizitätsversorgungsunter- nehmen folgenden Kalendermonats bis zur Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und	a) § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Mit- teilung beim Elektrizitätsversorgungsunter- nehmen folgenden Kalendermonats bis zur Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder
	b) § 30 Absatz 1 Nummer 2, sobald diese vorliegt.	b) unverändert
mor ein I Mitt 31.	für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalender- nat anzuwendende Höchstgrenze beträgt null, wenn Letztverbraucher für diese Netzentnahmestelle eine teilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 aber bis zum Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 30 Ab- 1 Nummer 2 abgegeben hat.	Die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt null, wenn ein Letztverbraucher für diese Netzentnahmestelle eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.
wen Elek best	(6) Für Entlastungsbeträge, die über die nach atz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a anzudende monatliche Höchstgrenze hinaus von einem strizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden, eht kein Anspruch auf Belastungsausgleich nach oder nach § 7.	(6) unverändert

Entwurf

(7) EBITDA im Sinn dieses Gesetzes ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei der Ermittlung des EBITDA nicht ansatzfähig; besondere Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren dürfen nicht eliminiert werden. Finanzinstrumente, die schwebende, unter Umständen noch nicht realisierte Erlöse oder Verluste aus Gas- oder Stromgeschäften enthalten, sind zu erfassen. Das EBITDA soll in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt werden, wobei das Stetigkeitsgebot einzuhalten ist, insbesondere unter Beibehaltung der Rechnungslegungsmethoden und bei unveränderter Ausübung von Ansatzwahlrechten. Bei Letztverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder eines verbundenen Unternehmens sind, ist auf das EBITDA der juristischen Person abzustellen, die die Förderung erhält. Die Prüfbehörde stellt für diese Zwecke eine Berechnungs-Mustervorlage auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

- (7) EBITDA im Sinn dieses Gesetzes ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei der Ermittlung des EBITDA nicht ansatzfähig; besondere Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren dürfen nicht eliminiert werden. Finanzinstrumente, die schwebende, unter Umständen noch nicht realisierte Erlöse oder Verluste aus Gas- oder Stromgeschäften enthalten, sind zu erfassen. Das EBITDA soll in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt werden, wobei das Stetigkeitsgebot einzuhalten ist, insbesondere unter Beibehaltung der Rechnungslegungsmethoden und bei unveränderter Ausübung von Ansatzwahlrechten. Bei Letztverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder eines Unternehmensverbunds sind, ist auf das EBITDA der juristischen Person abzustellen, die die Förderung erhält. Die Prüfbehörde stellt eine Mustervorlage für die Berechnung des EBITDA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.
- (8) Entlastungen nach diesem Gesetz dürfen entsprechend der Randnummer 53 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission zusätzlich zu Beihilfen, die
- in den Anwendungsbereich des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission fallen, nur gewährt werden, wenn die dort genannten Vorgaben eingehalten werden,
- 2. unter die De-minimis-Verordnung oder die Gruppenfreistellungsverordnungen fallen, nur gewährt werden, wenn die Bestimmungen und Kumulierungsvorschriften der betreffenden Verordnung eingehalten werden,
- 3. unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen, nur gewährt werden, wenn die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden,
- 4. nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt werden, nur gewährt werden, soweit die Förderung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 10	§ 10
Höchstgrenzen bei Schienenbahnen	Höchstgrenzen bei Schienenbahnen
Für Schienenbahnen ist § 9 nicht anzuwenden. Der Entlastungsbetrag für Schienenbahnen darf höchstens 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten einer Schienenbahn betragen.	Für Schienenbahnen ist § 9 nicht anzuwenden. Der Entlastungsbetrag für Schienenbahnen darf höchstens 90 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten einer Schienenbahn betragen.
§ 11	§ 11
Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen, Einzelnotifizierung	Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen, Einzelnotifizierung
(1) Auf Antrag des Letztverbrauchers stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und für Wärme für sämtliche Netzentnahmeund Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden eines Wärmeversorgungsunternehmens (Kunde) sowie dessen verbundene Unternehmen fest:	(1) unverändert
1. dass ein Letztverbraucher oder Kunde	
a) nach § 9 Absatz 4 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbremsen- gesetzes besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist,	
b) nach § 2 Nummer 7 dieses Gesetzes oder § 2 Nummer 3 des Erdgas-Wärme-Preisbrem- sengesetzes energieintensiv ist,	
c) einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist,	
2. die für den Letztverbraucher oder Kunden und etwaige verbundene Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (absolute Höchstgrenze),	
3. die für den Letztverbraucher oder Kunden und etwaige verbundene Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (relative Höchstgrenze) einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden und etwaiger verbundener Unternehmen und der daraus resultierenden Maximalbeträgen.	
(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:	(2) unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1.	die besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers oder Kunden von hohen Energiepreisen nach § 9 Absatz 4 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes durch die Vorlage des EBITDA des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden für das Kalenderjahr 2021 und des EBITDA für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 aus dem geprüften Jahresabschluss des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden,	
2.	die Energieintensität des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden nach § 2 Nummer 7 dieses Gesetzes oder § 2 Nummer 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes durch	
	a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022,	
	b) Vorlage des Prüfungsvermerks eines Prüfers zu den aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Energiemengen, aufgeschlüsselt nach Ent- nahmestelle, Energieträger und Preis,	
	c) Vorlage des Geschäftsberichtes,	
	d) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und	
	e) den Prüfvermerk eines Prüfers zu	
	aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und	
	bb) Angaben zu Strommengen, leitungsgebundenen Erdgasmengen und Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a,	
3.	die Zugehörigkeit des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden zu einer Branche nach Anlage 2 durch	
	a) die Klassifizierung des Letztverbrauchers oder Kunden durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich die Prüfbehörde von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Letztverbrauchers oder Kunden	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann, und	
b) den Prüfvermerk eines Prüfers mit Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätig- keit des Letztverbrauchers oder Kunden,	
4. für die auf den jeweiligen Letztverbraucher oder Kunden anzuwendende relative Höchstgrenze einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden durch	
a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferungen	
aa) im Kalenderjahr 2021 und	
bb) im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 und	
b) den Prüfvermerk eines Prüfers zu	
aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und	
bb) Angaben zu Strommengen, leitungsgebundenen Erdgasmengen und Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a.	
(3) Dem Antrag ist eine Liste der Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers für Strom und der Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas und für Wärme des Letztverbrauchers oder Kunden sowie eine Liste sämtlicher mit dem Letztverbraucher oder Kunden verbundener Unternehmen und deren Netzentnahmestellen für Strom oder Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme beizufügen.	(3) unverändert
(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde gilt als in einem der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig, wenn er	(4) unverändert
1. in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, von dem zuständigen statistischen Amt in einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten klassifiziert ist oder	
2. mit einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten im Jahr 2021 mehr als 50 Prozent seines Umsatzes oder seines Produktionswertes erzielt hat.	
(5) Die Feststellung der Prüfbehörde nach Absatz 1 ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit	(5) unverändert

stelle des Letztverbrauchers, die das Elektrizitätsver-

sorgungsunternehmen beliefert, überschreiten. Eine

mittelbare Vergünstigung liegt auch vor, wenn eine

Vergünstigung oder Zugabe durch einen Dritten,

insbesondere von dem Betreiber eines Vergleichsinstruments gewährt wird. Ein Zuwiderhandeln gegen

Entwurf Beschlüsse des 25. Ausschusses ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für Strom und den Lieferanten für Erdgas oder Wärme. (6) Weitere Entlastungsmaßnahmen über die (6) Weitere Entlastungsmaßnahmen über die Höchstgrenzen von § 9 dieses Gesetzes oder § 18 des Höchstgrenze von 150 Millionen Euro nach § 9 die-Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes hinaus oder unses Gesetzes oder § 18 des Erdgas-Wärme-Preisbremter abweichenden Voraussetzungen kann die Prüfbesengesetzes hinaus kann die Prüfbehörde auf Antrag hörde auf Antrag des Letztverbrauchers gewähren. Die des Letztverbrauchers gewähren. Anträge nach Satz 1 Gewährung darf erst nach beihilferechtlicher Genehmibei sonstigen abweichenden können auch gung durch die Europäische Kommission und nach Voraussetzungen gestellt werden. Die Gewährung Maßgabe der Genehmigung erteilt werden. darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe der Genehmigung erteilt werden. Im Fall einer Entlastungsmaßnahme nach Satz 1 sind die in § 29 Absatz 1a des Energiesicherungsgesetzes vorgegebenen Beschränkungen auf die Letztverbraucher nach diesem Gesetz anzuwenden. (7) Soweit sich aus der Entscheidung der Prüf-(7) Soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsteinschätzung behörde eine Abweichung von der Selbsteinschätzung Letztverbrauchers oder Letztverbrauchers oder Kunden § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes oder § 22 § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes oder § 22 des des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes ergibt, hat Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes ergibt, hat die die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch die Korrektur Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch die Korrektur diedieser Abweichung mit der Abrechnung nach Abweichung mit der Abrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 2 des § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes Nähere Vorgaben zu dem Verfahren nach Satz 1 regelt Nähere Vorgaben zu dem Verfahren nach Satz 1 regelt die Rechtsverordnung nach § 48 Nummer 2. die Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2. § 12 § 12 Vorgaben zur Vertragsgestaltung, Abrechnung Vorgaben zur Vertragsgestaltung, Abrechnung und Endabrechnung und Endabrechnung Elektrizitätsversorgungsunternehmen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (1) Ein darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Bedarf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit Strom, den er im lieferung eines Letztverbrauchers mit Strom, den er im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des Dezember 2023 schließt, weder unmittelbare noch mitzeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes telbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die nach § 3 schließt, weder unmittelbare noch mittelbare insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Netzentnahme-Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgestelle des Letztverbrauchers, die das Elektrizitätsversamt einen Wert von 50 Euro oder, sofern eine Zusorgungsunternehmen beliefert, überschreiten. Ein Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der widerhandeln gegen Satz 1 stellt einen Rechtsbruch im Energieeffizienz dient, 100 Euro pro Netzentnahme-

Sinn des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wett-

bewerb dar. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen

darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten

Letztverbrauchers für die Monate, in denen der Letzt-

verbraucher eine Entlastung nach § 4 erhält, nur einen

Entwurf Beschlüsse des 25. Ausschusses Grundpreis vereinbaren, den er aufgrund des Stromlie-Satz 1 stellt einen Rechtsbruch im Sinn des § 3a des fervertrags mit dem Letztverbraucher am 30. Septem-Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar. Ein ber 2022 verlangen konnte. Ein anderer Grundpreis Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbraudarf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. chers für die Monate, in denen der Letztverbraucher September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die eine Entlastung nach § 4 erhält, nur einen Grundpreis Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile vereinbaren, den er aufgrund des Stromliefervertrags geändert haben oder die Änderung des Grundpreises mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte oder, sofern das Elektrizitätsversorvor dem 25. November 2022 gegenüber den Letztverbrauchern angekündigt worden ist. Eine Vereinbarung gungsunternehmen den Letztverbraucher am 30. über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Stromliefervertrages mit dem Letztverbraucher Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte. hätte verlangen können. Satz 4 ist nicht anzuwenden. 1. soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben, 2. die Änderung des Grundpreises vor dem 1. Dezember 2022 gegenüber dem Letztverbraucher angekündigt worden ist, oder eine Absenkung des Grundpreises erfolgt, sofern der Grundpreis nach Absenkung den Betrag von 60 Euro im Jahr oder von 5 Euro im Monat pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers nicht unterschreitet. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde, als nach den Sätzen 4 und 5 vereinbart werden durfte. (2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müs-(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen in ihren Rechnungen für Elektrizitätslieferungen an sen in ihren Rechnungen für Elektrizitätslieferungen an Letztverbraucher neben den Angaben nach den §§ 40 Letztverbraucher neben den Angaben nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes netzentnahmebis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes netzentnahmestellebezogen zusätzlich gesondert ausweisen sowie bis stellebezogen zusätzlich gesondert ausweisen sowie, zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitteisoweit möglich, bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, len: in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023, in Textform mitteilen: die Höhe der dem Letztverbraucher im Abrechunverändert nungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge und das dem Letztverbraucher im Abrechnungszeitunverändert raum insgesamt gewährte Entlastungskontingent absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem Referenzwert nach § 6, der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt. Die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags ist keine Preisänderung im Sinn des § 41 Absatz 5 des

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Energiewirtschaftsgesetzes und berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrages.
(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die einen Letztverbraucher an einer Netzentnahmestelle am 31. Dezember 2023 beliefern, müssen <i>spätestens drei Monate</i> nach der Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder der Nichtmitteilung nach § 30 Absatz 2 eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge erstellen, die netzentnahmestellenbezogen	(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die einen Letztverbraucher an einer Netzentnahmestelle am 31. Dezember 2023 beliefern, müssen unverzüglich nach der Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder der Nichtmitteilung nach § 30 Absatz 2, aber spätestens bis zum 30. Juni 2024 eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge verbunden mit einer etwaigen Rückforderung erstellen, die netzentnahmestellenbezogen
1. neben den Angaben nach Absatz 2 im Fall eines Lieferantenwechsels im Kalenderjahr 2023 die dem Letztverbraucher an der betreffenden Netzentnahmestelle insgesamt gewährten Entlastungsbeträge und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent im Kalenderjahr 2023 absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem Referenzwert nach § 6, der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt, ausweist und	1. unverändert
2. sicherstellt, dass	2. unverändert
a) das dem Letztverbraucher tatsächlich ge- währte Entlastungskontingent die Höchst- grenzen des § 6 nicht überschreitet und	
b) bei Letztverbrauchern, die	
aa) bis zum 31. März 2024 keine Mitteilung nach § 30 Absatz 2 oder eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben haben, die dem Letztverbraucher von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährten Entlastungsbeträge in Summe den Wert von 2 Millionen Euro nicht überschreiten,	
bb) eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c abgegeben haben, die dem Letztver- braucher	
aaa) gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro in Umsetzung des Prüfvermerks des Prüfers nicht überschreitet,	
bbb) von dem Elektrizitätsversor- gungsunternehmen gewährten Entlastungsbeträge die Höchst-	

		Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
		grenze des § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht überschreitet,	
cc)		Mitteilung nach bsatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ben haben, die dem Letztver- er	
	aaa)	gewährte Entlastungssumme die in dem Bescheid nach § 11 ausgewiesenen Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 in Umset- zung der Vorgaben des Be- scheides nicht überschreitet,	
	bbb)	von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährten Entlastungsbeträge die in dem Bescheid nach § 11 ausgewiesenen Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 2 nicht überschreiten.	
sen an einer N beträge vollsta braucher für d nach § 30 Abs	etzentna ändig zu liese Net satz 1 Nu ember 20	versorgungsunternehmen müshmestelle gewährte Entlastungsrückfordern, wenn der Letztverzentnahmestelle eine Mitteilung immer 1 abgegeben hat, aber bis 024 keine Mitteilung nach § 30 bgegeben hat.	(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen an einer Netzentnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher für diese Netzentnahmestelle eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.
			§ 12a
			Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Woh- nungseigentümer
			(1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach den §§ 4 und 49 ab dem 1. März 2023 erlangt, in der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen. Die Höhe der Entlastung nach Satz 1 und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteiles an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die jeweilige Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.
			(2) In Mietverhältnissen, in denen die vermieteten Räume mittels einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung beheizt werden und in denen
			1. die Vorauszahlungen des Mieters für Betriebs- kosten aufgrund der steigenden Kosten für

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Strom seit dem 1. Januar 2022 erhöht wurden oder
	2. seit dem 1. Januar 2022 Betriebskostenvoraus- zahlungen für Strom erstmalig vereinbart wurden,
	passt der Vermieter nach dem Zugang der Informationen nach § 12 Absatz 2 unverzüglich die Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe an. Die Anpassung kann entfallen, wenn die Betriebskostenvorauszahlungen lediglich um einen Betrag von weniger als 10 Prozent der bisher vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen anzupassen wären. Nimmt der Vermieter bis zum 1. April 2023 die jährliche Abrechnung der Betriebskosten für die vergangene Abrechnungsperiode vor, so kann die Anpassung in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Abrechnung erfolgen. Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Vermieter nach § 26 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zu einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen verpflichtet ist.
	(3) Der Vermieter unterrichtet den Mieter unverzüglich nach Zugang der Informationen nach § 12 Absatz 2 in Textform über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung sowie über deren Berücksichtigung in der Betriebskostenabrechnung. Ist der Vermieter zur Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung nach Absatz 2 verpflichtet, unterrichtet er den Mieter auch über den neuen Vorauszahlungsbetrag. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Gebäude nicht mit Wärme aus Strom versorgt wird und der Vermieter zugleich nach § 26 Absatz 3 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zur Unterrichtung des Mieters verpflichtet ist.
	(4) Die Verpflichtung zur Anpassung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Mietvertragsparteien bis zum Ablauf des 31. März 2023 eine hiervon abwei- chende Vereinbarung treffen.
	(5) In den Mietverhältnissen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind und in denen keine Pflicht zur Anpassung nach § 26 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes besteht, können die Vertragsparteien bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe jeweils einmalig im Lauf einer Abrechnungsperiode vornehmen, wenn gegenüber der letzten Anpassung eine Änderung der Betriebskosten um einen Betrag von mindestens 10

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Prozent eingetreten ist. Die Anpassung nach Satz 1 ist zu begründen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Vermieter auf Verlangen des Mieters Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die für die Anpassung maßgeblich sind. Der Vermieter kann die Auskunft auch mit einer Anpassung nach Satz 1 verbinden.
	(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.
	(7) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 4 und 49 ab dem 1. März 2023 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.
	(8) Ist unter Berücksichtigung der Entlastung, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den §§ 4 und 49 im Abrechnungszeitraum voraussichtlich erlangen wird, eine Überdeckung der zu erwartenden Kosten von mehr als 10 Prozent zu erwarten, kann jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer seine Kostenvorschüsse unverzüglich nur in dem Umfang einfordert, der den voraussichtlich zu erwartenden Kosten entspricht. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat den Wohnungseigentümer über den neuen zu zahlenden Betrag zu unterrichten.
	(9) Soweit der Vermieter die Entlastung nach Absatz 1 Satz 1 in der Abrechnung zu berücksichti- gen hat, fließt diese Entlastung nicht in die Berech- nung der Höchstgrenzen des Vermieters nach § 9 mit ein.
	(10) In den Fällen der Absätze 1 und 7 haben Vermieter oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und der Anschrift des Mieters oder des Wohnungseigentümers für eine elektronische Übermittlung an die dafür zuständige Stelle des Bundes vorzuhalten und auf Anforderung nach amtlich bestimmtem Datensatz zu übermitteln. Auf Antrag kann die zuständige Stelle des Bundes zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, dabei sind in diesem Fall für die Informationen nach Satz 1 amtlich vorgeschriebene Vordrucke zu verwenden und zu übermitteln. Die Informationen nach Satz 1 unterliegen denselben Aufbewahrungsfristen wie die Abrechnung.

Beschlüsse des 25. Ausschusses
Teil 3
Abschöpfung von Über- schusserlösen
§ 13
Anwendungsbereich
(1) unverändert
(2) Die Bundesregierung überprüft bis zum 31. Mai 2023 die Notwendigkeit einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Teils und berichtet hierüber dem Bundestag. Bei dieser Überprüfung berücksichtigt die Bundesregierung die allgemeine Stromversorgungslage in der Bundesrepublik Deutschland, die Entwicklung der Strompreise und den Bericht der Europäischen Kommission nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 vom 7.10.2022, S. 1). Soweit und solange eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs im Hinblick auf die Strompreisentwicklung oder das Funktionieren des Strommarktes gerechtfertigt ist, erlässt die Bundesregierung eine Verordnung nach § 47 Absatz 1 Nummer 2. In der Verordnung kann die Bundesregierung den zeitlichen Anwendungsbereich nach Absatz 1 verlängern, höchstens jedoch bis zum 30. April 2024.
(3) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf
 Strom aus Stromerzeugungsanlagen, wenn sie in einem Kalendermonat Strom ausschließlich oder ganz überwiegend auf der Basis von leichtem Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Biomethan, Stein- kohle, Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas oder Sondergasen aus Produktionsprozessen der Che- mieindustrie und der Rußindustrie erzeugen, Strom aus

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	a) Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 Megawatt, wobei zur Bestimmung der installierten Leistung § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Bestimmung der Größe der Stromerzeugungsanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden sind,	a) Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt, wobei zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind,
		b) sonstige Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 Megawatt, wobei zur Bestimmung der installierten Leistung § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Bestimmung der Größe der Stromerzeugungsanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind,
	b) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 1 Megawatt, wobei zur Bestimmung der elektrischen Leistung § 2 Nummer 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und zur Bestimmung der Größe der Stromerzeugungsanlage § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind, oder	c) unverändert
	c) sonstigen Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt,	d) unverändert
3.	Strom im Sinn von Nummer 1 oder Nummer 2, der vor der Netzeinspeisung zwischengespeichert worden ist,	3. unverändert
4.	Strom, der von einem Stromspeicher erzeugt wurde, der ausschließlich Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung verbraucht, oder	4. unverändert
5.	Strom, der ohne Nutzung eines Netzes verbraucht wird.	5. unverändert
setz auf	(4) § 19 Absatz 3 Satz 2 des Erneuerbare-Ener- n-Gesetzes und § 21 des Energiefinanzierungsge- es sind außer in den Fällen des Satz 1 Nummer 3 Strom entsprechend anzuwenden, der vor der Netz- peisung zwischengespeichert worden ist.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 14	§ 14
Grundsatz	Grundsatz
(1) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, 90 Prozent der im jeweiligen Abrechnungszeitraum mit der Stromerzeugungsanlage erwirtschafteten Überschusserlöse (Abschöpfungsbetrag) zahlen. Satz 1 ist für die Tätigkeiten vertikal integrierter Unternehmen im Sinn des § 3 Nummer 38 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Zahlung muss bis zum 15. Kalendertag des fünften Monats erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt. Abrechnungszeitraum ist	(1) unverändert
1. der Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023 und	
2. ab dem 1. April 2023 jeweils das Quartal.	
(2) Die erwirtschafteten Überschusserlöse ergeben sich aus den Überschusserlösen nach § 16, die, soweit einschlägig,	(2) unverändert
um das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17 korrigiert werden oder	
2. durch die Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung nach § 18 ersetzt werden.	
(3) Wenn die Korrektur nach Absatz 2 Nummer 1 am Ende eines Abrechnungszeitraums zu einem negativen Betrag führt, erfolgt keine Zahlung, und der negative Betrag kann bis zu seiner vollständigen Kompensation in dem folgenden Abrechnungszeitraum oder den folgenden Abrechnungszeiträumen von den Überschusserlösen abgezogen werden.	(3) unverändert
(4) Zahlungen des Abschöpfungsbetrags unterliegen nicht der Umsatzsteuer.	(4) entfällt
§ 15	§ 15
Haftung und Zurechnung von Überschusserlösen	Haftung und Zurechnung von Überschusserlösen
(1) Für die Erfüllung des Anspruchs nach § 14 haften neben dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage als Gesamtschuldner im Sinn des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dessen Gesellschafter und mit einem Gesellschafter oder seinen Gesellschaftern	(1) Für die Erfüllung des Anspruchs nach § 14 haften neben dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage als Gesamtschuldner im Sinn des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dessen Gesellschafter und mit einem Gesellschafter oder seinen Gesellschaftern

Entwurf

verbundene Unternehmen, soweit die erzeugte Strommenge der Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise veräußert oder auf sonstige Weise zur Vermarktung übertragen worden ist. Ebenso haften neben diesen als Gesamtschuldner im Sinn des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alle Unternehmen, mit denen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage oder ein in Satz 1 genanntes Unternehmen einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag im Sinn von § 291 des Aktiengesetzes abgeschlossen hat.

(2) Überschusserlöse, die von Gesellschaftern des Betreibers der Stromerzeugungsanlage oder mit ihm oder einem seiner verbundenen Unternehmen, an die die erzeugte Strommenge der Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise veräußert oder auf sonstige Weise zur Vermarktung übertragen worden ist, erwirtschaftet wurden, werden den Überschusserlösen des Betreibers der Stromerzeugungsanlage zugerechnet.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

verbundene Unternehmen, soweit die erzeugte Strommenge der Stromerzeugungsanlage an sie ganz oder teilweise veräußert oder auf sonstige Weise zur Vermarktung überlassen worden ist. Ebenso haften neben diesen als Gesamtschuldner im Sinn des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alle Unternehmen, mit denen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage oder ein in Satz 1 genanntes Unternehmen einen Beherrschungsoder Gewinnabführungsvertrag im Sinn von § 291 des Aktiengesetzes abgeschlossen hat.

(2) Überschusserlöse, die von Gesellschaftern des Betreibers der Stromerzeugungsanlage oder mit ihm oder einem seiner **Gesellschafter** verbundenen Unternehmen, an die die erzeugte Strommenge der Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise veräußert oder auf sonstige Weise zur Vermarktung **überlassen** worden ist, erwirtschaftet wurden, werden den Überschusserlösen des Betreibers der Stromerzeugungsanlage zugerechnet.

§ 16

Überschusserlöse

§ 16 Überschusserlöse

(1) Überschusserlöse werden vorbehaltlich der

§§ 17 und 18 unwiderleglich vermutet, wenn die Spot-

markterlöse in einem Kalendermonat oder im Fall von

Windenergieanlagen und Solaranlagen die kalender-

monatlichen Erlöse auf der Basis des energieträgerspe-

zifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Num-

mer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Summe

- (1) Überschusserlöse werden vorbehaltlich der §§ 17 und 18 unwiderleglich vermutet, wenn die Spotmarkterlöse in einem Kalendermonat oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen die kalendermonatlichen Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Summe übersteigen:
- 1. bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, soweit ihr Strom in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem anzulegenden Wert, der für den in diesem Kalendermonat eingespeisten Strom nach der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gilt, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde.
- 1. unverändert

übersteigen:

- 2. bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, soweit ihr Strom in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird,
 - a) das Produkt aus der erzeugten Strommenge und dem anzulegenden Wert, der für den in diesem Kalendermonat erzeugten und eingespeisten Strom nach der für die Stromerzeu-
- unverändert

		Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
		gungsanlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall eines Wechsels in die Veräußerungsform der Marktprämie gelten würde, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde, oder		
	b)	das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde, wenn für den Strom aus dieser Stromerzeugungsanlage in dem betreffenden Kalendermonat kein anzulegender Wert bestimmt oder bestimmbar ist, dabei verringert sich der Sicherheitszuschlag auf null, wenn es sich um Strom aus einer ausgeförderten Erneuerbare-Energien-Anlage im Sinn des § 3 Nummer 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt,		
3.	Basi der	Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der is von Kernenergie erzeugen, das Produkt aus erzeugten und einspeisten Strommenge und wert von]	bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Kernenergie erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und einspeisten Strommenge und dem Wert von
	a)	4 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. November 2022 und vor dem 1. Januar 2023 erzeugt und eingespeist worden ist, oder	ŧ	a) unverändert
	b)	10 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. April 2023 erzeugt und eingespeist worden ist, dabei erhöht sich dieser Wert um 2 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage nachweist, dass aufgrund des Weiterbetriebs nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in diesem Zeitraum die Dekontaminationsarbeiten am Primärkreislauf hinsichtlich seines weiterbetriebenen Kernkraftwerks verschoben werden müssen und diese Arbeiten vor dem 1. November 2022 für diesen Zeitraum vertraglich vereinbart worden waren,	1	9 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. April 2023 erzeugt und eingespeist worden ist, dabei erhöht sich dieser Wert um 2 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage nachweist, dass aufgrund des Weiterbetriebs nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in diesem Zeitraum die Dekontaminationsarbeiten am Primärkreislauf hinsichtlich seines weiterbetriebenen Kernkraftwerks verschoben werden müssen und diese Arbeiten vor dem 1. November 2022 für diesen Zeitraum vertraglich vereinbart worden waren,
	zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,			glich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro vattstunde,
4.	4. bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Abfall oder Torf erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 7 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,]]	bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Abfall oder Torf erzeugen und die keine Erneuerbare-Energien-Anlagen sind , das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
		Strommenge und dem Wert von 7 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,
5.	bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Braunkohle erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und der Summe aus dem Fixkostendeckungsbeitrag nach Buchstabe a oder Buchstabe b, den spezifischen Kohlendioxid-Kosten nach Anlage 3 und einem Sicherheitszuschlag von 3 Cent pro Kilowattstunde; der Fixkostendeckungsbeitrag hat einen Wert von	5. bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Braunkohle erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und der Summe aus dem Fixkostendeckungsbeitrag nach Buchstabe a oder Buchstabe b, den spezifischen Kohlendioxid-Kosten nach Anlage 3 und einem Sicherheitszuschlag von 3 Cent pro Kilowattstunde; der Fixkostendeckungsbeitrag hat einen Wert von
	a) 5,2 Cent pro Kilowattstunde für Stromerzeugungsanlagen, deren endgültiges Stilllegungsdatum nach Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen wurde, und	a) 5 Cent pro Kilowattstunde für Stromerzeugungsanlagen, deren endgültiges Stilllegungsdatum nach Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen wurde, und
	b) 3 Cent pro Kilowattstunde für alle anderen Stromerzeugungsanlagen,	b) unverändert
6.	bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Mineralölprodukten, soweit diese nicht nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ausgenommen sind, erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 25 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde und	6. unverändert
7.	bei sonstigen Stromerzeugungsanlagen, deren Strom direkt vermarktet wird, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde.	7. unverändert
(2) Die eingespeiste Strommenge ist um Anpassungen der Einspeisung <i>auf Anforderung durch den Netzbetreiber</i> nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu korrigieren.		(2) Die eingespeiste Strommenge ist um Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und 1c des Energiewirtschaftsgesetzes zu korrigieren.
ist A	(3) Bei Windenergieanlagen und Solaranlagen Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:	(3) Bei Windenergieanlagen und Solaranlagen ist Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1.	der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erhöht sich um 6 Prozent des Mittelwerts des jeweiligen energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle Stunden des betreffenden Monats,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. der Betreiber der Stromerzeugungsanlage kann ferner im Rahmen der Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 den Überschusserlös nach Absatz 1, der für die jeweilige Stunde berechnet wird, für diese Stunde bei der Abrechnung auf den Spotmarktpreis abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde begrenzen,	2. unverändert
3. bei Windenergieanlagen auf See wird der anzulegende Wert nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a <i>zugrunde gelegt</i> , mindestens aber ein Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich des Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde; die Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.	3. bei Windenergieanlagen auf See wird der anzulegende Wert nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a, mindestens aber ein Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zugrunde gelegt, zuzüglich des Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde; die Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.
(4) Bei Biogasanlagen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a 7,5 Cent pro Kilowattstunde beträgt.	(4) Bei Biogasanlagen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a 9 Cent pro Kilowattstunde beträgt.
	(5) Bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom ausschließlich auf der Basis von Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz erzeugen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 7 Cent pro Kilowattstunde beträgt.
(5) Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, die in einer Ausschreibung nach der Innovationsausschreibungsverordnung in einem Gebotstermin vor dem 1. Dezember 2022 einen Zuschlag erhalten haben, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung der Überschusserlöse abweichend von Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a das Produkt aus den in dem betreffenden Kalendermonat erzeugten und eingespeisten Kilowattstunden und dem Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich der fixen Marktprämie in der bezuschlagten Höhe und eines Sicherheitszuschlags von 1 Cent pro Kilowattstunde zugrunde zu legen ist.	(6) unverändert
§ 17	§ 17
Ergebnis aus Absicherungsgeschäften	unverändert
Der nach § 16 ermittelte Überschusserlös jeder Stromerzeugungsanlage wird um das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften für die Stromerzeugungsanlage im Abrechnungszeitraum korrigiert	
im Fall von Absicherungsgeschäften, die vor dem November 2022 abgeschlossen worden sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nach Maßgabe von Anlage 4, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage	
a) Absicherungsgeschäfte dem regelzonenver- antwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a gemeldet hat,	
b) einer Abrechnung nach dieser Nummer auch in zukünftigen Abrechnungszeiträumen gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zugestimmt hat,	
c) sich gegenüber dem regelzonenverantwortli- chen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet hat, die nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a erfor- derlichen Erklärungen zu den Absicherungs- geschäften für die folgenden Abrechnungs- zeiträume fristgerecht und vollständig abzu- geben, und	
d) gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Erklärung nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 abgegeben hat oder	
2. im Fall von Absicherungsgeschäften, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe von Anlage 5, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage die Absicherungsgeschäfte der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 3 gemeldet hat.	
2.10	0.10
§ 18 Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermark- tung	§ 18 Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung
(1) Soweit im Abrechnungszeitraum erzeugter Strom von dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor dem 1. November 2022 mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vermarktet worden ist und der Betreiber den anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c dem Netzbetreiber gemeldet hat, ist § 16 für die Laufzeit des Vertrags mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass	(1) Soweit im Abrechnungszeitraum erzeugter Strom Gegenstand eines von dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor dem 1. November 2022 geschlossenen anlagenbezogenen Vermarktungsvertrags ist und der Betreiber den anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c dem Netzbetreiber gemeldet hat, ist, solange dieser Vertrag gilt und nicht geändert worden ist, § 16 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass
1. anstelle der Spotmarkterlöse oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen der Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Erlös aus dem	1. anstelle der Spotmarkterlöse oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen der Erlöse auf der Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Erlös aus

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag zu- grunde zu legen ist und	dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag zu- grunde zu legen ist und
	2. bei Erneuerbare-Energien-Anlagen der Wert nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, mindestens aber ein Wert von 8 Cent pro Kilo- wattstunde zugrunde zu legen ist,
2. sich der Sicherheitszuschlag nach § 16 Absatz 1 und 3 auf 1 Cent pro Kilowattstunde verringert; § 16 Absatz 3 Nummer 1 <i>und 2</i> ist anzuwenden.	3. sich der Sicherheitszuschlag nach § 16 Absatz 1 und 3 auf 1 Cent pro Kilowattstunde verringert; § 16 Absatz 3 Nummer 1 ist nicht anzuwenden.
(2) Soweit der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage, die ab dem 1. November 2022 in Betrieb genommen worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber eine Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c abgibt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Anlagenbezogene Vermarktungsverträge unter Gesamtschuldnern nach § 15 Absatz 1 werden nur insoweit und zu den Vertragsbedingungen als anlagenbezogener Vermarktungsvertrag im Sinn des Absatzes 1 berücksichtigt, wie einer der Gesamtschuldner seinerseits den an ihn vermarkteten Strom an einen Dritten mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag weitervermarktet hat.	(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für anlagenbezogene Vermarktungsverträge, die unter Gesamtschuldnern nach § 15 Absatz 1 geschlossen sind. Soweit ein Gesamtschuldner den an ihn überlassenen Strom an einen Dritten mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag weitervermarktet hat, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage den anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh gemeldet hat.
§ 19	§ 19
Auslegung und Anpassung bestehender Verträge	Auslegung und Anpassung bestehender Verträge
(1) Wenn in Verträgen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geschlossen worden sind und die Nutzung oder Vermittlung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage, die kaufmännische oder technische Betriebsführung einer Stromerzeugungsanlage oder sonstige Dienstleistungen in Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage betreffen, das durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage geschuldete Entgelt unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise an Umsätze oder Erlöse des Betreibers der Stromerzeugungsanlage aus der Vermarktung von Strom gekoppelt ist, sind diese Verträge im Zweifel so auszulegen, dass bei der Entgeltberechnung nur die dem Betreiber für seine Stromerzeugungsanlage nach einer Abschöpfung von Überschusserlösen nach den §§ 16 bis 18 verbleibenden Umsätze oder Erlöse zu berücksichtigen sind.	(1) Wenn in Verträgen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] geschlossen worden sind und die Nutzung oder Vermittlung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage, die kaufmännische oder technische Betriebsführung einer Stromerzeugungsanlage oder sonstige Dienstleistungen in Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage betreffen, das durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage geschuldete Entgelt unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise an Umsätze oder Erlöse des Betreibers der Stromerzeugungsanlage aus der Vermarktung von Strom gekoppelt ist, sind diese Verträge im Zweifel so auszulegen, dass bei der Entgeltberechnung nur die dem Betreiber für seine Stromerzeugungsanlage nach einer Abschöpfung von Überschusserlösen nach den §§ 16 bis 18 verbleibenden Umsätze oder Erlöse zu berücksichtigen sind.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(2) Wenn eine Vertragsauslegung im Sinn des Absatzes 1 zweiter Halbsatz angesichts der vertraglichen Bestimmungen über das geschuldete Entgelt nicht möglich ist, kann der Betreiber der Stromerzeugungsanlage eine Anpassung des Vertrags verlangen, soweit diesem unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.	(2) unverändert
Teil 4	Teil 4
Ausgleich durch Abschöpfung von Überrenditen und weite- rer Ausgleichsmechanismus	Ausgleich durch Abschöpfung von Überrenditen und weite- rer Ausgleichsmechanismus
§ 20	§ 20
Ausgleich zwischen Elektrizitätsversorgungsunter- nehmen und Übertragungsnetzbetreibern	u n v e r ä n d e r t
Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben einen finanziellen Anspruch auf Erstattung der nach § 4 Absatz 1 geleisteten Entlastungsbeträge gegenüber dem für die betreffende Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.	
§ 21 Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern	§ 21 unverändert
Die Übertragungsnetzbetreiber haben untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, wenn sie jeweils bezogen auf die im Bereich ihrer Regelzone nach § 14 vereinnahmten Überschusserlöse höhere Zahlungen nach § 20 und § 7 zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.	
§ 22	§ 22
Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern	Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Verteilernetzbetreiber in Höhe der vereinnahmten Überschusserlöse nach § 14.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Verteilernetzbetreiber haben gegen ihren unmittelbar oder mittelbar vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die Vorbereitung und Durchführung der Abschöpfung von Überschusserlösen nach Teil 3 entstandenen Mehrkosten. Als Mehrkosten können insbesondere Personal-, IT- Dienstleistungs- und Kapitalkosten in Ansatz gebracht werden. Die Mehrkosten des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sind nur insoweit anzusetzen, als sie nicht bereits in der jeweiligen Erlösobergrenze nach § 21a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten sind. Wenn der Verteilernetzbetreiber Kapitalkosten geltend macht, sind diese gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber darzulegen. Die Angaben zu den Kapitalkosten müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen nachvollziehen zu können, wodurch diese Kapitalkosten verursacht worden sind. Der Anspruch nach Satz 1 wird nur fällig, wenn der Verteilernetzbetreiber die entstandenen Kosten gegenüber dem unmittelbar oder mittelbar vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber durch Vorlage der getrennten Rechnungslegung und Buchführung nach § 24 nachweist. Nimmt der Verteilernetzbetreiber für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinnahmung von Überschusserlösen Dienstleister in Anspruch, sind diese Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe marktüblicher Kosten für vergleichbare Dienstleistungen.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(2) Verteilernetzbetreiber haben gegen ihren unmittelbar oder mittelbar vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die Vorbereitung und Durchführung der Abschöpfung von Überschusserlösen nach Teil 3 entstandenen Mehrkosten. Als Mehrkosten können insbesondere Personal-, IT- Dienstleistungs- und Kapitalkosten in Ansatz gebracht werden. Die Mehrkosten des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sind nur insoweit anzusetzen, als sie nicht bereits in der jeweiligen Erlösobergrenze nach § 21a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten sind. Wenn der Verteilernetzbetreiber Kapitalkosten geltend macht, sind diese gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber darzulegen. Die Angaben zu den Kapitalkosten müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen nachvollziehen zu können, wodurch diese Kapitalkosten verursacht worden sind. Der Anspruch nach Satz 1 wird nur fällig, wenn der Verteilernetzbetreiber die entstandenen Kosten gegenüber dem unmittelbar oder mittelbar vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber durch Vorlage der getrennten Buchführung nach § 27 nachweist. Nimmt der Verteilernetzbetreiber für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinnahmung von Überschusserlösen Dienstleister in Anspruch, sind diese Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe marktüblicher Kosten für vergleichbare Dienstleistungen.

§ 22a

Vorauszahlungen

- (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 20 gegen den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für jeweils einen Kalendermonat (Vorauszahlungszeitraum). Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers. Die Auszahlung des Anspruchs steht unter dem Vorbehalt, dass der Zwischenfinanzierungsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber nach § 25 erfüllt wurde.
- (2) Für nach § 4 Absatz 1 zu gewährende Entlastungsbeträge für Netzentnahmestellen eines Letztverbrauchers, an denen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis zu 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, entspricht der Anspruch nach Absatz 1 dem Produkt aus

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	1. dem mengengewichteten Durchschnitt der für diese Netzentnahmestellen geltenden Differenzbeträge nach § 5 und
	2. der Summe der Entlastungskontingente nach § 6 Satz 1 Nummer 1 für diese Letztverbraucher in dem Vorauszahlungszeitraum.
	Für den Monat März 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich die nach § 49 Absatz 1 zu gewährenden Entlastungen für die Monate Januar und Februar 2023 mit ein. Absatz 1 ist insoweit mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist.
	(3) Für nach § 4 Absatz 1 zu gewährende Entlastungsbeträge für Netzentnahmestellen eines Letztverbrauchers, an denen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 über 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, entspricht der Anspruch nach Absatz 1 dem Produkt aus
	1. dem mengengewichteten Durchschnitt der für diese Netzentnahmestellen geltenden Differenzbeträge nach § 5 und
	2. der Summe der Entlastungskontingente nach § 6 Satz 1 Nummer 2 für diese Letztverbraucher in dem Vorauszahlungszeitraum.
	Bei der Berechnung nach Satz 1 sind für Letztverbraucher, die dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 übermittelt haben, Entlastungs-kontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird.
	(4) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das einen Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 geltend machen will, muss dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber mindestens folgende Angaben übermitteln:
	1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
	2. die IBAN eines auf den Namen des Elektrizi- tätsversorgungsunternehmens lautenden Zah- lungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz o- der Niederlassung in Deutschland,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	3. die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Faktoren, Minuenden und Subtrahenden, wobei Letztverbraucher sowie Entlastungskontingente zusammenzufassen sind, soweit für die betreffenden Letztverbraucher ein einheitlicher Referenzpreis gilt, und
	4. die Summe der dem Antrag zugrunde liegenden Entlastungskontingente und Gesamtzahl von Letztverbrauchern sowie die Jahresliefermenge und Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern im Jahr 2021.
	Für die Bestimmung der nach den Absätzen 2 und 3 zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Letztverbraucher und Arbeitspreise kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt zurückgreifen. Soweit die Möglichkeit nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, ist auch der von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen herangezogene Zeitpunkt zu benennen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auf Aufforderung weitere für die Prüfung des Anspruchs nach Absatz 1 benötigte Auskünfte zu erteilen.
§ 23 Abschlagszahlungen	§ 23 Abschlagszahlungen
(1) Auf die Zahlungen nach diesem Teil können monatlich Abschläge in angemessenen Umfang verlangt werden.	(1) Auf die Zahlungen nach diesem Teil mit Ausnahme der Zahlungen nach § 20 können monatlich Abschläge in angemessenen Umfang verlangt werden.
(2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für die Festlegung der Abschläge erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt hat, richtet sich die Höhe der Abschläge im Rahmen des § 20 nach der Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber. § 61 des Energiefinanzierungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	(2) unverändert
§ 24	§ 24
Ausgleichsanspruch gegen den Bund	unverändert
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach dem Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des Teils 2 und des Teils 3 gegen die Bundesrepublik	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Deutschland einen Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrags zwischen ihren tatsächlichen Einnahmen nach diesem Gesetz und ihren tatsächlichen Ausgaben nach diesem Gesetz. Wenn der Differenzbetrag nach Satz 1 positiv ist, müssen die Übertragungsnetzbetreiber diesen Differenzbetrag zur Senkung der Übertragungsnetzkosten im nächsten Kalenderjahr verwenden.	
(2) Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur eine gemeinsame und von einem Prüfer geprüfte Kontoabrechnung für den sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Anspruch. Die Kontoabrechnung ist drei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 3 für den letzten Abrechnungszeitraum nach Teil 3 zu übermitteln, es sei denn, die Übertragungsnetzbetreiber und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vereinbaren einen anderen Termin. Die Bundesnetzagentur prüft die Höhe der Kontoabrechnung auf Plausibilität und teilt das Ergebnis der Prüfung den Übertragungsnetzbetreibern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kontoabrechnung mit.	
(3) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 wird vier Wochen nach Abgabe der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach Absatz 2 Satz 1 fällig. Die Bundesrepublik Deutschland kann auch vor dem Eintritt der Fälligkeit Zahlungen leisten. Sie kann in Ausnahmefällen mit befreiender Wirkung gegenüber allen Übertragungsnetzbetreibern Zahlungen an einen Übertragungsnetzbetreiber leisten.	
§ 25	§ 25
Anspruch auf Zwischenfinanzierung, öffentlich- rechtlicher Vertrag	Anspruch auf Zwischenfinanzierung, öffentlich- rechtlicher Vertrag
Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Zwischenfinanzierung der Ausgaben nach <i>Teil 2</i> . Nähere Bestimmungen zu den Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland und zu Rückzahlungen der Zwischenfinanzierung aus Erlösen nach Teil 3 werden bis zum 15. Februar 2023 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland wird vertreten durch das Bundes-	Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Zwischenfinanzierung der Ausgaben nach diesem Gesetz. Nähere Bestimmungen zu den Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland und zu Rückzahlungen der Zwischenfinanzierung aus Erlösen nach Teil 3 werden bis zum 15. Februar 2023 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland wird vertreten durch das Bundesrepublik Deutschland wir

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Der Abschluss des Vertrags bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen.	ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Der Abschluss des Vertrags bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen.
Teil 5	Teil 5
Kontoführungs-, Mitteilungs- und sonstige Pflichten	Kontoführungs-, Mitteilungs- und sonstige Pflichten
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Kontoführung und Einnahmen- verwendung	Kontoführung und Einnahmen- verwendung
§ 26	§ 26
Kontoführung	unverändert
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils ein separates Bankkonto für die Aufgaben nach diesem Gesetz führen. Sämtliche zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach diesem Gesetz sind über dieses Konto abzuwickeln. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen über das Konto nach Satz 1 auch den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes abwickeln.	
(2) Die Verteilernetzbetreiber müssen ein separates Konto für die Aufgaben nach diesem Gesetz führen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 27	§ 27
Buchführung, Verwendung von Einnahmen, Vereinbarung mit anderen Mitgliedstaaten	Buchführung, Verwendung von Einnahmen, Vereinbarung mit anderen Mitgliedstaaten
(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach diesem Gesetz sind von den Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Tätigkeitsbereiche der Netzbetreiber eindeutig abzugrenzen. Hierzu ist eine gesonderte Buchführung einzurichten.	(1) unverändert
(2) Netzbetreiber dürfen die Einnahmen nach diesem Gesetz nur für die Aufgaben nach diesem Ge- setz verwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Einnahmen nach diesem Gesetz ferner zum Aus- gleich der ihnen durch die Umsetzung dieser Aufgaben	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
entstandenen Kosten verwenden; dabei ist § 22 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	
(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Einnahmen nach diesem Gesetz auch für die Finanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach Maßgabe des § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes verwenden. Die Verwendung von Einnahmen nach diesem Gesetz für die monatlichen Zahlungen nach § 24b Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist vorrangig gegenüber anderen Verwendungen.	(3) unverändert
(4) Abweichend von Absatz 2 dürfen Einnahmen nach diesem Gesetz ferner für Entlastungsmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwendet werden, der von Stromimporten aus dem Bundesgebiet im Sinn des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 abhängig ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit diesem Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/1854 die Höhe der hierfür zu verwendenden Einnahmen und die Art und Weise der Verwendung zu vereinbaren. Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, Einnahmen nach diesem Gesetz nach Maßgabe dieser Vereinbarung oder der Verordnung nach § 48 Nummer 4 zu verwenden.	(4) Abweichend von Absatz 2 dürfen Einnahmen nach diesem Gesetz ferner für Entlastungsmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwendet werden, der von Stromimporten aus dem Bundesgebiet im Sinn des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 abhängig ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit diesem Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/1854 die Höhe der hierfür zu verwendenden Einnahmen und die Art und Weise der Verwendung zu vereinbaren. Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, Einnahmen nach diesem Gesetz nach Maßgabe dieser Vereinbarung oder der Verordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 zu verwenden.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Mitteilungspflichten	Mitteilungspflichten
§ 28 Umfang der Mitteilungspflichten	§ 28 u n v e r ä n d e r t
Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreiber, Letztverbraucher, die Unternehmen sind, und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen	
1. einander die für die Abwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben, insbesondere die in den §§ 29 bis 33 genannten Angaben, unverzüglich zur Verfügung stellen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind, und	
2. auf Verlangen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Angaben nach Nummer 1 übermitteln, soweit dies für die Erfüllung	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	einer Anforderung durch die Europäische Kommission aufgrund des europäischen Beihilfenrechts erforderlich ist.	
	§ 29	§ 29
Be	treiber von Stromerzeugungsanlagen und ver- bundene Unternehmen	Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und verbundene Unternehmen
nen teste rech	(1) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen im vendungsbereich des Teils 3 müssen dem regelzoverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber spätens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Abnungszeitraums nach § 14 Absatz 1 Satz 4 anlabezogen mitteilen	(1) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen im Anwendungsbereich des Teils 3 müssen dem regelzo- nenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber spä- testens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Ab- rechnungszeitraums nach § 14 Absatz 1 Satz 4 anla- genbezogen mitteilen
1.	die Nummer der Stromerzeugungsanlage im Register,	1. unverändert
2.	die Netzeinspeisung der Stromerzeugungsanlage im Abrechnungszeitraum in viertelstündlicher Auflösung; im Rahmen der Mitteilung sind An- passungen der Einspeisung <i>auf Anforderung</i> <i>durch einen Netzbetreiber</i> nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen so- wie eigenständig mitzuteilen,	2. die Netzeinspeisung der Stromerzeugungsanlage im Abrechnungszeitraum in viertelstündlicher Auflösung; im Rahmen der Mitteilung sind Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und 1c des Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen sowie eigenständig mitzuteilen,
3.	den Überschusserlös nach § 14, der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftet worden ist, sowie den Abschöpfungsbetrag,	3. unverändert
4.	die Berechnung des Überschusserlöses sowie des Abschöpfungsbetrags, einschließlich der Annah- men und Belege, auf deren Grundlage die Berech- nung erfolgt ist; insbesondere	4. die Berechnung des Überschusserlöses sowie des Abschöpfungsbetrags, einschließlich der Annahmen und Belege, auf deren Grundlage die Berechnung erfolgt ist; insbesondere
	a) in den Fällen des § 17 Nummer 1	a) unverändert
	aa) die Angaben nach Anlage 4, insbesondere in der erstmaligen Meldung die Darstellung zu der Methodik, die der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in dieser und allen folgenden Meldungen anwendet,	
	bb) die Erklärungen nach § 17 Nummer 1 Buchstabe b, c und d und	
	cc) den Prüfungsvermerk eines Prüfers zu der Einhaltung der Vorgaben nach An- lage 4; auf die Prüfung sind § 319 Ab- satz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Ab- satz 2 und § 323 des Handelsgesetzbu- ches entsprechend anzuwenden; erfolgt	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	die Prüfung durch einen genossen- schaftlichen Prüfungsverband, sind ab- weichend hiervon § 55 Absatz 2, § 57 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Genossenschaftsgesetzes ent- sprechend anzuwenden,	
b)	in den Fällen des § 17 Nummer 2 das Ergebnis aus Preissicherungsmeldungen nach Anlage 5,	b) unverändert
c)	in den Fällen des § 18	c) in den Fällen des § 18
	aa) Datum des Vertragsabschlusses sowie Beginn und Ende des anlagenbezoge- nen Vermarktungsvertrags,	aa) unverändert
	bb) Name und Anschrift des Vertragspartners,	bb) unverändert
	cc) Datum der Inbetriebnahme der Strom- erzeugungsanlage,	cc) unverändert
	dd) die Angabe, ob für die Stromerzeu- gungsanlage ein Zuschlag in einer Aus- schreibung nach dem Erneuerbare- Energien-Gesetz erteilt worden ist,	dd) unverändert
	ee) den mit dem anlagenbezogenen Ver- marktungsvertrag vermarkteten Anteil der Erzeugung der Stromerzeugungsan- lage sowie die Leistung der Stromer- zeugungsanlage insgesamt,	ee) unverändert
	ff) die Angabe, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein <i>verbundenes</i> Unternehmen im Sinn des § 18 Absatz 3 handelt,	ff) die Angabe, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein Unternehmen im Sinn des § 18 Absatz 3 Satz 1 handelt,
	gg) den Erlös aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag in Euro pro Kilowattstunde für den erzeugten und eingespeisten Strom während des Abrechnungszeitraums; falls der Preis nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrags von vornherein feststeht, ist der Preis vierteljährlich für den Abrechnungszeitraum zu melden, und	gg) unverändert
	hh) in den Fällen des § 18 Absatz 3 zusätz- lich die Angabe, dass der anlagenbezo- gene Vermarktungsvertrag von einem Unternehmen oder Gesellschafter, der mit dem Betreiber der Stromerzeu- gungsanlage in einem der in § 18 Absatz 3 genannten Rechtsver-	hh) in den Fällen des § 18 Absatz 3 zusätz- lich die Angabe, dass der anlagenbezo- gene Vermarktungsvertrag von einem Unternehmen oder Gesellschafter, der mit dem Betreiber der Stromerzeu- gungsanlage in einem der in § 18 Absatz 3 Satz 1 genannten Rechtsverhältnisse steht, mit einem

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
hältnisse steht, mit einem Dritten ge- schlossen worden ist, die erforderlichen Angaben zu diesem Vertrag sowie ge- eignete Nachweise für das Bestehen des Rechtsverhältnisses,	Dritten geschlossen worden ist, die erforderlichen Angaben zu diesem Vertrag sowie geeignete Nachweise für das Bestehen des Rechtsverhältnisses,
5. in den Fällen des § 17 Nummer 1 zudem die Er- klärung des Betreibers der Stromerzeugungsan- lage, dass die Angaben nach Nummer 4 Buch- stabe a richtig und vollständig sind.	5. unverändert
(2) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Strom- erzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, so- fern dieser kein Übertragungsnetzbetreiber ist, spätes- tens innerhalb der Frist des § 14 Absatz 1 Satz 3	(2) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, sofern dieser kein Übertragungsnetzbetreiber ist, spätestens innerhalb der Frist des § 14 Absatz 1 Satz 3 mitteilen:
1. den Überschusserlös nach § 14, der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftet worden ist, sowie den Abschöpfungsbetrag <i>mitteilen</i> und	1. den Überschusserlös nach § 14, der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftet worden ist, sowie den Abschöpfungsbetrag und
2. eine Bestätigung, dass die Angaben nach <i>Nummer</i> 1 gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber gemacht worden sind, <i>mitteilen</i> .	2. eine Bestätigung, dass die Angaben nach Absatz 1 gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber gemacht worden sind.
(3) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen der Bundesnetzagentur in den Fällen des § 17 Nummer 2 die Preissicherungsmeldungen nach Maßgabe der Anlage 5 anlagenbezogen mitteilen.	(3) unverändert
(4) Alle Gesamtschuldner nach § 15 Absatz 1 haben untereinander und, soweit erforderlich, den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur alle für die Anwendung der §§ 16 bis 18 und dieses Paragraphen erforderlichen Daten, auch über den erzeugten Strom und die damit verbundenen Erlöse, zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beachten.	
§ 30	§ 30
Letztverbraucher	Selbsterklärung von Letztverbrauchern
(1) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigen werden, müssen ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen,	(1) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigen werden, müssen ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen,
1. bis zum 31. März 2023, anderenfalls unverzüglich,	1. unverändert

		Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	a)	welche Höchstgrenzen nach den §§ 9 und 10 (absolute und relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf diesen Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen anzuwenden sein werden,	
	b)	welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beste- hende Elektrizitätslieferverhältnis anzuwen- den sein soll (individuelle Höchstgrenze),	
	c)	welcher Anteil von der individuellen Höchst- grenze vorläufig auf die von diesem Elektri- zitätsversorgungsunternehmen belieferten Netzentnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll und	
2.		erzüglich nach dem 31. Dezember 2023 spä- ens bis zum 31. <i>Dezember</i> 2024	2. unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 spätestens bis zum 31. Mai 2024
	a)	die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1,	a) unverändert
	b)	wenn die tatsächlich anzuwendende Höchst- grenze nach Buchstabe a eine der Höchst- grenzen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 benennt, den Bescheid der Prüfbehörde nach § 11,	b) unverändert
	c)	wenn die endgültig anzuwendende Höchst- grenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüf- vermerk eines Prüfers, der	c) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüfvermerk eines Prüfers, der
		aa) die nach Anlage 1 ermittelten krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers ausweist,	aa) unverändert
		bb) bestätigt, dass nicht überschritten wurden	bb) bestätigt, dass nicht überschritten wurden
		aaa) die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und	aaa) die absolute Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und
		bbb) die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchs tabe d, oder	bbb) die relative Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchs tabe d, oder
		cc) für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge aus- weist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen nach Dreifachbuchstabe aaa und Dreifachbuchstabe bbb sicher- gestellt wird,	cc) unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
		wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b benennt, die Bestätigung, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat.	d) unverändert
nehi von dies der	denen men, 2 Mil ihrer	Letztverbraucher, die Unternehmen sind und die ihnen, einschließlich verbundener Untergewährte Entlastungssumme einen Betrag llionen Euro überschreitet, sind verpflichtet in Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ehörde mitzuteilen. Der Prüfbehörde ist zutteilen	(2) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und bei denen die ihnen, einschließlich verbundener Unternehmen, gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, sind verpflichtet dies ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Der Prüfbehörde ist gleichzeitig mitzuteilen
1.		Liste aller verbundenen Unternehmen sowie nNetzentnahmestellen aufgeschlüsselt nach	1. unverändert
		dem die jeweilige Netzentnahmestelle belie- fernde Elektrizitätsversorgungsunterneh- men,	
		den an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz erhaltenen Entlastungs- betrag,	
2.	verbu träge	onstigen von dem Letztverbraucher und den undenen Unternehmen erhaltenen Geldbe- aus Entlastungsmaßnahmen im Sinn des Jummer 5.	2. die sonstigen von dem Letztverbraucher und den verbundenen Unternehmen erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinn des § 2 Nummer 5 und deren Summen.
	(3)	Bei einem Lieferantenwechsel	(3) unverändert
1.	2024 entsp gegen	dem 31. März 2023 aber vor dem 1. Januar ist Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe rechend anzuwenden, dass die Mitteilung nüber dem neuen Elektrizitätsversorgungsmehmen unverzüglich zu erfolgen hat,	
2.	mer 2 den, Elekt hat, v	dem 31. Dezember 2023 ist Absatz 1 Num- 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwen- dass die Mitteilung gegenüber demjenigen crizitätsversorgungsunternehmen zu erfolgen von dem der Letztverbraucher am 31. Dezem- 023 beliefert wurde.	
sorg zum verb und	atz 1 1 gungsu 130. N bleiber deren	Letztverbraucher, die eine Mitteilung nach Nummer 1 gegenüber ihrem Elektrizitätsver- internehmen abgegeben haben, können bis ovember 2023 jederzeit mit Wirkung für den inden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen Verteilung im Sinn des Absatzes 1 Numdie Netzentnahmestellen durch Mitteilung	(4) unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	enüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmen.	
mestellen einen Beitrag von 100 000 Euro im Kalenderjahr 2023 übersteigen, müssen dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30.		(5) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Beitrag von 100 000 Euro im Kalenderjahr 2023 übersteigen, müssen dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. Juni 2024 mitteilen:
1.	ihren Namen und ihre Anschrift,	1. unverändert
2.	bei einem Eintrag in das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,	2. unverändert
3.	die Entlastungssumme in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 Millionen Euro bis 0,5 Millionen Euro, 0,5 Millionen Euro bis 1 Million Euro, 1 Million Euro bis 2 Millionen Euro, 2 Millionen Euro bis 5 Millionen Euro, 5 Millionen Euro bis 10 Millionen Euro, 10 Millionen Euro bis 30 Millionen Euro, 30 Millionen Euro bis 60 Millionen Euro, 60 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro, 100 Millionen Euro bis 250 Millionen Euro, 250 Millionen Euro oder mehr,	3. die Entlastungssumme in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 Millionen Euro bis 0,5 Millionen Euro, 0,5 Millionen Euro bis 1 Million Euro, 1 Million Euro bis 2 Millionen Euro, 2 Millionen Euro bis 5 Millionen Euro, 5 Millionen Euro bis 10 Millionen Euro, 10 Millionen Euro bis 30 Millionen Euro, 30 Millionen Euro bis 60 Millionen Euro, 60 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro, 100 Millionen Euro bis 150 Millionen Euro, 150 Millionen Euro oder mehr,
4.	die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,	4. unverändert
5.	die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und	5. unverändert
6.	den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG)	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses	
Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.		
Wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen ist, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, ist Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht bereits dann besteht, wenn die Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers einen Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Betrifft die Mitteilung nach diesem Absatz Netzentnahmestellen in verschiedenen Regelzonen, muss der Letztverbraucher eine Gesamtmitteilung an einen Übertragungsnetzbetreiber tätigen. Übertragungsnetzbetreiber melden eingegangene Mitteilungen unverzüglich an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet. Wer zur Mitteilung nach diesem Absatz verpflichtet ist, muss dem Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben vorlegen. Satz 1 ist im Verhältnis zwischen den Netzbetreibern entsprechend anzuwenden.	Wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen ist, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, ist Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht bereits dann besteht, wenn die Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers einen Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Betrifft die Mitteilung nach diesem Absatz Netzentnahmestellen in verschiedenen Regelzonen, muss der Letztverbraucher eine Gesamtmitteilung an einen Übertragungsnetzbetreiber tätigen. Übertragungsnetzbetreiber melden eingegangene Mitteilungen unverzüglich an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet. Wer zur Mitteilung nach diesem Absatz verpflichtet ist, muss dem Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben vorlegen. Satz 1 ist im Verhältnis zwischen den Netzbetreibern entsprechend anzuwenden.	
(6) Letztverbraucher, bei denen die Summe der Entlastungsbeträge aller Netzentnahmestellen den Betrag von 50 Millionen Euro übersteigt, müssen der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2023 einen Plan vorlegen, der darlegt, wie der Letztverbraucher	(6) Letztverbraucher, bei denen die Summe der Entlastungsbeträge aller Netzentnahmestellen den Betrag von 50 Millionen Euro übersteigt, müssen der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2023 einen Plan vorlegen, der darlegt, wie der Letztverbraucher	
einen Teil seines Energiebedarfs durch erneuer- bare Energien decken will,	1. unverändert	
2. in Energieeffizienz investieren will, um den Energieverbrauch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung zu senken,	2. unverändert	
3. in die Verringerung oder Diversifizierung des Erdgasverbrauchs investieren will,	3. unverändert	
4. sonstige Maßnahmen beabsichtigt, um den Kohlendioxid-Fußabdruck seines Energieverbrauchs zu verringern oder	4. sonstige Maßnahmen beabsichtigt, um den Kohlendioxid-Fußabdruck seines Energieverbrauchs zu verringern oder zu kompensieren , oder	
5. Investitionen tätigen wird, um eine bessere Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Strommärkten zu erreichen.	5. unverändert	
Die Pflicht nach Satz 1 gilt bei Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes für das Begrenzungsjahr 2024 als erfüllt.	Die Pflicht nach Satz 1 gilt bei Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes für das Begrenzungsjahr 2024 als erfüllt.	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	§ 31	§ 31
Elektrizitä	itsversorgungsunternehmen	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
(1) Elektriz verpflichtet mitzu	itätsversorgungsunternehmen sind teilen	(1) unverändert
dem regelze netzbetreiber	onenverantwortlichen Übertragungs-	
	glich nachdem die Formularvorla- h § 35 zur Verfügung stehen,	
aa) bil	anzkreisscharf	
aaa	die an Letztverbraucher über das Netz gelieferten Strom- mengen insgesamt,	
bb	die an Letztverbraucher über das Netz gelieferten Strommengen, für die ein Arbeitspreis oberhalb des jeweiligen Referenzpreises nach § 5 Absatz 2 Satz 1 mit dem Letztverbraucher vereinbart ist und die nach § 4 in Verbindung mit § 6 zu entlasten sind,	
cco	die den Letztverbrauchern ge- währten jeweiligen monatli- chen Entlastungsbeträge,	
die me fac	n gewichteten Durchschnittspreis für e über das Netz gelieferten Strom- engen nach Doppelbuchstabe aa Drei- ehbuchstabe bbb insgesamt sowie fgeschlüsselt nach	
aaa	den vom Elektrizitätsversor- gungsunternehmen angebote- nen Preissegmenten,	
bb	b) dem jeweils geltenden Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1,	
§ 12, je derjahre	glich nach der Endabrechnung nach weils bis zum 31. Mai eines Kalen- es zusammengefasst die Endabrech- er im Vorjahr gewährten Entlastungs-	

	Entwurf		Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2.	der	Prüfbe	chörde	
	a)		Verlangen letztverbraucher- und netzentnestellenbezogen	
			die Endabrechnungen und Buchungsbe- lege der gewährten oder zurückgefor- derten Entlastungsbeträge,	
			die zwischen Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Preisvereinbarung sowie et- waige Preisanpassungen mit den jewei- ligen Zeiträumen ihrer Geltung,	
	b)	sämtl Ansc	liche Letztverbraucher mit Namen und hrift,	
			deren Vorbehalt der Rückforderung das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 in den Fällen des § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa aufgehoben hat und	
			denen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen insgesamt Entlastungsbeträge von mehr als 1 Million Euro gewährt hat,	
3.	bei 202		Lieferantenwechsel im Kalenderjahr	
	a)	nehm von	neuen Elektrizitätsversorgungsunter- nen, unverzüglich, spätestens innerhalb sechs Wochen nach Beendigung des gielieferungsverhältnisses,	
			das bislang an der Netzentnahmestelle gewährte Entlastungskontingent abso- lut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem Referenzwert, der dem Entlas- tungskontingent nach § 6 zugrunde liegt,	
			den dem Entlastungskontingent zugrun- deliegenden Referenzwert sowie die Angabe, auf welcher Basis dieser gebil- det wurde,	
			die Höhe der dem Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum gewährten Ent- lastungsbeträge,	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
dd) sofern einschlägig, den Schätzbetrag nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b,	
ee) sofern einschlägig, die vereinbarte mo- natliche Verteilung des Entlastungs- kontingents,	
b) dem Letztverbraucher in der Schlussrech- nung die Angaben nach Buchstabe a, und	
4. Letztverbrauchern bei Neuabschlüssen von Energielieferverträgen die Informationen nach Absatz 2 in Textform.	
(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen veröffentlichen über die Entlastung nach § 4 in leicht auffindbarer und verständlicher Form verbunden mit dem Hinweis, dass Energieeinsparungen auch während der Dauer der Strompreisbremse einen kostenmindernden Nutzen haben können.	(2) unverändert
(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und der Anschrift des Letztverbrauchers oder Kunden der dafür zuständigen Stelle des Bundes nach amtlich bestimmtem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Auf Antrag kann die zuständige Stelle des Bundes zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, dabei sind in diesem Fall die Informationen nach Satz 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln.	(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und der Anschrift des Letztverbrauchers oder Kunden für eine elektronische Übermittlung an die dafür zuständigen Stelle des Bundes vorzuhalten und auf Anforderung nach amtlich bestimmtem Datensatz zu übermitteln. Auf Antrag kann die zuständige Stelle des Bundes zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, dabei sind in diesem Fall die Informationen nach Satz 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln. Die Informationen nach Satz 1 unterliegen denselben Aufbewahrungsfristen wie die Verbrauchsabrechnung.
(4) Die Informationspflichten nach § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 5 Absatz 2 und 3 der Stromgrundversorgungsverordnung sind während des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach Teil 2 nicht anzuwenden.	(4) unverändert
§ 32	§ 32
Verteilernetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber
(1) Verteilernetzbetreiber müssen der Bundes- netzagentur	(1) Verteilernetzbetreiber müssen der Bundes- netzagentur
1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst für jeden Abrechnungszeitraum mitteilen:	die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst für jeden Abrechnungszeitraum mitteilen:

	Entwurf			В	eschlüsse des 25. Ausschusses
	a)	gegliedert nach den in § 16 Absatz 1 gebildeten Anlagenkategorien die soweit möglich Strommenge und auf Verlangen einschließlich eines stundenscharfen Lastverlaufes, die von den an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen jeweils eingespeist worden ist, dabei ist die eingespeiste Strommenge um Anpassungen der Einspeisung auf Anforderung durch einen Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu korrigieren; auf Anforderung durch einen Netzbetreiber angepasste anlagenscharfe Lastgänge sind auf Verlangen der Bundesnetzagentur stundenscharf zu benennen und auszuweisen,		a)	gegliedert nach den in § 16 Absatz 1 gebildeten Anlagenkategorien soweit möglich die Strommenge, die von den an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen jeweils eingespeist worden ist, und auf Verlangen den stundenscharfen Lastverlauf, dabei ist die eingespeiste Strommenge um Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und 1c des Energiewirtschaftsgesetzes zu korrigieren; nach diesen Vorschriften angepasste anlagenscharfe Lastgänge sind auf Verlangen der Bundesnetzagentur stundenscharf zu benennen und auszuweisen,
	b)	anlagenscharf den jeweiligen anzulegenden Wert,		b)	u n v e r ä n d e r t
	c)	gegliedert nach den in § 16 Absatz 1 gebildeten Anlagenkategorien eine Übersicht der Stromerzeugungsanlagen, für die der Verteilernetzbetreiber eine Mitteilung des Betreibers der Stromerzeugungsanlage nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 erhalten hat,		c)	unverändert
	d)	gegliedert nach den in § 16 Absatz 1 gebildeten Anlagenkategorien eine Übersicht über die Zahlungen der einzelnen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen;		d)	unverändert
	e)	die Summe der nach Teil 3 von den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen vereinnahmten Abschöpfungsbeträge,		e)	unverändert
	f)	die Zahl der in ihrem Netz vorhandenen Ent- nahmestellen, aufgeschlüsselt nach dem zu dieser Entnahmestelle bekannten Letztver- brauch, wobei dieser Verbrauch in Spannen pro Kalenderjahr wie folgt anzugeben ist: 0 bis 10 000 Kilowattstunden, 10 001 bis 100 000 Kilowattstunden, 100 001 bis 2 000 000 Kilowattstunden, mehr als 2 000 000 Kilowattstunden,		f)	unverändert
2.		zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vor- en	2.	u n	v e r ä n d e r t
	a)	für jede einzelne Stromerzeugungsanlage unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers sowie zusammengefasst; § 24 Ab- satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden,			

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b)	für jede einzelne Entnahmestelle unter Angabe der für diese Entnahmestelle geltenden Identifikationsnummer sowie zusammengefasst und	
c)	für die auszugleichenden Mehrkosten nach § 22 Absatz 2.	
onen nac mer 2 ze	Verteilernetzbetreiber müssen die Informati- h Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Num- itgleich dem vorgelagerten Übertragungsnetz- mitteilen.	(2) unverändert
gerten Ü 2023 die Stromerz des Regi dem 31.	Verteilernetzbetreiber teilen dem vorgela- Ibertragungsnetzbetreiber bis zum 31. März Adressdaten der an ihr Netz angeschlossenen zeugungsanlagen einschließlich der Nummer sters mit. Stromerzeugungsanlagen, die nach März 2023 in Betrieb genommen worden sind, eils unverzüglich nachzumelden.	(3) Verteilernetzbetreiber teilen dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. März 2023 die Adressdaten der an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die in den Anwendungsbereich des Teils 3 fallen, einschließlich der Nummer des Registers mit. Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. März 2023 in Betrieb genommen worden sind, sind jeweils unverzüglich nachzumelden.
	§ 33	§ 33
	Übertragungsnetzbetreiber	Übertragungsnetzbetreiber
	Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln lesnetzagentur	(1) Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln der Bundesnetzagentur
1. unv	erzüglich, nachdem sie verfügbar sind	1. unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind
a)	nach Ablauf eines Kalendermonats sämtliche zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben, insbesondere über bei ihnen eingegangene Zahlungen der Verteilernetzbetreiber, die auf von den <i>Verteilnetzbetreibern</i> vereinnahmte Abschöpfungsbeträge nach Teil 3 <i>fallen</i> ,	a) nach Ablauf eines Kalendermonats sämtli- che zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben, insbesondere über bei ihnen einge- gangene Zahlungen der Verteilernetzbetrei- ber, die auf von den Verteilernetzbetrei- bern vereinnahmte Abschöpfungsbeträge nach Teil 3 entfallen,
b)	die Angaben nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 zusammengefasst,	b) unverändert
c)	die Angaben nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 zusammen mit der Firma und der Anschrift des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die 5 Prozent aller in diesem Monat meldenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren gewichteter Durchschnittspreis nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe b b am weitesten oberhalb des einschlägigen Referenzpreises nach § 5 Absatz 2 Satz 1 liegt,	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. bis zum 31. Juli zusammengefasst die Angaben nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b.	2. unverändert
(2) Soweit Stromerzeugungsanlagen direkt an das Netz des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen sind, ist § 32 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen jährlich bis zum 31. Dezember die ihnen nach § 30 Absatz 5 dieses Gesetzes und nach § 22 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes übermittelten Angaben durch Einstellung in die Beihilfe-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.	(3) unverändert
§ 34	§ 34
Testierung Die zusammengefassten Endabrechnungen der	Prüfung unverändert
Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, die Endabrechnungen der Verteilernetzbetreiber nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und die Endabrechnungen der sonstigen Letztverbraucher nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 müssen durch einen Prüfer geprüft und in elektronisch signierter Form vorgelegt werden. Im Übrigen können die Netzbetreiber verlangen, dass Endabrechnungen, mit denen Beträge von 2 Millionen Euro oder mehr abgerechnet werden, bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Bei der Prüfung sind zu berücksichtigen:	
1. die höchstrichterliche Rechtsprechung und	
2. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 40.	
Für die Prüfungen nach diesem Gesetz sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Erfolgen die Prüfungen durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, sind abweichend von Satz 4 § 55 Absatz 2, § 57 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.	
§ 35	§ 35
Formularvorgaben und digitale Übermittlung	Formularvorgaben und digitale Übermittlung
(1) Netzbetreiber stellen für die nach diesem Teil ihnen mitzuteilenden Angaben Formularvorlagen	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
rechtzeitig vor Ablauf der für die jeweiligen Angaben geltenden Frist bereit.	
(2) Im Fall von Mitteilungen an eine Behörde kann diese Vorgaben zu Inhalt und Format der mitzuteilenden Daten machen.	(2) unverändert
(3) Nach diesem Teil zu machende Angaben müssen unter Verwendung der Formularvorlagen nach Absatz 1 und der Vorgaben nach Absatz 2 übermittelt werden.	(3) unverändert
(4) Die Übertragungsnetzbetreiber richten jeweils für ihre Regelzone oder gemeinsam eine Internetplattform zur Übermittlung von Mitteilungen nach § 29 Absatz 1 ein. Soweit die Internetplattform eingerichtet ist, müssen die Mitteilungen unter Nutzung der Internetplattform übermittelt werden. Die Bundesnetzagentur erhält Zugriff auf die Mitteilungen, die über die Internetplattform nach Satz 1 gemeldet worden sind; dabei bleibt § 40 unberührt.	(4) unverändert
(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz richtet unverzüglich eine elektronische Schnittstelle zur Übermittlung von Preissicherungsmeldungen nach § 29 Absatz 3 ein. Die elektronische Schnittstelle nach Satz 1 wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz betrieben. Die Bundesnetzagentur erhält Zugriff auf die Preissicherungsmeldungen, die unter Nutzung der elektronischen Schnittstelle übermittelt worden sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Betrieb der elektronischen Schnittstelle nach Satz 1 durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf die Bundesnetzagentur übertragen. Wenn die elektronische Schnittstelle nach Satz 1 eingerichtet ist, müssen die Mitteilungen nach § 29 Absatz 3 unter Nutzung der elektronischen Schnittstelle übermittelt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und ab dem Zeitpunkt der Übertragung nach Satz 4 die Bundesnetzagentur können zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle nach Satz 1 Vorgaben, insbesondere zur Nutzung von Software, zu Formaten, zu technischen Anforderungen und zum Übertragungsweg machen. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder im Fall des Satzes 4 die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle gemacht haben, müssen Mitteilungen nach § 29 Absatz 3 unter Beachtung dieser Vorgaben übermittelt werden.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(6) Eine Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für Schäden, die aus der Verwendung der Internetplattform nach Absatz 4 entstehen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.	(6) Eine Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für Schäden, die aus der Verwendung von Formularvorlagen und der Internetplattform nach Absatz 4 entstehen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.
§ 36	§ 36
Länder	Länder
Die Länder müssen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich Maßnahmen des jeweiligen Landes oder der Kommunen anzeigen, die einem Letztverbraucher als Unterstützung für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise vor dem 1. Januar 2024 gewährt werden sollen und die aufgrund des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABI. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Kommission genehmigte Regelung zur vorrübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission fallen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz macht die Maßnahmen und Regelungen nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.	Die Länder müssen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich Maßnahmen des jeweiligen Landes oder der Kommunen anzeigen, die einem Letztverbraucher als Unterstützung für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas-, Wärme- und Strompreise vor dem 1. Januar 2024 gewährt werden sollen und die aufgrund des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Kommission genehmigte Regelung zur vorrübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission fallen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz macht die Maßnahmen und Regelungen nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Sonstige Pflichten	Sonstige Pflichten
§ 37 Arbeitsplatzerhaltungspflicht	§ 37 unverändert
(1) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und Arbeitnehmer beschäftigen, können auf Grundlage dieses Gesetzes und des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes insgesamt Entlastungen über 2 Millionen Euro beziehen, wenn sie durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum 30. April 2025 getroffen haben. Eine solche Beschäftigungssicherungsvereinbarung kann ersetzt werden durch	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
eine schriftliche Erklärung des Letztverbrauchers mit vorliegenden Stellungnahmen von Verhand- lungsbeteiligten über die Gründe des Nichtzustan- dekommens einer Betriebsvereinbarung oder ei- nes Tarifvertrags und	
2. durch eine Erklärung des Letztverbrauchers, wonach er sich selbst verpflichtet, bis mindestens zum 30. April 2025 eine Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 Prozent der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.	
(2) Zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 legt der Letztverbraucher der Prüfbehörde bis zum 15. Juli 2023 vor	
die Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 oder	
2. die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2.	
Erfolgt bis zum 15. Juli 2023 kein Nachweis, haben Letztverbraucher nur einen Anspruch auf Gesamtentlastung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro. Die Prüfbehörde hat übersteigende Entlastungsbeträge im Fall von Satz 2 zurückzufordern. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
(3) Im Rahmen eines Abschlussberichts legt der Letztverbraucher, der unter Absatz 1 Satz 2 fällt, der Prüfbehörde einen durch Prüfer testierten Nachweis vor, der die Arbeitsplatzentwicklung darstellt. Im Fall eines Arbeitsplatzabbaus sind die Gründe dafür darzulegen. Sollte der Letztverbraucher Investitionen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 getätigt haben, ist ein entsprechender Investitionsplan dem Abschlussbericht beizufügen.	
(4) Die Prüfbehörde soll nach pflichtgemäßem Ermessen die gewährte Entlastung, die 2 Millionen Euro übersteigt, ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die Prüfbehörde insbesondere folgende Grundsätze:	
1. Die Höhe der Rückforderung der erhaltenen Förderung soll prozentual der Höhe der Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten entsprechen, mindestens aber 20 Prozent betragen.	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2.	Bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder Übergängen von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt die Prüfbehörde, in welchem Umfang die zum 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente bis zum 30. April 2025 beim Rechtsnachfolger erhalten geblieben sind.	
3.	Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz, dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des "Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine" der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABI. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/21788 (ABI. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannten Ziele leisten. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten. Die Prüfbehörde fordert den Entlastungsbetrag in der Regel nicht zurück, wenn der Letztverbraucher erhebliche Investitionen nach Satz 2 Nummer 3 eingegangen ist. Die Behörde soll die Entlastung ganz zurückfordern, wenn der Letztverbraucher bis zum 30. April 2025 den Geschäftsbetrieb vollständig einstellt oder ins Ausland verlagert.	
	Pa Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgees ist entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	§ 37a
	Boni- und Dividendenverbot
	(1) Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme über 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden auf Erhöhungen von bereits vereinbarten oder beschlossenen Vergütungen nach Satz 1. Ebenso dürfen nach dem 1. Dezember 2022 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2023 keine freiwilligen Vergütungen oder Abfindungen gewährt werden, die rechtlich nicht geboten sind.
	(2) Soweit eine variable Vergütung an eine in Absatz 1 genannte Person an das EBITDA des Unternehmens im Entlastungszeitraum geknüpft wird, ist die dem Unternehmen gezahlte Entlastungssumme bei der Ermittlung des EBITDA nicht anrechnungsfähig. Satz 1 ist auch auf Vergütungszahlungen nach dem 31. Dezember 2023 anzuwenden.
	(3) Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens nach Absatz 1 eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds vor dem 1. Dezember 2022 hinausgeht. Ein Inflationsausgleich ist zulässig. Bei Personen, die nach dem 1. Dezember 2022 Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe drei Monate vor dem 1. Dezember 2022.
	(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungs- summe über 50 Millionen Euro bezieht, darf zudem Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unterneh- mens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtli- chen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen und über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.
	(5) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf im Jahr 2023 grundsätzlich keine Dividenden oder sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Gewinnausschüttungen leisten.
	(6) Unternehmen können durch eine formlose Erklärung gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. März 2023 erklären, dass sie eine Förderung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz mit einer Entlastungssumme über 25 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den Pflichten nach den Absätzen 1 und 5 unterliegen.
	(7) Entlastungssumme im Sinn dieses Paragrafen ist die Entlastungssumme nach § 2 Nummer 5 einschließlich Entlastungsbeträgen nach Härtefallregelungen des Bundes oder der Länder aufgrund gestiegener Energiekosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, nach § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und abzüglich der Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz.
§ 38	§ 38
Aufbewahrungspflichten	unverändert
Letztverbraucher, die Unternehmen sind, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber, müssen alle Unterlagen, die die nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge und die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach der Endabrechnung nach § 12 aufbewahren.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses	
Teil 6 Behördliches Verfahren	Teil 6 Behördliches Verfahren	
§ 39 Missbrauchsverbot	§ 39 Missbrauchsverbot	
(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungsanspruchs nach § 20 und des Anspruchs auf Abschlagszahlungen nach § 23 einfließenden Arbeitspreise zu erhöhen, es sei denn, das Elektrizitätsversorgungsunternehmen weist nach, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor dem Bundeskartellamt gilt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus	(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 3 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungsanspruchs nach § 20 und des Anspruchs auf Abschlagszahlungen nach § 23 einfließenden Arbeitspreise sachlich ungerechtfertigt zu erhöhen. Gleiches gilt für Gestaltungen der Preissetzung oder sonstige Verhaltensweisen, die in ähnlicher Weise zu sachlich nicht gerechtfertigten überhöhten Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen führen. In Verfahren vor dem Bundeskartellamt mit Ausnahme von Bußgeldverfahren obliegt dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Darlegungs- und Beweislast für die sachliche Rechtfertigung der Gestaltung der Preissetzung, Preiserhöhung oder der sonstigen Verhaltensweise. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus	
1. marktbasierten <i>Preis-</i> und <i>Kostenentwicklungen</i> oder	1. marktbasierten Preisen und Kosten, insbesondere aus vor dem 25. November 2022 geschlossenen Beschaffungsverträgen, oder	
2. <i>der Entwicklung der</i> vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen im regulatorischen Sinn nicht beeinflussbaren Preis- und <i>Kostenbestandteile</i> .	2. vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen im regulatorischen Sinn nicht beeinflussbaren Preisund Kostenbestandteilen.	
Insbesondere sind Gestaltungen auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und anschließender teurerer Widerbeschaffung beruht.	Eine sachliche Rechtfertigung scheidet aus, soweit ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und teurerer Wiederbeschaffung beruht.	
(2) Das Bundeskartellamt kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinn des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich	(2) Das Bundeskartellamt kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das seine Verhaltensmöglichkeiten zur Erzielung von Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen im Sinn des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein miss-	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Es kann insbesondere	bräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Es kann insbesondere
1. anordnen, dass die Erstattungen nach § 20 und Abschlags- und Vorauszahlungen nach § 23 von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ganz oder teilweise an die Übertragungsnetzbetreiber zurückzuerstatten sind sowie	1. unverändert
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Elektrizitätsversorgungsunternehmens anordnen und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.	2. unverändert
Die Höhe des Rückerstattungsbetrags und des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des Elektrizitätsversorgungsunternehmens an Abnehmer oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartellamtes sind als individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenbaren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. Die §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des dritten Kapitels des zweiten Teils und des ersten Kapitels des dritten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.	Die Höhe des Rückerstattungsbetrags und des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des Elektrizitätsversorgungsunternehmens an Letztverbraucher oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartellamtes sind als individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenbaren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. Die §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des dritten Kapitels des zweiten Teils und des ersten Kapitels des dritten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften. Die §§ 59, 59a und 59b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Auskunftsverlangen einen gegen konkrete Elektrizitätsversorgungsunternehmen gerichteten Anfangsverdacht eines missbräuchlichen Verhaltens nicht voraussetzt. Das Bundeskartellamt und die in § 2 Nummern 17 und 24 benannten Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz in entsprechender Anwendung von § 50f Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Informationen austauschen.
(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wett- bewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Auf- gaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden blei- ben unberührt.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
6.40	\$ 40
§ 40	§ 40
(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich	unverändert
weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgabe zu überwachen, dass	
1. die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen ord- nungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes	
a) ihren Mitteilungspflichten nach § 29 nach- kommen,	
b) die nach Teil 3 abzuführenden Überschusserlöse ermitteln,	
c) ihre Zahlungspflicht nach § 14 Absatz 1 er- füllen und	
d) ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen,	
2. die Netzbetreiber ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes	
a) ihren Kontoführungs-, Mitteilungs- und Ver- öffentlichungspflichten nach Teil 5 nach- kommen,	
b) die nach Teil 3 von den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen abzuführenden Überschusserlöse vereinnahmen,	
c) den Ausgleichsmechanismus nach Teil 4 durchführen und	
d) ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen,	
3. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ord- nungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes ihren Erstattungsanspruch gegenüber den Über- tragungsnetzbetreibern abrechnen und	
4. die nach § 15 verpflichteten Gesellschafter und Unternehmen ihren Mitteilungspflichten nach § 29 und ihrer Zahlungspflicht ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes nachkommen.	
(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 93, 95 bis 101 sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 sind gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend anzuwenden.	
§ 41	§ 4 1
Festsetzungen der Bundesnetzagentur	unverändert
(1) Sofern und soweit ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen seinen Mitteilungs- oder Zahlungspflichten nach § 14 Absatz 1 und § 29 nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Bundesnetzagentur eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, setzen. Kommt ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen seinen Pflichten nicht innerhalb der nach Satz 1 gesetzten Frist nach, setzt die Bundesnetzagentur die Überschusserlöse in Form eines zahlenmäßig bestimmten Geldbetrags nach dem in Absatz 3 festgelegten Verfahren gegenüber dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und den Netzbetreibern fest. Gegenüber Gesellschaftern und Unternehmen, die mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage in einem in § 15 genannten Rechtsverhältnis stehen, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 informiert der Netzbetreiber die Bundesnetzagentur unverzüglich, wenn ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen	
1. seine Mitteilungspflicht nach § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 verletzt oder	
2. seiner Zahlungspflicht nach § 14 Absatz 1 nicht nachkommt.	
Die Mitteilung nach Satz 1 muss auch dann erfolgen, wenn dem Netzbetreiber begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entgegen § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Höhe der abschöpfbaren Überschusserlöse erheblich sein können, oder seiner Zahlungspflicht nach § 14 Absatz 1 nicht ordnungsgemäß nachkommt.	
(3) Die Berechnung und Festsetzung des Geldbetrags nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 und 4 und des § 16 mit den Maßgaben, dass	
im Rahmen der Anwendung des § 16 kein Sicher- heitszuschlag in Ansatz zu bringen ist und	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. im Rahmen der Anwendung des § 14 anstelle von 90 Prozent 100 Prozent der Überschusserlöse abzuführen sind.	
(4) Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 nicht nach Maßgabe der Anlage 4 berechnet und sich dadurch die Höhe der Überschusserlöse verringert hat. Der festzusetzende Geldbetrag erhöht sich um den doppelten Wert der Differenz aus dem errechneten Betrag nach Maßgabe der Anlage 4 und dem mitgeteilten Betrag. Wenn der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entgegen § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in der ersten Meldung die Methodik nicht oder nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat, wird bei der Berechnung und Festsetzung nach Satz 1 unwiderleglich vermutet, dass das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 null beträgt.	
(5) Die Festsetzung des Geldbetrags nach Absatz 3 erfolgt mit der Maßgabe, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage den Geldbetrag innerhalb von vier Wochen ab der Bestandskraft der Festsetzung auf das von dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 26 Absatz 1 bereitgestellte Konto zahlen muss. Die Bundesnetzagentur teilt dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die bestandskräftige Festsetzung mit.	
(6) Wenn die Zahlung des durch die Bundes- netzagentur festgesetzten Geldbetrags nach den Absät- zen 4 bis 5 nicht oder nicht fristgerecht gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetrei- ber erfolgt, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Zahlungspflicht des Betreibers der Stromerzeugungsanlage in der festgesetzten Höhe auf dem Rechtsweg durchzusetzen.	
§ 42	§ 42
Rechtsschutz (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes be-	u n v e r ä n d e r t
stimmt, sind für Rechtsbehelfe, die sich gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen richten, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 93, 95 bis 101 sowie § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(2) Über einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der sich gegen die Festsetzung nach § 41 richtet, entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss das nach Absatz 1 zuständige Oberlandesgericht.	
§ 43	§ 43
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
	1. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Vergünstigung oder Zugabe gewährt,
	2. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 4 einen anderen als den dort genannten Grundpreis vereinbart,
I. seiner Pflicht zur Zahlung des Abschöpfungsbetrags nach § 14 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,	3. unverändert
2. entgegen § 17 Nummer 1 Buchstabe c eine Erklärung zu Absicherungsgeschäften nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben hat,	4. unverändert
3. seinen Mitteilungspflichten aus § 29 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 erster Halbsatz oder Absatz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig o- der nicht rechtzeitig nachkommt,	5. unverändert
4. seinen Mitteilungspflichten aus § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt <i>oder</i>	6. seinen Mitteilungspflichten aus § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach- kommt,
	7. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 2 einen dort ge- nannten Arbeitspreis erhöht oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt.	8. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 4 Prozent des im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Umsatzes des verpflichteten Unternehmens geahndet werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße kommen als abzuwägende Umstände insbesondere in Betracht:	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden
1. die Art und das Ausmaß der Zuwiderhandlung,	1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
2.	ob die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde,	2.	in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
3.	vorausgegangene Zuwiderhandlungen nach Absatz 1,	3.	in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.
4.	das Bemühen des Betreibers der Stromerzeugungsanlage, die Zuwiderhandlung aufzudecken und die Zuwiderhandlung unverzüglich abzustellen.	4.	entfällt
		nen	(3) Bei einer juristischen Person oder Persovereinigung mit einem Gesamtumsatz
		1.	von mehr als zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 3, 4, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 8 Prozent,
		2.	von mehr als zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2, 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 4 Prozent und
		3.	von mehr als zehn Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 3 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent
		gang zes sam liche vere liche	in dem der Behördenentscheidung vorausgegenen Geschäftsjahres erzielten Gesamtumsatgeahndet werden. Bei der Ermittlung des Getumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natüren und juristischen Personen sowie Personenzinigungen zugrunde zu legen, die als wirtschafte Einheit operieren. Die Höhe des Gesamtumes kann geschätzt werden.
keit	(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Ab- z 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrig- ten ist in den Fällen des Absatzes 1 die Bundesnetz- entur.		(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Ab- 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrig- en ist
		1.	in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 7 das Bundeskartellamt,
		2.	in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 5 und 8 die Bundesnetzagentur und
		3.	im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 die Prüfbehörde.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 1 seine Verhaltensmöglichkeiten missbraucht. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Bundeskartellamt. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Millionen Euro geahndet werden. Im Fall eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung kann über Satz 2 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße darf 10 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen. Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeskartellamt. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 verjährt in fünf Jahren. Für das Verfahren gelten die Regelungen in den §§ 81a bis 81g, die Vorschriften des dritten Abschnitts des zweiten Kapitels des dritten Teils, die §§ 86a, 91, 92, 94 und 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(5) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjährt in fünf Jahren. Für das Verfahren gelten die Regelungen in den §§ 81b und 81f des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im Falle der Zuständigkeit des Bundeskartellamts nach Absatz 4 sind über Satz 2 hinaus die Vorschriften des Abschnitts 3 des Kapitels 2 des Teils 3 und die §§ 86a, 91, 92, 94 und 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der von ihnen in Bezug genommenen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Im Falle der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 sind über Satz 2 hinaus die §§ 96 bis 101 des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich der von ihnen in Bezug genommenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

- (6) Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung nach § 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes können Geldbußen nach Absatz 3 Satz 1 gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.
- (7) Erlischt die nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung nach der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens oder wird Vermögen verschoben mit der Folge, dass ihr oder ihrem Rechtsnachfolger gegenüber eine in Bezug auf die verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung angemessene Geldbuße nicht festgesetzt oder voraussichtlich nicht vollstreckt werden kann, so kann ein Haftungsbetrag in Höhe der nach Absatz 3 Satz 1 in Bezug auf das verantwortliche Unternehmen angemessenen Geldbuße festgesetzt werden gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen,
- 1. die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens mit der verantwortlichen juristischen Person verbundene Unternehmen waren und auf die verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung oder ihren Rechtsnachfolger unmittelbar

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben,
	2. die nach der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens Rechtsnachfolger im Sinn des Absatzes 6 werden oder
	3. die wesentliche Wirtschaftsgüter der verant- wortlichen juristischen Person oder Personen- vereinigung übernommen und deren Tätigkeit im Wesentlichen fortgesetzt haben (Einzel- rechtsnachfolge).
	(8) Absatz 6 ist auf die Haftung nach Absatz 7 entsprechend anzuwenden.
	(9) Für das Verfahren zur Festsetzung und Vollstreckung des Haftungsbetrages nach Absatz 7 sind die Vorschriften über die Festsetzung und Vollstreckung einer Geldbuße entsprechend anzuwenden. Für die Verjährungsfrist ist das für die Ordnungswidrigkeit geltende Recht entsprechend anzuwenden. § 31 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Verjährung mit Eintritt der Voraussetzungen nach Absatz 7 beginnt.
	(10) Sofern gegen mehrere juristische Personen oder Personenvereinigungen eines Unternehmens wegen derselben Ordnungswidrigkeit Geldbußen und Haftungsbeträge festgesetzt werden, darf im Vollstreckungsverfahren diesen gegenüber insgesamt nur eine Beitreibung bis zu Erreichung des höchsten festgesetzten Einzelbetrages erfolgen.
§ 44	§ 44
Vorsätzliche Falschangaben	Strafvorschriften
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 29 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 erster Halbsatz oder Absatz 2 vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch den Abschöpfungsbetrag nach § 14 verkürzt.	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 43 Absatz 1 Nummer 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, indem er eine dort genannte Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht und dadurch den Abschöpfungsbetrag nach § 14 Absatz 1 Satz 1 verkürzt.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter nachgemachte oder verfälschte Belege vorlegt.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 45	§ 45
Haftung der Vertreter	u n v e r ä n d e r t
Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen sowie von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und die Verwalter von Vermögensmassen haften im Fall von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten für Ansprüche infolge einer unvollständigen oder unzutreffenden Meldung nach § 17 Nummer 1.	
§ 46	§ 46
Weitere Aufgaben und Aufsicht der Prüfbehörde	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Prüfbehörde stellt unverzüglich eine Mustervorlage für die Berechnung des EBITDA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.	
(2) Die Prüfbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Jahresberichte zu den Entlastungen nach diesem Gesetz, dass diese abnimmt und der Europäischen Kommission vorlegt. Die Bundesnetzagentur, die Übertragungsnetzbetreiber und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterstützen die Prüfbehörde bei der Erstellung der Berichte.	
(3) Die Prüfbehörde hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben zu überwachen, dass	
1. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ord- nungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes	
a) den Entlastungsbetrag nach Teil 2 dieses Ge- setzes berechnen, auszahlen und endabrech- nen, dabei insbesondere die Höchstwerte nach den §§ 9 und 10 einhalten sowie etwa- ige Rückforderungen im Rahmen der Endab- rechnung nach § 12 erheben,	
b) ihren Mitteilungspflichten nach § 31 nach- kommen und	
c) ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen,	
2. die sonstigen Letztverbraucher nach § 7 ord- nungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetz den Entlastungsbetrag nach § 7 berechnen, von den Übertragungsnetzbetreibern verlangen und	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses	
endabrechnen, dabei insbesondere die Höchstwerte nach den §§ 9 und 10 einhalten sowie etwaig zu viel erhaltene Entlastungsbeträge zurückzahlen,		
3. die sonstigen Letztverbraucher nach § 7 ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen.		
(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfbehörde nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 95 bis 101 sowie 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 gelten gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend.		
Teil 7	Teil 7	
Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbe- stimmungen	Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbe- stimmungen	
§ 47	§ 47	
Verordnungsermächtigung zum Anwendungsbereich	Verordnungsermächtigung zum Anwendungsbe- reich	
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	
1. den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 2 bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern unterscheiden kann, dabei kann sie insbesondere	1. den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 2 bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern unterscheiden kann, dabei kann sie insbesondere	
a) die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags nach § 5, des Entlastungskontingents nach § 6 und der Höchstgrenzen nach § 9 neu bestimmen, soweit dies für die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung erforderlich ist, und	a) die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten nach § 2 Nummer 11 und Anlage 1, die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags nach § 5, des Entlas- tungskontingents nach § 6 und der Höchst- grenzen nach § 9 neu bestimmen, soweit dies für die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung erforderlich ist, und	
b) die erforderlichen Nachweis-, Informations- und Mitteilungspflichten regeln,	b) unverändert	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 3 ab weichend von § 13 Absatz 1 zu regeln und unte Beachtung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 3 und der Höchstdauer nach § 13 Absatz 2 Satz 4 zu bestimmen, dass Teil 3 auch ar zuwenden ist auf	er 0- 0-
a) Strommengen, die nach dem 30. Juni 202 im Bundesgebiet erzeugt wurden, oder	3
b) Absicherungsgeschäfte, die nach der 30. Juni 2023 im Bundesgebiet ganz ode teilweise erfüllt werden müssen;	
im Fall einer Verlängerung des zeitlichen Anwer dungsbereichs über den 31. Dezember 2023 hir aus kann die Bundesregierung in dieser Verord nung auch die Werte neu bestimmen, bei dere Überschreitung Überschusserlöse im Sinn de § 16 Absatz 1 vorliegen; für Stromerzeugungsar lagen, die Strom auf der Basis von Abfall erzeu gen, müssen neue Werte bestimmt werden.	n- - - - - -
	(2) Die Rechtsverordnungen aufgrund des Absatzes 1 bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht abschließend mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.
c 40	0.40
§ 48 Weitere Verordnungsermächtigungen	§ 48 Weitere Verordnungsermächtigungen
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Kl maschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverord nung ohne Zustimmung des Bundesrates	(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit
 die Bundesbehörde zu bestimmen, die die Aufgaben wahrnimmt, die in diesem Gesetz oder in der Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz der Prüfbehörde zugewiesen sind, 	n
	2. die Berechnung des Differenzbetrags nach § 5 Absatz 1 unter dessen Voraussetzungen anzu- passen und die hierfür erforderlichen Bestim-

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
			mungen zu regeln, wobei es zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann; die Anpassung kann auf Entnahmestellen begrenzt werden, für die die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a anzuwenden ist; die Anpassung nach Satz 1 soll sobald wie möglich und spätestens bis zum 15. März 2023 erfolgen; die Anpassung soll regelmäßig überprüft werden, um die Erreichung der in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele zu gewährleisten; in diesem Fall kann die Anpassung insbesondere so erfolgen, dass sie die aktuelle Entwicklung der Marktpreise besser widerspiegelt,
2.	abweichend oder zusätzlich zu den Nachweisvorgaben nach § 11 Absatz 2 dieses Gesetzes und nach § 19 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes weitere Vorgaben zu den im Rahmen des Verfahrens nach § 11 dieses Gesetzes und nach § 19 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes beizubringenden Nachweisen näher zu bestimmen,	3.	unverändert
3.	das Verfahren zu bestimmen, nach dem von der Selbsterklärung der Letztverbraucher oder Kunden nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes und nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abweichende Feststellungen der Prüfbehörde zu den nach § 9 dieses Gesetzes und § 18 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anzuwendenden Höchstgrenzen gemäß § 11 Absatz 7 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 7 des Erdgas-Wärmepreisbremsengesetzes im Rahmen der Abrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zu korrigieren sind,	4.	unverändert
4.	nähere Bestimmungen zur Umsetzung der Vereinbarung nach § 27 Absatz 4 Satz 2 zu regeln und	5.	u n v e r ä n d e r t
		6.	zu regeln, dass Teil 3 abweichend von § 13 Absatz 3 Nummer 1 auch auf Strom aus Stromerzeugungsanlagen anzuwenden ist, die Strom ausschließlich oder ganz überwiegend auf der Basis von Steinkohle erzeugen; hierbei ist
			a) ein technologiespezifischer Wert im Sinn des § 16 Absatz 1 zu bestimmen,
			b) die Entwicklung der Strompreise und der Preise für Steinkohle und Gas angemessen zu berücksichtigen und

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	c) sicherzustellen, dass die Abschöpfung der Überschusserlöse nicht zu einem Mehr- verbrauch von Gas in der Stromerzeu- gung führt, und
5. ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den Anlagen 4 und 5 zu erlassen.	7. unverändert
	(2) Die Rechtsverordnung aufgrund des Absatzes 1 Nummer 2 bedarf der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht abschließend mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.
	§ 48a
	Evaluierung
	(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2025. Unbeschadet von Satz 1 kann es die Entlastungen nach Teil 2 und den Ausgleich nach Teil 4 bereits bis zum 30. Juni 2023 evaluieren und ist dazu verpflichtet, wenn der Bundestag dies fordert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übersendet dem Bundestag unverzüglich das Ergebnis der Evaluierungen nach den Sätzen 1 und 2.
	(2) Die Überprüfung des Teils 3 nach § 13 Absatz 2 bleibt von den Evaluierungen nach Absatz 1 unberührt.
§ 49	§ 49
Auszahlung und Höhe Entlastungsbetrag Januar und Februar 2023	Auszahlung und Höhe Entlastungsbetrag Januar oder Februar 2023
(1) Abweichend von § 4 werden die Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023	(1) Die Entlastungsbeträge für die Monate Januar oder Februar 2023 werden
Letztverbrauchern und sonstigen Letztverbrauchern mit dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt, das den Letztverbraucher an	Letztverbrauchern und sonstigen Letztverbrauchern mit dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 abweichend von § 4 Absatz 1 von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ge-

Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses	
der betreffenden Netz 2023 beliefert,	zentnahmestelle am 1. März	währt, das den Letztverbraucher an der betreffenden Netzentnahmestelle am 1. März 2023 beliefert,	
dem Produkt des Diffe	rgaben des § 4 Absatz 2 aus erenzbetrags und des Entlas- den Monat März 2023 ermit-	2. unverändert	
Elektrizitätsversorgungsun braucher für die Monate Ja	tur von Rechnungen, die das sternehmen dem Letztver- nuar oder Februar 2023 ge- r Vorgaben des Satz 1 nicht	Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen dem Letztverbraucher für die Monate Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat aufgrund der Vorgaben des Satz 1 nicht zu erfolgen.	
(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 kann die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags, wenn für den Monat März 2023 eine Abschlags- oder Vorauszahlung vertraglich vereinbart ist, dadurch erfolgen, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen		(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 kann die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags, wenn für den Monat März 2023 eine Abschlags- oder Vorauszahlung vertraglich vereinbart ist, dadurch erfolgen, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen	
braucher vertraglich v Vorauszahlung zusätz Januar <i>und</i> Februar tungsbeträge reduzie Summe der Entlastun nuar <i>und</i> Februar 202 Abschlags- oder Vor März übersteigt, den betrag in der nächstei	arz 2023 mit einem Letztververeinbarte Abschlags- oder zelich um die auf die Monate 2023 entfallenden Entlasert und im Fall, dass die gsbeträge für die Monate Ja-3 die vertraglich vereinbarte rauszahlung für den Monat verbleibenden Entlastungsen Rechnung nach den §§ 40 wirtschaftsgesetzes verrech-	1. die für den Monat März 2023 mit einem Letztverbraucher vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung zusätzlich um die auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und im Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für die Monate Januar oder Februar 2023 die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung für den Monat März übersteigt, den verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet,	
		2. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für den Monat März 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen der ausgesetzten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung und dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,	
fallenden Entlastung	nnuar <i>und</i> Februar 2023 ent- gsbeträge mit bestehenden nem Vertragsverhältnis mit r verrechnet,	3. die auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Letztverbraucher verrechnet,	
Monate Januar und F schlags- oder Vorau rücküberweist und e brachter Abschlags- dem Entlastungsbetra	er eine von diesem für die Februar 2023 erbrachte Abszahlung unverzüglich zuine Differenz zwischen eroder Vorauszahlung sowie ge nach § 4 Absatz 2 in der nach den §§ 40 bis 40c des setzes ausgleicht,	4. dem Letztverbraucher eine von diesem für die Monate Januar oder Februar 2023 erbrachte Abschlags- oder Vorauszahlung unverzüglich zurücküberweist und eine Differenz zwischen erbrachter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 4 Absatz 2 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4.	einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar <i>und</i> Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 4 Absatz 2 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht oder	5. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar oder Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 4 Absatz 2 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht oder
5.	eine vom Letztverbraucher selbst veranlasste Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet.	6. unverändert
(3) Ist eine Abschluss- oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 vertraglich nicht vereinbart, ist der auf die Monate Januar <i>und</i> Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.		(3) Ist eine Abschluss- oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 vertraglich nicht vereinbart, ist der auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.
	§ 50	§ 50
	Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt	unverändert
Dieses Gesetz darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den Tag, ab dem dieses Gesetzes nach Satz 1 anzuwenden ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.		

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Anlage 1	Anlage 1
(zu § 2 Nummer 6)	(zu § 2 Nummer 6)
Krisenbedingte Energiemehrkosten	Krisenbedingte Energiemehrkosten

1.	Begriffsbestimmungen		
	Im Sinn dieser Anlage ist		
	"kMk ^(g) " die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers im gesamten Entlastungszeitraum		
	"kMk ^(m) " die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum		
	"t ^(m) " der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023		
	" $t^{(g)}$ " der gesamte Entlastungszeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, wobei nur Monate berücksichtigt werden, in denen $(p(t^{(m)}-p(ref^{(m)})) \times 1,5 > 0$		
	"ref ^(g) " der Referenzzeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021		
	"ref ^(m) " der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021		
	"p(t ^(m))" der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen monatlichen Entlastungszeitraum in Cent pro Energieträgereinheit		
	" $p(ref^{(m)})$ " der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen $p(t^{(m)})$ entsprechenden monatlichen Referenzzeitraum in Cent pro Energieträgereinheit		
	"q(ref ^(m))" die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher oder Kunden selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021, wobei die Referenzmonate aus dem Jahr 2021 jeweils für die entsprechenden Monate aus den Jahren 2022 und 2023 benutzt werden und ab dem Monat September 2022 der Wert auf 70 % zu begrenzen ist. ¹⁾		
	"Förd." staatliche Beihilfen, die das Unternehmen nach dem Energiekostendämpfungsprogramm oder anderer Förderprogramme zur Senkung der krisenbedingten Energiekosten für die jeweiligen Monate zwischen 1. Februar 2022 und 31. Dezember 2023 erhalten hat.		
2.	Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten		
	Die krisenbedingten Energiemehrkosten werden zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum für jeden Energieträger nach folgender Formel berechnet:		
	Februar 2022 – August 2022: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)} * 1,5)) * q(ref)^{(m)}) - F\ddot{o}rd.$		
	September 2022 – Dezember 2023: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)} * 1,5)) * (q(ref)^{(m)} * 0,7)) - F\ddot{o}rd$.		
	Zur Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten im Sinn des § 2 Nummer 11 sind sodann die nach vorstehender Vorgabe ermittelten monatlichen krisenbedingten Energiemehrkosten für jeden Energieträger zu addieren, wobei nur solche Monate addiert werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)}) \times 1,5 > 0)$:		
	$kMk^{(g)} = kMk^{(m Feb. 22)} + kMk^{(m Mar. 22)} + [] + kMk^{(m Dez. 23)}$		

Vom Empfänger/Adressaten zum Beispiel anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen.

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	"kMk ^(g) " die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers im gesamten Entlastungszeitraum
	"kMk ^(m) " die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum
	"t ^(m) se der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in dem der Letztverbraucher auszugleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat
	"t ^(g) " der gesamte zusammenhängende Entlastungszeitraum der Kalendermonate zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in denen der Letztverbraucher oder Kunde zuerst und zuletzt auszugleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat
	"ref ^(g) " der Referenzzeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	"ref ^(m) " der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	"p(t ^(m))" der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen mo- natlichen Entlastungszeitraum in Cent pro Energieträgereinheit
	"p($ref^{(m)}$)" der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen $p(t^{(m)})$ entsprechenden monatlichen Referenzzeitraum in Cent pro Energieträgereinheit
	"q(ref ^(m))" die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher oder Kunden selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021, wobei die Referenzmonate aus dem Jahr 2021 jeweils für die entsprechenden Monate aus den Jahren 2022 und 2023 benutzt werden und ab dem Monat September 2022 der Wert auf 70 % zu begrenzen ist. ¹⁾
2.	Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten
	Die krisenbedingten Energiemehrkosten werden zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum für jeden Energieträger nach folgender Formel berechnet:
	Februar 2022 – August 2022: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)} * 1,5)) * q(ref)^{(m)}).$
	September 2022 – Dezember 2023: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)} * 1,5)) * (q(ref)^{(m)} * 0,7)).$
	Zur Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten im Sinn des § 2 Nummer 11 sind sodann die nach vorstehender Vorgabe ermittelten monatlichen krisenbedingten Energiemehrkosten für jeden Energieträger zu addieren, wobei nur solche Monate addiert werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)}) \times 1,5 > 0$:
	$kMk^{(g)} = kMk^{(m \text{ Feb. } 22)} + kMk^{(m \text{ Mär. } 22)} + [] + kMk^{(m \text{ Dez. } 23)}$

Beschlüsse des 25. Ausschusses	Entwurf
Anlage 2	Anlage 2
unverändert	(zu § 9)
unverändert	Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren

	WZ-2008-Code	Beschreibung
1	0510	Steinkohlenbergbau
2	0610	Gewinnung von Erdöl
3	0710	Eisenerzbergbau
4	0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
5	0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
6	0893	Gewinnung von Salz
7	0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
8	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
9	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10	1081	Herstellung von Zucker
11	1106	Herstellung von Malz
12	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
13	1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
14	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
15	1411	Herstellung von Lederbekleidung
16	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
17	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
18	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
19	1910	Kokerei
20	1920	Mineralölverarbeitung
21	2011	Herstellung von Industriegasen
22	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
23	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
24	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
25	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
26	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
27	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
28	2060	Herstellung von Chemiefasern
29	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
30	2311	Herstellung von Flachglas
31	2313	Herstellung von Hohlglas
32	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus

		·	
33	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	
34	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
35	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	
36	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	
37	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	
38	2342	Herstellung von Sanitärkeramik	
39	2351	Herstellung von Zement	
40	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	
41	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	
42	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
43	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
44	2431	Herstellung von Blankstahl	
45	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	
46	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	
47	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	
48	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	
49	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	
50	2451	Eisengießereien	
	1		
	Prodcom-Code	Beschreibung	
1	81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	
2	10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)	
3	10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln	
4	10391725	Tomatenmark, konzentriert	
5	105122	Vollmilch- und Rahmpulver	
6	105121	Magermilch- und Rahmpulver	
7	105153	Casein	
8	105154	Lactose und Lactosesirup	
9	10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt	
10	10891334	Backhefen	
11	20302150	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie	
12	20302170	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Anlage 3	Anlage 3
(zu § 16 Absatz 1 Nummer 5)	u n v e r ä n d e r t
Kohlendioxid-Kosten Braunkohle	unverändert

1.	Begriffsbestimmungen	
	Im Sinn dieser Anlage ist	
	- E die spezifischen CO ₂ -Emissionen in Höhe von 1 236 g CO ₂ /kWh für Braunkohlekraftwerke,	
	- PCO ₂ der durchschnittliche CO ₂ -Preis für 1 Tonne CO ₂ in Euro (EUA: European Union Allowance) am ICE-Terminma im Abrechnungsmonat für EUAs für den Dezemberkontrakt des Kalenderjahres, in dem der betreffende Abrechnungsmonal liegt. Falls der Abrechnungsmonat ein Dezember ist, wird stattdessen der Preis des darauffolgenden März-Kontrakts genut	
	- KCO ₂ die spezifischen CO ₂ -Kosten eines Braunkohlekraftwerks im Abrechnungsmonat	
2.	Berechnung	
	Die spezifischen CO ₂ -Kosten eines Braunkohlekraftwerks berechnen sich durch die Multiplikation der für den jeweiligen Abrechnungsmonat gültigen CO ₂ -Preise mit den spezifischen Emissionen in Höhe von 1 236 g CO ₂ /kWh	
	$KCO_2 = PCO_2 x E$	

Beschlüsse des 25. Ausschusses

unverändert

Beschlüsse des 25. Ausschusses	Entwurf
Anlage	Anlage 4
(zu § 17 Nummer 1	(zu § 17 Nummer 1)
Absicherungsgeschäfte, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind	Absicherungsgeschäfte, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind

1.	Definitionen
1.1	Ergebnis aus Absicherungsgeschäften im Sinn dieser Anlage ist das Fair Value Ergebnis von Absicherungsgeschäften für die geplante Einspeisung im Abrechnungszeitraum der Stromerzeugungsanlage aus Verträgen, die vor dem 1. November 2022 geschlossen wurden.
1.2	Als geplant gilt die Planungsperspektive zum Zeitpunkt des Abschlusses des Absicherungsgeschäftes.
1.3	Als Fair Value gilt der beizulegende Zeitwert, der als der Preis definiert ist, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde bzw. wird.

2.	Ermittlung und Meldung der Ergebnisse			
2.1	Bei der Mitteilung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a ist das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften je Abrechnungs zeitraum und je Stromerzeugungsanlage in Euro mitzuteilen.			
2.2	Dabei sind alle Absicherungsgeschäfte zu ermitteln und mitzuteilen, die eindeutig und nachweisbar zum Zwecke der Absic rung der Stromvermarktung oder der Kohlendioxid-Kosten eingegangen wurden und die nach den Bestimmungen dieser Ani der jeweiligen Stromerzeugungsanlage für den Abrechnungszeitraum zuzuordnen sind und die Anforderungen nach dieser lage erfüllen.			
2.3	Es werden sowohl finanzielle als auch physische Geschäfte be Geschäfte werden berücksichtigt. Es ist nicht notwendig, dass Zertifikate-Absicherungsgeschäften muss deren Ergebnis auch zeugung des Abrechnungszeitraums geplant waren, aber nicht	sie realisiert oder glattgestellt wurden. Insbesondere be dann berücksichtigt werden, wenn diese zwar für die Si	ei CO2-	
2.4	Im Fall eines Absicherungsgeschäft mit mehreren Preiskomponenten (Festpreis, Kapazitätszahlung etc.) sind alle Komponeten zu berücksichtigen, mit dem Anteil, wie sie auf den Erfüllungszeitraum entfallen.		ponen-	
3.	Methodik			
3.1	Die Abgrenzung von Absicherungsgeschäften zum Eigenhandel, die Zuordnung von Absicherungsgeschäften zur Stromerzeugung und damit die Abgrenzung zu anderen Geschäftsbereichen wie dem Vertrieb sowie die Zuordnung von Absicherungsgeschäften zu Abrechnungszeiträumen, Erzeugungstechnologien und Stromerzeugungsanlagen hat nach objektiv nachvollziehbaren Unternehmensregeln zu erfolgen, die dokumentiert und den Übertragungsnetzbetreibern in der Frist des § 29 Absatz 1 übermittelt werden.			
3.2	Soweit anwendbar, müssen diese Regeln den Grundsätzen des Risikomanagements und der bestehenden Buch-/Portfoliostruktur sowie den bis zum 31. Oktober 2022 durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage verwendeten Zuordnungsregeln entsprechen.			
3.3	Alle Zuordnungsregeln müssen über den gesamten zeitlichen A Maßgeblich ist die Methodik, die bei der ersten Meldung darge		verden.	
4.	Weitere Maßgaben			
4.1	Absicherungsgeschäfte innerhalb des Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 Absatz 1 dürfen nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall sind Absicherungsgeschäfte dieser Parteien mit Dritten dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage zuzurechnen, soweit eine klare Zuordnung anhand der Bestimmungen dieser Anlage zu der Erzeugung der Stromerzeugungsanlage möglich ist.			
4.2	Eigenhandel muss von Absicherungsgeschäften abgegrenzt sein; letztere müssen objektiv messbar und abgrenzbar dazu dienen die wirtschaftlichen Risiken der Stromerzeugung aus der Stromerzeugungsanlage abzusichern und zu reduzieren und eindeutig und abgrenzbar zu diesem Zweck abgeschlossen worden sein.			
4.3	Die Zuordnung von Emissionsberechtigungen (EUA) oder Absicherungsgeschäften, die der Absicherung der Kosten für EUA dienen, zu Quartalen erfolgt nach dem durchschnittlichen Preis aller EUA oder entsprechender vertraglicher Absicherungspreise, die vor dem 1. November 2022 beschafft oder abgeschlossen worden sind. Die Zuordnung auf einzelne Stromerzeugungsanlagen erfolgt entsprechend zur Zuordnung der Absicherungsgeschäfte, jedoch korrigiert um die Kohlendioxid-Intensität der entsprechenden Stromerzeugung.			
4.4	Anlagenbezogene Vermarktungsverträge gelten nicht als Absic	herungsgeschäft im Sinn dieser Anlage.		
4.5	Die Summe des den Meldungen nach dieser Anlage und Anlage 5 zugrundeliegenden Volumens an Absicherungsgeschäfte darf die erwartete Erzeugung in keinem Kalendermonat überschreiten und darf in keiner Stunde die maximal technisch mögliche Stromerzeugung überschreiten.			
4.6	Soweit bei einem Betreiber mehrerer Stromerzeugungsanlagen vor dem 1. November 2022 keine eindeutige Zuordnung von Absicherungsgeschäften des Erzeugungsportfolios zu einzelnen Erzeugungsanlagen des Portfolios dokumentiert ist, erfolgt die Zuordnung nach den im Folgenden dargestellten typischen Einsatzstunden von Stromerzeugungs-Technologien:			
		Typische Einsatzstunden von Stromer- zeugungs-Technologien pro Jahr	1	
		zeugungs-Technologien pro Jani		
	Braunkohle	6 120		
	Braunkohle Steinkohle			
		6 120		
	Steinkohle	6 120 3 684		
	Steinkohle Kernenergie Erdgas-Gasturbinen ohne Kraft-Wärme-	6 120 3 684 8 061		
	Steinkohle Kernenergie Erdgas-Gasturbinen ohne Kraft-Wärme- Kopplung	6 120 3 684 8 061 400		

Wind offshore	3 089
Wasserkraft	3 880
Biomasse	4 409
Photovoltaik	827
Geothermie	3 439
Sonstige (inkl. regenerativer und fossiler Anteil des Mülls, Grubengas und sonstige Energieträger wie Gichtgase)	3 914

1.	Definitionen
1.1	Ergebnis aus Absicherungsgeschäften im Sinn dieser Anlage ist das Fair Value Ergebnis von Absicherungsgeschäften für die geplante Einspeisung im Abrechnungszeitraum der Stromerzeugungsanlage aus Verträgen, die vor dem 1. November 2022 geschlossen wurden.
1.2	Als geplant gilt die Planungsperspektive zum Zeitpunkt des Abschlusses des Absicherungsgeschäftes.
1.3	Als Fair Value gilt der beizulegende Zeitwert, der als der Preis definiert ist, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde bzw. wird.
2.	Ermittlung und Meldung der Ergebnisse
2.1	Bei der Mitteilung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a ist das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften je Abrechnungszeitraum und je Stromerzeugungsanlage in Euro mitzuteilen.
2.2	Dabei sind alle Absicherungsgeschäfte zu ermitteln und mitzuteilen, die nachweisbar zum Zwecke der Absicherung der Stromvermarktung (inklusive der Absicherung über Proxy-Hedges) oder der Kohlendioxid-Kosten eingegangen wurden und die nach den Bestimmungen dieser Anlage der jeweiligen Stromerzeugungsanlage für den Abrechnungszeitraum zuzuordnen sind und die Anforderungen nach dieser Anlage erfüllen.
2.3	Es werden sowohl finanzielle als auch physische Geschäfte berücksichtigt. Alle zum Zwecke der Absicherung eingegangenen Geschäfte werden berücksichtigt. Es ist nicht notwendig, dass sie realisiert oder glattgestellt wurden. Insbesondere bei CO ₂ -Zertifikate-Absicherungsgeschäften muss deren Ergebnis auch dann berücksichtigt werden, wenn diese zwar für die Stromerzeugung des Abrechnungszeitraums geplant waren, aber nicht realisiert wurden.
2.4	Im Fall eines Absicherungsgeschäft mit mehreren Preiskomponenten (Festpreis, Kapazitätszahlung etc.) sind alle Komponenten zu berücksichtigen, mit dem Anteil, wie sie auf den Erfüllungszeitraum entfallen.
3.	Methodik
3.1	Die Abgrenzung von Absicherungsgeschäften zum Eigenhandel, die Zuordnung von Absicherungsgeschäften zur Stromerzeugung und damit die Abgrenzung zu anderen Geschäftsbereichen wie dem Vertrieb sowie die Zuordnung von Absicherungsgeschäften zu Abrechnungszeiträumen, Erzeugungstechnologien und Stromerzeugungsanlagen hat nach objektiv nachvollziehbaren Unternehmensregeln zu erfolgen, die dokumentiert und den Übertragungsnetzbetreibern in der Frist des § 29 Absatz 1 übermittelt werden.
3.2	Soweit anwendbar, müssen diese Regeln den Grundsätzen des Risikomanagements und der bestehenden Buch-/Portfoliostruktur sowie den bis zum 31. Oktober 2022 durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage verwendeten Zuordnungsregeln entsprechen.
3.3	Alle Zuordnungsregeln müssen über den gesamten zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 3 konsistent angewendet werden. Maßgeblich ist die Methodik, die bei der ersten Meldung dargelegt und begründet worden ist.
4.	Weitere Maßgaben
4.1	Absicherungsgeschäfte innerhalb des Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 Absatz 1 dürfen nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall sind Absicherungsgeschäfte dieser Parteien mit Dritten dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage zuzurechnen, soweit eine klare Zuordnung anhand der Bestimmungen dieser Anlage zu der Erzeugung der Stromerzeugungsanlage möglich ist.
4.2	Eigenhandel muss von Absicherungsgeschäften abgegrenzt sein; letztere müssen objektiv messbar und abgrenzbar dazu dienen, die wirtschaftlichen Risiken der Stromerzeugung aus der Stromerzeugungsanlage abzusichern und zu reduzieren und eindeutig und abgrenzbar zu diesem Zweck abgeschlossen worden sein.

	EUA Absic zelne	uordnung von Emissionsberechtigungen (EUA) oder Abs dienen, zu Quartalen erfolgt nach dem durchschnittlic herungspreise, die vor dem 1. November 2022 beschafft Stromerzeugungsanlagen erfolgt entsprechend zur Zuor ohlendioxid-Intensität der entsprechenden Stromerzeug	ehen Preis aller EUA oder entsprechender vertraglich oder abgeschlossen worden sind. Die Zuordnung auf e rdnung der Absicherungsgeschäfte, jedoch korrigiert i
4.4	Anlag	genbezogene Vermarktungsverträge gelten nicht als Absi	icherungsgeschäft im Sinn dieser Anlage.
4.5	schäft	umme des den Meldungen nach dieser Anlage und Anl ten darf die erwartete Erzeugung in keinem Kalendermo isch mögliche Stromerzeugung überschreiten.	
4.6	Soweit bei einem Betreiber mehrerer Stromerzeugungsanlagen vor dem 1. November 2022 keine eindeutige Zuordnung von Absicherungsgeschäften des Erzeugungsportfolios zu einzelnen Erzeugungsanlagen des Portfolios dokumentiert ist erfolgt die Zuordnung nach den im Folgenden dargestellten typischen Einsatzstunden von Stromerzeugungs-Technologien:		
			Typische Einsatzstunden von Strom- erzeugungs-Technologien pro Jahr
		Braunkohle	6 120
		Steinkohle	3 684
		Kernenergie	8 061
		Erdgas-Gasturbinen ohne Kraft-Wärme- Kopplung	400
		Erdgas (alle anderen)	3 185
		Mineralöl	1 420
		Wind onshore	1 564
		Wind offshore	3 089
		Wasserkraft	3 880
		Biomasse	4 409
		Photovoltaik	827
		Geothermie	3 439
		Sonstige (inkl. regenerativer und fossiler Anteil des Mülls, Grubengas und sonstige Energieträger wie Gichtgase)	3 914

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Anlage 5	Anlage 5
(zu § 17 Nummer 2)	(zu § 17 Nummer 2)
	Absicherungsgeschäfte, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind

1	•	Definitionen
1	.1	Preissicherungsmeldung ist die gemeldete Kombination aus Handelsprodukt und positiver oder negativer Menge in Megawattstunden (MWh) im Fall von Strom und Tonnen (t) im Fall von Kohlendioxid, für die mit Wirkung für einen Börsenhandelstag eine Preissicherung erfolgen soll. Dabei dürfen Absicherungsgeschäfte für Kohlendioxid ausschließlich von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Braunkohle getätigt werden.

1.2	Handelsprodukt im Sinne dieser Anlage sind alle am jeweiligen Börsenhandelstag an der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig (EEX) für die Gebotszone Deutschland und Luxemburg handelbaren Absicherungsgeschäfte für
	- Strom (EEX German Power Base und Peak Futures) mit Fälligkeit von einem Monat, Quartal oder Jahr,
	- Terminmarktprodukte für Emissionsberechtigungen (EEX European Union Allowance Futures) mit Fälligkeit im März oder Dezember.
1.3	Eine positive Menge liegt vor, wenn im Fall von Strom ein Stromverkauf und im Fall von Kohlendioxid ein Kauf von Emissionsberechtigungen (EUA) abgesichert wird.
1.4	Eine negative Menge liegt vor, wenn im Fall von Strom eine vorherige Absicherung eines Stromverkaufs und im Fall von Kohlendioxid eine vorherige Absicherung des Kaufs von Emissionsberechtigungen (EUA) ganz oder teilweise aufgelöst wird. Dies kann sich auch auf das Auflösen von Positionen nach Anlage 4 beziehen.
2.	Preissicherungsmeldungen
2.1	Preissicherungsmeldungen dürfen nur zum Zweck der Absicherung von Risiken abgegeben werden, die aus Absicherungsgeschäften für die Erzeugung von Strom, die Gegenstand der Abschöpfung von Überschusserlösen nach diesem Gesetz ist, resultieren. Preissicherungsmeldungen sind für Absicherungsgeschäfte mit Erfüllung bis zum Verlängerungszeitpunkt gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 abzugeben.
2.2	Preissicherungsmeldungen können mit Wirkung für zukünftige Börsenhandelstage sowie bis zum Ablauf des jeweiligen Börsenhandelstags mit Wirkung für diesen Börsenhandelstag erfolgen. Es dürfen keine Preissicherungsmeldungen für ein Handelsprodukt abgegeben werden, dessen Erfüllungszeitraum bereits begonnen hat.
2.3	Eine Korrektur bereits gemeldeter Mengen ist bis zu dem in Nummer 2.2 genannten Zeitpunkt mit Wirkung für denselben Börsenhandelstag und künftige Börsenhandelstage möglich.
2.4	Preissicherungsmeldungen sind über alle Stromerzeugungsanlagen eines Betreibers am Tag der Wirksamkeit des Absicherungsgeschäftes auf das tatsächliche Gesamtmarktvolumen der getätigten Absicherungsgeschäfte im jeweiligen Handelsprodukt an diesem Tag an der EEX beschränkt. Bei CO ₂ -Zertifikaten wird das Limit erhöht um das Gesamtmarktvolumen des vergleichbaren Intercontinental Exchange (ICE) European Emission Allowance (EUA) Terminmarktprodukts. Falls die Obergrenze nach dieser Nummer (2.4) bindend ist, ist die Preissicherungsmeldung so zu werten, als sei sie in Höhe der Obergrenze (mit dem gewünschten positiven/negativen Vorzeichen der Meldung) erfolgt.
2.5	Die Summe der Mengen aus Preissicherungsmeldungen, die für eine Stromerzeugungsanlage mit Wirkung für einen Börsenhandelstag maximal gemeldet werden darf, darf für jede Stunde des Erfüllungszeitraums der Handelsprodukte, auf die sich die Preissicherungsmeldungen beziehen, sowohl für Strom als auch für Kohlendioxid einen Betrag nicht übersteigen oder unterschreiten, der im Bereich zwischen minus 1 Prozent und 1 Prozent der Menge liegt, die für die Stromerzeugungsanlage insgesamt maximal gemeldet werden darf.
2.6	Für keine Stunde des Abrechnungszeitraums darf die Summe des Volumens der Absicherungsgeschäfte nach § 17 Nummer 1, die in dem Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, und der nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäfte, die in dem Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, die theoretisch maximale Erzeugungsmenge der Stromerzeugungsanlage (Erzeugung bei Nennleistung während einer Stunde) überschreiten oder einen Wert von null unterschreiten; dabei sind die Strommengen aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 und aus den nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäften gleichmäßig auf alle Stunden des Erfüllungszeitraums des jeweiligen Handelsproduktes zu verteilen. Zusätzlich darf das Volumen der gemeldeten Absicherungsgeschäfte für einen Kalendermonat die erwartete Produktionsmenge pro Kalendermonat nicht übersteigen.
2.7	Im Fall von Absicherungsgeschäften für Kohlendioxid darf in keiner Stunde des Abrechnungszeitraums die kumuliert gemeldete Menge aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1, die im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, und der nach dieser Anlage kumuliert gemeldeten Absicherungsgeschäfte die Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage in MW multipliziert mit den spezifischen Emissionen des Erzeugungsanlage (in t Kohlendioxid pro MWh), jedoch maximal einem Wert von 1,236 t Kohlendioxid pro MWh, überschreiten oder einen Wert von null unterschreiten; dabei sind die Kohlendioxid-Mengen aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 und aus den nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäften gleichmäßig auf alle Stunden des Erfüllungszeitraums des jeweiligen Handelsproduktes zu verteilen.
2.8	Wird keine Preissicherungsmeldung gemeldet ist von einer gemeldeten Menge von Null auszugehen.
2.9	Preissicherungsmeldungen sind spätestens zum Ende des Tages der Wirksamkeit unternehmensintern revisionssicher abzulegen und zu dokumentieren und bis mindestens drei Jahre nach der finalen Abrechnung nach diesem Gesetz aufzubewahren. Dies gilt auch bereits während der Übergangszeit nach Nummer 3.1, in der die Meldungen noch nicht tagesgleich übermittelt werden können, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.
2.10	Die Bundesnetzagentur kann weitere technische Anforderungen an Preissicherungsmeldungen definieren, insbesondere den Versand der Meldung oder einer Prüfsumme per E-Mail an die Bundesnetzagentur. Diese Befugnis gilt auch für die Übergangsregelung nach Nummer 3.
3.	Übergangsregelung
3.1	Absicherungsgeschäfte, die zwischen dem 1. November 2022 und dem Tag, an dem die tagesgleiche Meldemöglichkeit erstmals zur Verfügung steht, abgeschlossen worden sind, können einmalig bis fünf Tage nach diesem Tage nachgemeldet werden. In der Nachmeldung nach Satz 1 sind für den Zeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Tag, an dem die

	tagesgleiche Meldemöglichkeit im Sinne von § 35 Absatz 4 erstmals zur Verfügung steht, die nach Nummer 2.9 dokumentierten Preissicherungsmeldungen zu verwenden.		
3.2 Im Fall der Nummer 3.1 sind alle erforderlichen Angaben nach dieser Anlage pro Börsenhandelstag zu melden.			
3.3	Im Fall der Nummer 3.1 gilt abweichend von Nummer 2.5, dass die börsenhandelstägliche Meldung für jede Stunde des Erfüllungszeitraums der gemeldeten Absicherungsgeschäfte sowohl für die Summe aller Absicherungsgeschäfte für Strom als auch für die Summe aller Absicherungsgeschäfte für Kohlendioxid nur um einen Betrag verändert werden darf, der im Bereich zwischen 0 Prozent und 0,3 Prozent der kumuliert maximal zulässigen gemeldeten Menge liegt. Negative Meldungen sind erst 30 Tage nach dem Tag, an dem die tagesgleiche Meldemöglichkeit erstmals zur Verfügung steht, zulässig. Im Fall der Nummer 3.1 gilt abweichend von Nummer 1.2, dass keine Preissicherungsmeldungen für Monats- und Terminmarktprodukte abgegeben werden können.		
4.	Ermittlung und Meldung der Ergebnisse aus Preissicherungsmeldungen		
4.1	Zu melden ist das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften, über die eine Preissicherungsmeldung erfolgt ist, je Abrechnungszeitraum und je Stromerzeugungsanlage als Euro-Betrag.		
	Das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften im Sinn dieser Anlage ist die Summe des finanziellen Werts aller Preissicherungsmeldungen, deren Erfüllungszeitraum ganz oder vollständig im Abrechnungszeitraum liegt.		
4.2	Fällt der Erfüllungszeitraum eines Handelsproduktes, auf das sich eine Preissicherungsmeldung bezieht, nur teilweise in den Abrechnungszeitraum, so wird nur der Anteil berücksichtigt, der in den Abrechnungszeitraum fällt. Dabei berechnet sich der Anteil aus der Zahl der Stunden des Erfüllungszeitraums, der in den Abrechnungszeitraum fällt, im Verhältnis zu allen Stunden des Erfüllungszeitraums.		
4.3	Es werden bei Absicherungsgeschäften für Strom positiv gemeldete Mengen positiv gezählt und negative Mengen negativ und bei Absicherungsgeschäften für Kohlendioxid positive Mengen negativ gezählt und negative Mengen positiv.		
4.4	Der finanzielle Wert jeder Preissicherungsmeldung ist das Produkt der gemeldeten Menge mit der Differenz aus dem täglichen Abrechnungspreis des entsprechenden Handelsprodukts am Tag des Abschlusses und dem Glattstellungspreis.		
4.5	Der Glattstellungspreis ist im Fall von Strom der mittlere Preis des Basiswerts der EEX German Power Futures in den Stunden des Erfüllungszeitraums eines Handelsproduktes, die auf den Abrechnungszeitraum entfallen.		
4.6	Der Glattstellungspreis bei Kohlendioxid ist der Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Handelsproduktes.		

1.	Definitionen
1.1	Preissicherungsmeldung ist die gemeldete Kombination aus Handelsprodukt und positiver oder negativer Menge in Megawattstunden (MWh) im Fall von Strom und Tonnen (t) im Fall von Kohlendioxid, für die mit Wirkung für einen Börsenhandelstag eine Preissicherung erfolgen soll. Dabei dürfen Absicherungsgeschäfte für Kohlendioxid ausschließlich von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Braunkohle getätigt werden.
1.2	Handelsprodukt im Sinn dieser Anlage sind alle am jeweiligen Börsenhandelstag an der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig (EEX) für die Gebotszone Deutschland und Luxemburg handelbaren Absicherungsgeschäfte für
	- Strom (EEX German Power Base und Peak Futures) mit Fälligkeit von einem Monat, Quartal oder Jahr,
	- Terminmarktprodukte für Emissionsberechtigungen (EEX European Union Allowance Futures) mit Fälligkeit im März oder Dezember.
1.3	Eine positive Menge liegt vor, wenn im Fall von Strom ein Stromverkauf und im Fall von Kohlendioxid ein Kauf von Emissionsberechtigungen (EUA) abgesichert wird.
1.4	Eine negative Menge liegt vor, wenn im Fall von Strom eine vorherige Absicherung eines Stromverkaufs und im Fall von Kohlendioxid eine vorherige Absicherung des Kaufs von Emissionsberechtigungen (EUA) ganz oder teilweise aufgelöst wird. Dies kann sich auch auf das Auflösen von Positionen nach Anlage 4 beziehen.
2.	Preissicherungsmeldungen
2.1	Preissicherungsmeldungen dürfen nur zum Zweck der Absicherung von Risiken abgegeben werden, die aus Absicherungsgeschäften für die Erzeugung von Strom, die Gegenstand der Abschöpfung von Überschusserlösen nach diesem Gesetz ist, resultieren. Preissicherungsmeldungen sind für Absicherungsgeschäfte mit Erfüllung bis zum Verlängerungszeitpunkt gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 abzugeben. Für Absicherungsgeschäfte mit Erfüllung nach diesem Zeitpunkt und bis zum 31. Dezember 2027 hat der Betreiber der Stromerzeugungsanlage die Preissicherungsmeldungen intern revisionssicher abzulegen. Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die Strom ausschließlich oder ganz überwiegend auf Basis von Steinkohle erzeugen, müssen Preissicherungsmeldungen für Absicherungsgeschäfte mit Abschluss ab dem 1. November 2022 und mit Erfüllung bis zum 31. Dezember 2027 intern revisionssicher ablegen.

2.2	Preissicherungsmeldungen können mit Wirkung für zukünftige Börsenhandelstage sowie bis zum Ablauf des jeweiligen Börsenhandelstags mit Wirkung für diesen Börsenhandelstag erfolgen. Es dürfen keine Preissicherungsmeldungen für ein Handelsprodukt abgegeben werden, dessen Erfüllungszeitraum bereits begonnen hat.		
2.3	Eine Korrektur bereits gemeldeter Mengen ist bis zu dem in Nummer 2.2 genannten Zeitpunkt mit Wirkung für denselben Börsenhandelstag und künftige Börsenhandelstage möglich.		
2.4	Preissicherungsmeldungen sind über alle Stromerzeugungsanlagen eines Betreibers am Tag der Wirksamkeit des Absicherungsgeschäftes auf das tatsächliche Gesamtmarktvolumen der getätigten Absicherungsgeschäfte im jeweiligen Handelsprodukt an diesem Tag an der EEX beschränkt. Bei CO ₂ -Zertifikaten wird das Limit erhöht um das Gesamtmarktvolumen des vergleichbaren Intercontinental Exchange (ICE) European Emission Allowance (EUA) Terminmarktprodukts. Falls die Obergrenze nach dieser Nummer (2.4) bindend ist, ist die Preissicherungsmeldung so zu werten, als sei sie in Höhe der Obergrenze (mit dem gewünschten positiven/negativen Vorzeichen der Meldung) erfolgt.		
2.5	Die Summe der Mengen aus Preissicherungsmeldungen, die für eine Stromerzeugungsanlage mit Wirkung für einen Börsenhandelstag maximal gemeldet werden darf, darf für jede Stunde des Erfüllungszeitraums der Handelsprodukte, auf die sich die Preissicherungsmeldungen beziehen, sowohl für Strom als auch für Kohlendioxid einen Betrag nicht übersteigen oder unterschreiten, der im Bereich zwischen minus 2 Prozent und 2 Prozent der Menge liegt, die für die Stromerzeugungsanlage insgesamt maximal gemeldet werden darf. Abweichend von Satz 1 dürfen höhere Mengen gemeldet werden, deren Beträge bis zur Mindesthandelsmenge in den jeweiligen Handelsprodukten der Terminbörsen reichen, wenn diese Mindesthandelsmenge für alle vom Anlagenbetreiber gemeldete Anlagen über dem oberen Schwellenwert aus Satz 1 liegt. In diesem Fall ist eine erneute Preissicherungsmeldung mit Wirkung für spätere Börsenhandelstage erst ab dem Tag wieder möglich, an dem die nach Satz 2 gemeldete Menge die Bedingung an die zu meldende Menge nach Satz 1 in Summe über alle Börsenhandelstage seit dieser Meldung erfüllt.		
2.6	Für keine Stunde des Abrechnungszeitraums darf die Summe des Volumens der Absicherungsgeschäfte nach § 17 Nummer 1, die in dem Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, und der nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäfte, die in dem Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, die theoretisch maximale Erzeugungsmenge der Stromerzeugungsanlage (Erzeugung bei Nennleistung während einer Stunde) überschreiten oder einen Wert von null unterschreiten; dabei sind die Strommengen aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 und aus den nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäften gleichmäßig auf alle Stunden des Erfüllungszeitraums des jeweiligen Handelsproduktes zu verteilen. Zusätzlich darf das Volumen der gemeldeten Absicherungsgeschäfte für einen Kalendermonat die erwartete Produktionsmenge pro Kalendermonat nicht übersteigen.		
2.7	Im Fall von Absicherungsgeschäften für Kohlendioxid darf in keiner Stunde des Abrechnungszeitraums die kumuliert gemeldete Menge aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 die im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, und der nach dieser Anlage kumuliert gemeldeten Absicherungsgeschäfte die Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage in MW multipliziert mit den spezifischen Emissionen des Erzeugungsanlage (in t Kohlendioxid pro MWh), jedoch maximal einem Wert von 1,236 t Kohlendioxid pro MWh, überschreiten oder einen Wert von null unterschreiten; dabei sind die Kohlendioxid-Mengen aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 und aus den nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäften gleichmäßig auf alle Stunden des Erfüllungszeitraums des jeweiligen Handelsproduktes zu verteilen.		
2.8	Wird keine Preissicherungsmeldung gemeldet, ist von einer gemeldeten Menge von null auszugehen.		
2.9	Preissicherungsmeldungen sind spätestens zum Ende des Tages der Wirksamkeit unternehmensintern revisionssicher abzulegen und zu dokumentieren und bis mindestens drei Jahre nach der finalen Abrechnung nach diesem Gesetz aufzubewahren. Dies gilt auch bereits während der Übergangszeit nach Nummer 3.1, in der die Meldungen noch nicht tagesgleich übermittelt werden können, ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1].		
2.10	Die Bundesnetzagentur kann weitere technische Anforderungen an Preissicherungsmeldungen definieren, insbesondere den Versand der Meldung oder einer Prüfsumme per E-Mail an die Bundesnetzagentur. Diese Befugnis gilt auch für die Übergangsregelung nach Nummer 3.		
3.	Übergangsregelung		
3.1	Absicherungsgeschäfte, die zwischen dem 1. November 2022 und dem Tag, an dem die tagesgleiche Meldemöglichkeit über die Schnittstelle nach § 35 Absatz 5 erstmals zur Verfügung steht, abgeschlossen worden sind, können einmalig bis fünf Tage nach diesem Tage nachgemeldet werden. In der Nachmeldung nach Satz 1 sind für den Zeitraum ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] bis zum Tag, an dem die tagesgleiche Meldemöglichkeit im Sinn von § 35 Absatz 5 erstmals zur Verfügung steht, die nach Nummer 2.9 dokumentierten Preissicherungsmeldungen zu verwenden.		
3.2	Im Fall der Nummer 3.1 sind alle erforderlichen Angaben nach dieser Anlage pro Börsenhandelstag zu melden.		
3.3	Im Fall der Nummer 3.1 gilt abweichend von Nummer 2.5, dass die börsenhandelstägliche Meldung für jede Stunde des Erfüllungszeitraums der gemeldeten Absicherungsgeschäfte sowohl für die Summe aller Absicherungsgeschäfte für Strom als auch für die Summe aller Absicherungsgeschäfte für Kohlendioxid nur um einen Betrag verändert werden darf, der im Bereich zwischen 0 Prozent und 0.3 Prozent der kumuliert maximal zulässigen gemeldeten Menge liegt. Negative Meldungen sind erst 30 Tage nach dem Tag, an dem die tagesgleiche Meldemöglichkeit erstmals zur Verfügung steht, zulässig. Im Fall der Nummer 3.1 gilt abweichend von Nummer 1.2, dass keine Preissicherungsmeldungen für Monats-Terminmarktprodukte abgegeben werden können.		

4.	Ermittlung und Meldung der Ergebnisse aus Preissicherungsmeldungen	
4.1	Zu melden ist das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften, über die eine Preissicherungsmeldung erfolgt ist, je Abrechnungszeitraum und je Stromerzeugungsanlage als Euro-Betrag.	
	Das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften im Sinn dieser Anlage ist die Summe des finanziellen Werts aller Preissicherungsmeldungen, deren Erfüllungszeitraum ganz oder teilweise im Abrechnungszeitraum liegt.	
4.2	Fällt der Erfüllungszeitraum eines Handelsproduktes, auf das sich eine Preissicherungsmeldung bezieht, nur teilweise in den Abrechnungszeitraum, so wird nur der Anteil berücksichtigt, der in den Abrechnungszeitraum fällt. Dabei berechnet sich der Anteil aus der Zahl der Stunden des Erfüllungszeitraums, der in den Abrechnungszeitraum fällt, im Verhältnis zu allen Stunden des Erfüllungszeitraums.	
4.3	Es werden bei Absicherungsgeschäften für Strom positiv gemeldete Mengen positiv gezählt und negative Mengen negativ und bei Absicherungsgeschäften für Kohlendioxid positive Mengen negativ gezählt und negative Mengen positiv.	
4.4	Der finanzielle Wert jeder Preissicherungsmeldung ist das Produkt der gemeldeten Menge mit der Differenz aus dem Abrechnungspreis des entsprechenden Handelsprodukts am Tag des Abschlusses und dem Glattstellungspreis.	
4.5	Der Glattstellungspreis ist im Fall von Strom der mittlere Preis des Basiswerts der EEX German Power Futures in den Stunden des Erfüllungszeitraums eines Handelsproduktes, die auf den Abrechnungszeitraum entfallen.	
4.6	Der Glattstellungspreis bei Kohlendioxid ist der Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Handelsproduktes.	
4.7	Bei der Berechnung des finanziellen Werts der Preissicherungsmeldungen wird im Fall von Strom ein Betrag von 10 Euro pro Megawattstunde zum Glattstellungspreis hinzuaddiert.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses		
Artikel 2	Artikel 2		
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes		
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:		
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:		
a) Nach der Angabe zu § 24a wird folgende Angabe eingefügt:	a) unverändert		
"§ 24b Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten".			
b) Die Angabe zu § 118b wird wie folgt gefasst:	b) unverändert		
"§ 118b Befristete Sonderregelungen für Energielieferverträge mit Haus- haltskunden außerhalb der Grund- versorgung bei Versorgungsunter- brechungen wegen Nichtzahlung".			
c) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:	c) Nach der Angabe zu § 118b wird folgende Angabe eingefügt:		
"§ 120 (weggefallen)".	"§ 118c Befristete Notversorgung von Letztverbrauchern im Januar und Februar des Jahres 2023".		
2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:	2. unverändert		
"§ 24b Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Über-			
tragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten (1) Die Netzkosten des Kalenderiehres			
(1) Die Netzkosten des Kalenderjahres 2023 der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden anteilig durch einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 12,84 Milliarden Euro gedeckt. Der Zuschuss wird aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes finanziert. Zu diesem Zweck sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung berechtigt, den nach Absatz 2 für sie berechneten Anteil an dem Zuschuss von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes abzubuchen. Macht ein			

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung von seiner Berechtigung zur Abbuchung nach Satz 3 Gebrauch, hat diese in Höhe seines Anteils nach Absatz 2 an dem Betrag von 1,07 Milliarden Euro zum 15. eines Kalendermonats zu erfolgen, wobei sich die Berechtigung auf den Zeitraum beginnend mit dem 15. Februar 2023 und endend mit dem 15. Januar 2024 beschränkt.	
(2) Die Aufteilung der monatlichen Zuschussbeträge auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 gegenüber ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2022 an der Summe des Anstiegs der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Die Abbuchung der monatlichen Zuschussbeträge zu den Übertragungsnetzkosten von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend diesem Verhältnis.	
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt, für das Kalenderjahr 2023 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen und entsprechend die Netzentgelte mindernd einzusetzen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.	
(4) Soweit das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats kein ausreichendes Guthaben aufweist, damit eine Auszahlung nach Absatz 1 Satz 3 getätigt werden kann, ist eine Buchung in entsprechender Höhe von dem separaten Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes auf das Bankkonto nach	

	Entwurf		В	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes zulässig und vorzunehmen, soweit die Gesamtsumme dieser Buchungen den Betrag, den die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Bescheides vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage geleistet hat, nicht übersteigt.			
	(5) Wenn das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes auch nach den Buchungen nach Absatz 4 zur Gewährung der monatlichen Rate nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichend gedeckt ist oder eine Abbuchung nach Absatz 1 Satz 2 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung abweichend von § 20 Absatz 1 berechtigt, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2023 einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Die Entscheidung zur Neukalkulation der Übertragungsnetzentgelte nach Satz 1 ist von allen Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung gemeinsam zu treffen. Die beabsichtigte Anpassung ist sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden der Bundesnetzagentur mitzuteilen und auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zu veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung das Recht nach Satz 1 zur einmaligen unterjährigen Anpassung ihrer Netzentgelte nutzen, sind auch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen abweichend von § 20 Absatz 1 berechtigt, auf dieser Grundlage ihre Netzentgelte zu demselben Datum anzupassen."			
3.	§ 50e wird wie folgt geändert:	3.	§ 50	De wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:		a)	Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
	"(2) Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas			"(2) Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABI. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABI. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zulassen, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in einer absehbaren und anhaltenden Knappheitssituation an den europäischen Strommärken befristet Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5, § 13d und § 50a Absatz 4 sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve oder nach § 13e sowie nach Maßgabe der Kapazitätsreserveverordnung in der Kapazitätsreserve vorgehalten werden, zur Veräußerung von Strommengen aus diesen Anlagen am Day-Ahead- und Intraday-Markt einsetzen oder die Betreiber dieser Anlagen zu einer Veräußerung dieser Strommengen auffordern (Reservenvermarktung in Knappheitssituation). In der Rechtsverordnung sollen insbesondere Regelungen getroffen werden

Beschlüsse des 25. Ausschusses

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, oder nach Übermittlung einer Frühwarnung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG, durch Deutschland oder einen Mitgliedsstaat, dessen Übertragungsnetzbetreiber mit den deutschen Übertragungsnetzbetreibern dasselbe regionale Koordinierungszentrum nach Maßgabe von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/943 teilt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zulassen, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung befristet Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5, § 13d oder § 50a Absatz 4 Satz 2 sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve im Inland vorgehalten werden, zur Veräußerung von Strommengen aus diesen Anlagen am Strommarkt einsetzen oder die Betreiber dieser Anlagen zu einer Veräußerung dieser Strommengen auffordern (Vermarktung von Reserveanlagen). In der Rechtsverordnung sollen insbesondere Regelungen getroffen werden

- 1. zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer absehbaren und anhaltenden Knappheitssituation an den europäischen Strommärkten und zur Regelung weiterer, konkretisierender Einsatzkriterien,
- zur Regelung konkretisierender Einsatzkriterien,
- 2. zur näheren Bestimmung der einzusetzenden Anlagen in der Netzreserve nach §13d und der Kapazitätsreserve nach §13e, deren Erzeugungsmengen am Strommarkt eingesetzt werden können, insbesondere zur Regelung einer Ausnahme für die Anlagen, die nach § 50a Absatz 1 in Verbindung mit der Stromangebotsausweitungsverordnung befristet am Strommarkt teilnehmen,
- 2. zur näheren Bestimmung der nach Satz 1 einzusetzenden Anlagen der Netzreserve, deren Erzeugungsmengen am Strommarkt eingesetzt werden können, insbesondere zur Regelung einer Ausnahme für die Anlagen, die nach § 50a Absatz 1 in Verbindung mit der Stromangebotsausweitungsverordnung befristet am Strommarkt teilnehmen,
- 3. zu den Einzelheiten und der operativen Ausgestaltung der Vermarktung gemäß derer die Übertragungsnetzbetreiber
- 3. zu den Einzelheiten und der operativen Ausgestaltung der Vermarktung gemäß derer die Übertragungsnetzbetreiber

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
	mit Regelzonenverantwortung die erzeugten Strommengen am Day-Ahead und Intraday Markt einsetzen dürfen und deren Verhältnis zu den bestehenden Netzreserveverträgen und Standardbedingungen in der Kapazitätsreserve, dies schließt die Vermarktung von Strommengen durch die Anlagenbetreiber auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung ein,		mit Regelzonenverantwortung die erzeugten Strommengen am Strommarkt einsetzen dürfen und deren Verhältnis zu den bestehenden Netzreserveverträgen, dies schließt die Vermarktung von Strommengen durch die Anlagenbetreiber auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung ein,
	4. zur Konkretisierung des Zeitraums in dem die Vermarktung zugelassen wird, die längstens bis zum Ablauf des 31. März 2024 zulässig ist,		4. unverändert
	5. zur Regelung der Erstattung von Kosten, die durch den Einsatz in der Reservenvermarktung in Knappheitssituation entstehen, soweit diese nicht bereits anderweitig ersetzt werden,		5. zur Regelung der Erstattung von Kosten, die durch den Einsatz in der Vermarktung von Reserveanlagen entstehen, soweit diese nicht bereits anderweitig ersetzt werden,
	6. zum Verhältnis der Vergütungsregelungen in den Reserven nach <i>den §§</i> 13c <i>und 13e Absatz 3</i> dieses Gesetzes sowie § 6 der Netzreserveverordnung,		6. zum Verhältnis der Vergütungsregelungen in den Reserven nach § 13c dieses Gesetzes sowie § 6 der Netzreserveverordnung,
	7. zur Verwendung von Strommarkterlö- sen, soweit diese durch die Vermark- tung erzielt werden und		7. unverändert
	8. zur Einhaltung und Herstellung von Transparenz für die Regulierungsbe- hörde und alle Marktteilnehmer."		 zur Einhaltung und Herstellung von Transparenz für die Regulierungsbe- hörde und alle Marktteilnehmer.
			Während der Vermarktung von Reserve- anlagen nach Satz 1 darf der Betreiber, in dem Fall, dass dieser die Mengen veräu- ßert, die elektrische Leistung oder Arbeit und die thermische Leistung der Anlage ganz oder teilweise am Strommarkt ver- äußern und Kohle verfeuern."
b)	Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	b	o) unverändert
			Nach § 118 Absatz 46c wird folgender Absatz 46d eingefügt:
		E r g	"(46d) Die Bundesnetzagentur kann zur Sicherstellung der Investitionsfähigkeit der Betreiber von Verteilernetzen oder zur Wah- rung der Grundsätze insbesondere einer preis- günstigen Versorgung nach § 1 durch Festle- gung nach § 29 Absatz 1 Regelungen für die

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes treffen, die von einer Rechtsverordnung nach § 21a in Verbindung mit § 24 abweichen oder diese ergänzen. Die Bundesnetzagentur kann dabei insbesondere
	1. davon absehen, eine Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes für die jeweilige Regulierungsperiode insgesamt vorzuneh- men,
	2. die Festlegung auf neue Investitionen be- grenzen sowie,
	3. einen Bezugszeitraum oder Bezugsgrößen für die Ermittlung kalkulatorischer Fremdkapitalzinsen bestimmen."
4. Nach § 118a wird folgender § 118b eingefügt:	5. Nach § 118a werden die folgenden §§ 118b und 118c eingefügt:
"§ 118b	"§ 118b
Befristete Sonderregelungen für Energieliefer- verträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bei Versorgungsunterbrechun- gen wegen Nichtzahlung	Befristete Sonderregelungen für Energieliefer- verträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bei Versorgungsunterbrechun- gen wegen Nichtzahlung
(1) Bis zum Ablauf des 30. April 2024 ist § 41b Absatz 2 auf Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 9 anzuwenden. Von den Vorgaben der Absätze 2 bis 9 abweichende vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam. Im Übrigen ist § 41b unverändert anzuwenden.	(1) unverändert
(2) Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Haushaltskunden trotz Mahnung ist der Energielieferant berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung beim zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen. Der Energielieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen, sofern die Folgen einer Unterbrechung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Haushaltskunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Im Falle einer Androhung nach Satz 1 hat der Energielieferant den Haushaltskunden einfach verständlich zu informieren, wie er	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
dem Energielieferanten das Vorliegen von Voraussetzungen nach Absatz 3 in Textform mitteilen kann. Der Energielieferant hat dem Haushaltskunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Haushaltskunde die Mitteilung zu übermitteln hat.	
(3) Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Energielieferant hat den Haushaltskunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform mitzuteilen und auf Verlangen des Energielieferanten glaubhaft zu machen.	(3) unverändert
(4) Der Energielieferant darf eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn der Haushaltskunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist	(4) unverändert
 mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- o- der Vorauszahlung oder 	
2. für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung.	
Der Zahlungsverzug des Haushaltskunden muss mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 1 und 2 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Haushaltskunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Energielieferanten und Haushaltskunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Energielieferanten resultieren.	
(5) Der Energielieferant ist verpflichtet, den betroffenen Haushaltskunden mit der Andro- hung einer Unterbrechung der Energielieferung wegen Zahlungsverzuges nach Absatz 2 zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören:	
örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,	
2. Vorauszahlungssysteme,	
Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und	
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmög- lichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden können oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.	
Ergänzend ist auf die Pflicht des Energielieferanten nach Absatz 7 hinzuweisen, dem Haushaltskunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anzubieten, und dem Haushaltskunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Haushaltskunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.	
(6) Der Beginn der Unterbrechung der Energielieferung ist dem Haushaltskunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.	(6) unverändert
(7) Der betroffene Haushaltskunde ist ab dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt, von dem Energielieferanten die Übermittlung des Angebots für eine Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Energielieferant ist verpflichtet, dem betroffenen Haushaltskunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Energielieferung nach Absatz 6 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten:	(7) unverändert
eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 4 ermittelten Zahlungsrückstände sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. eine Verpflichtung des Energielieferanten zur Weiterversorgung nach Maßgabe der mit dem Haushaltskunden vereinbarten Vertragsbedingungen, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt, und	
 allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen. 	
Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltskunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Haushaltskunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Energielieferanten sowie für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Nimmt der Haushaltskunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch den Energielieferanten nicht unterbrochen werden. Der Haushaltskunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Energielieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Energielieferanten vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle eines Verlangens auf Aussetzung nach Satz 10 verlängert sich der nach den Sätzen 6 und 7 bemessene Zeitraum entsprechend. Kommt der Haushaltskunde seinen Verpflichtungen aus der Abwen-	
dungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielie- ferant berechtigt, die Energielieferung unter Be- achtung des Absatzes 6 zu unterbrechen.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(8) In einer Unterbrechungsandrohung nach Absatz 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 6 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Haushaltskunden infolge der Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und einer nachfolgenden Wiederherstellung der Energielieferung nach Absatz 9 in Rechnung gestellt werden können.	(8) unverändert
(9) Der Energielieferant hat die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Haushaltskunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Dabei muss die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Haushaltskunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Haushaltskunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.	(9) unverändert
(10) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2023 die praktische Anwendung dieser Vorschrift und die Notwendigkeit einer Weitergeltung über den 30. April 2024 hinaus. In die Überprüfung sollen die Regelungen in den Rechtsverordnungen nach § 39 Absatz 2 einbezogen werden, soweit diese bis zum 30. April 2024 befristet sind. "	(10) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2023 die praktische Anwendung dieser Vorschrift und die Notwendigkeit einer Weitergeltung über den 30. April 2024 hinaus. In die Überprüfung sollen die Regelungen in den Rechtsverordnungen nach § 39 Absatz 2 einbezogen werden, soweit diese bis zum 30. April 2024 befristet sind.
	§ 118c
	Befristete Notversorgung von Letztverbrau- chern im Januar und Februar des Jahres 2023
	(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind berechtigt, Entnahmestellen von Letztver- brauchern, die ab dem 1. Januar 2023 keinem Energielieferanten zugeordnet sind, ab dem 1. Januar 2023 befristet bis spätestens zum 28.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Februar 2023 dem Bilanzkreis des Energielie- feranten zuzuordnen, der den betroffenen Letztverbraucher bis zum 31. Dezember 2022 an der jeweiligen Entnahmestelle mit Energie beliefert hat. Satz 1 ist nur für Letztverbrau- cher anzuwenden, die an das Energieversor- gungsnetz in Mittelspannung oder Mitteldruck oder, soweit nicht die Ersatzversorgung nach § 38 anwendbar ist, in der Umspannung von Nieder- zu Mittelspannung angeschlossen sind.
	(2) Energielieferanten, denen nach Absatz 1 Satz 1 eine Entnahmestelle zugeordnet wurde, sind verpflichtet, Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die sie aufgrund eines in dem Zeitraum vom 31. Dezember 2022 bis zum 31. Januar 2023 beendeten oder auslaufenden Energieliefervertrages bis zu diesem Datum beliefert haben, bis längstens zum 28. Februar 2023 vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 entsprechend der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vertragsbedingungen weiter zu beliefern, sofern die betroffenen Letztverbraucher für die von dem bisherigen Liefervertrag erfasste Entnahmestelle ab dem 1. Januar 2023 noch keinen neuen Energieliefervertrag abgeschlossen haben (Notversorgung). Schließt der betroffene Letztverbraucher einen neuen Energieliefervertrag, endet die Notversorgung nach Satz 1 mit dem Tag des Beginns der Energielieferung auf der Grundlage des neuen Energieliefervertrages.
	(3) Der zur Notversorgung verpflichtete Energielieferant ist berechtigt, hierfür ein an- gemessenes Entgelt zu verlangen, das nicht hö- her sein darf als die Summe
	1. der Kosten einer kurzfristigen Beschaf- fung der für die Notversorgung erforder- lichen Energiemengen über Börsenpro- dukte sowie Beschaffungsnebenkosten zu- züglich eines Aufschlags von 10 Prozent,
	2. der für die Belieferung des betroffenen Letztverbrauchers anfallenden Kosten für Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile sowie
	3. sonstiger, in dem bisherigen Liefervertrag vereinbarten Preis- und Kostenbestandteile.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	(4) Der zur Notversorgung verpflichtete Energielieferant ist berechtigt, den Energieverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach seiner Wahl abzurechnen, die einen Tag nicht unterschreiten dürfen. Er ist berechtigt, von dem Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktage im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen. Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Energielieferant berechtigt, die Notversorgung nach Absatz 2 fristlos zu beenden. Der Energielieferant hat den Verteilernetzbetreiber über den Zeitpunkt der Beendigung der Notversorgung nach Satz 3 des betreffenden Letztverbrauchers zu informieren. Im Fall des Satzes 3 und nach der Information nach Satz 4 entfällt das Recht des Verteilernetzbetreibers nach Absatz 1 Satz 1.
	(5) Die Betreiber von Verteilernetzen haben den zur Notversorgung verpflichteten Energielieferanten unverzüglich nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] zu informieren, welche Entnahmestellen ab dem 1. Januar 2023 bisher keinem Energieliefervertrag zugeordnet werden können.
	(6) Das Recht der Betreiber von Vertei- lernetzen nach Absatz 1 und die Pflicht des Energielieferanten zur befristeten Notversor- gung nach den Absätzen 2 bis 4 bestehen nicht
	1. für Energielieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit als Energielieferant vollständig und ordnungsgemäß zum 31. Dezember 2022 beendet haben, oder
	2. sofern die Versorgung für den zur Notver- sorgung verpflichteten Energielieferanten aus wirtschaftlichen Gründen, die für die Zwecke dieser Vorschrift insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Letztverbrau- chers liegen können, nicht zumutbar ist."

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
5. § 120 wird wie folgt gefasst:	5. entfällt
" <i>§ 120</i>	
(weggefallen) ".	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	entfällt
Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:	
"§ 18 (weggefallen)".	
b) Die Angabe zu Anlage 4a wird wie folgt ge- fasst:	
"Anlage 4a (weggefallen)".	
2. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.	
3. § 18 wird wie folgt gefasst:	
"§ 18	
(weggefallen) ".	
4. Anlage 4a wird aufgehoben.	
Artikel 4	Artikel 3
Änderung der Stromgrundversorgungsverord- nung	unverändert
Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 19 wird wie folgt geändert:	
 a) Nach Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt: 	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
"Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach ver- ständlich zu informieren, wie er dem Grund- versorger das Vorliegen von Voraussetzun- gen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat."	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
"4. Hinweise auf staatliche Unter- stützungsmöglichkeiten der sozi- alen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine aner- kannte Schuldner- und Verbrau- cherberatung."	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
"Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten, und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann."	
c) Absatz 5 Satz 1 bis 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
"Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:	
eine Vereinbarung über zinsfreie mo- natliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittel- ten Zahlungsrückstände sowie	
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und	
 allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsverein- barungen. 	
Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren."	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	
"Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tat- sächlich entstehenden Kosten nicht über- schreiten."	
2. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:	
"§ 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar."	
Artikel 5	Artikel 4
Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 19 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
"Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat."	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt ge- fasst:	
"4. Hinweise auf staatliche Unter- stützungsmöglichkeiten der sozi- alen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden können sowie auf eine an- erkannte Schuldner- und Ver- braucherberatung."	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
"Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten, und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann."	
c) Absatz 5 Satz 1 bis 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
"Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:	
eine Vereinbarung über zinsfreie monat- liche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie	
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und	
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.	
Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinba-	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	rung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren."	
	d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	
	"Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tat- sächlich entstehenden Kosten nicht über- schreiten."	
2.	Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:	
	"§ 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar."	
		Artikel 5
		Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
		§ 85a Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
		"Dabei darf der neue Höchstwert nach den §§ 36b, 37b und 38e dieses Gesetzes und nach § 10 der In- novationsausschreibungsverordnung um nicht mehr als 25 Prozent und der Höchstwert nach allen

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	anderen Bestimmungen um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen."
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien- Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	1. entfällt
"(2) (weggefallen)".	
	1. In § 21 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter "nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Satz 2 Num- mer 3" durch die Wörter "für den gesamten Kalendermonat auf den Marktwert" ersetzt.
	2. In § 23b Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", ab dem Kalenderjahr 2023 höchstens jedoch 10 Cent pro Kilowatt- stunde." ersetzt.
2. Dem § 28a wird folgender Absatz 6 angefügt:	3. unverändert
yerringert die Bundesnetzagentur bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betrugen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen. Wenn sich die Definition der zulässigen Flächen nach § 37 Absatz 1 zu einem Ge-	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
botstermin gegenüber dem vorangegangenen Ge- botstermin geändert hat, kann die Bundesnetza- gentur insoweit von der Verringerung nach Satz 3 absehen, als durch erstmals nach § 37 Absatz 1 zugelassenen Flächenkategorien das Potenzial für die Errichtung von Solaranlagen des ersten Seg- ments im Bundesgebiet erhöht wird."	
3. Dem § 28b wird folgender Absatz 6 angefügt:	4. unverändert
"(6) Ab dem Gebotstermin am 1. Februar 2024 verringert die Bundesnetzagentur bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betrugen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen."	
4. In § 28d Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "verringern, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung)" durch die Wörter "bei einer drohenden Unterzeichnung verringern" ersetzt.	5. unverändert
5. Dem § 28e wird folgender Absatz 5 angefügt:	6. unverändert
"(5) Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 3 und 4 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betrug. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich des Satzes 4 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen."	
6.	§ 51 wird wie folgt geändert:	7. § 51 wird wie folgt geändert
	a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	"Für Anlagen,	"(1) Wenn der Spotmarktpreis
	1. deren anzulegender Wert in einem Zu- schlagsverfahren nach dem 31. Dezem- ber 2023 ermittelt wurde oder	1. im Jahr 2023 für die Dauer von min- destens vier aufeinanderfolgenden Stunden,
	2. bei denen die Höhe des Anspruchs nach § 19 nicht durch Ausschreibungen ermittelt wurde und die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden,	2. in den Jahren 2024 und 2025 für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden,
		3. im Jahr 2026 für die Dauer von min- destens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und
		4. ab dem Jahr 2027 für die Dauer von mindestens einer Stunde
	ist Satz 1 anzuwenden, wenn der Spotmarkt- preis für die Dauer von mindestens drei auf- einanderfolgenden Stunden negativ ist. Für Anlagen,	negativ ist, verringert sich der anzule- gende Wert für den gesamten Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbre- chung negativ ist, auf null."
	3. deren anzulegender Wert in einem Zu- schlagsverfahren nach dem 31. Dezem- ber 2025 ermittelt wurde oder	3. entfällt
	4. bei denen die Höhe des Anspruchs nach § 19 nicht durch Ausschreibungen ermittelt wurde und die nach dem 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden,	4. entfällt
	ist Satz 1 anzuwenden, wenn der Spotmarkt- preis für die Dauer von mindestens zwei auf- einanderfolgenden Stunden negativ ist. Für Anlagen,	entfällt
	5. deren anzulegender Wert in einem Zu- schlagsverfahren nach dem 31. Dezem- ber 2026 ermittelt wurde oder	5. entfällt

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	6. bei denen die Höhe des Anspruchs nach § 19 nicht durch Ausschreibungen ermittelt wurde und die nach dem 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen wurden,	6. entfällt
	verringert sich der anzulegende Wert abweichend von Satz 1 in allen Stunden auf null, für die der Spotmarktpreis negativ ist."	
b)	In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe "500" durch die Angabe "400" ersetzt.	b) unverändert
c)	Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) entfällt
	"(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft im Jahr 2025 die Angemessenheit der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 3. Soweit diese Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Anwendung von Absatz 1 Satz 4 die Umsetzung der Ziele in § 1 Absatz 1 und 2 unter Wahrung der Grundsätze nach § 1 Absatz 3 zu beeinträchtigen droht, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Gesetzgebungsvorschlag vor, wie im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht eine Weiterentwicklung der Regelungen mit dem Ziel des Auslaufens der Förderung zu Zeiten negativer Preise erfolgen kann."	
		8. § 51a Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
		"(2) Die Strombörsen müssen den Über- tragungsnetzbetreibern jeweils bis zum 15. Ja- nuar eines Kalenderjahres die Anzahl der Stunden mitteilen, in denen sich der anzule- gende Wert jeweils
		1. nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 und
		2. nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Er- neuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung
		im Vorjahr auf null verringert hat.
		(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Internetseite folgende Informationen veröffentlichen:
		1. die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert jeweils

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b) nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung
	im Vorjahr auf null verringert hat, und
	2. ab dem Jahr 2041 die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert je- weils
	a) nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 und
	b) nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung
	in den vorangegangenen 20 Jahren auf null verringert hat, und die auf den nächs- ten vollen Kalendertag aufgerundete An- zahl dieser Stunden."
7. § 52 wird wie folgt geändert:	9. Nach § 52 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
	"(1b) Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist nicht anzuwenden auf Anlagen mit einer installier- ten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, wenn der Betreiber vor dem 1. Januar 2024 ge- gen § 10b verstößt oder die Ausfallvergütung in Anspruch nimmt und dabei eine der Höchst- dauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreitet. In den Fällen des Satz 1 sind § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a
	und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden."
a) Absatz 7 wird aufgehoben.	31. Dezember 2022 geltenden Fassung entspre-
 a) Absatz 7 wird aufgehoben. b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter "Absätze 2, 3, 6 und 7" werden durch die Wörter "Absätze 2, 3 und 6" er- setzt. 	31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden." a) entfällt b) entfällt
b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter "Absätze 2, 3, 6 und 7" werden durch die Wörter "Absätze 2, 3 und 6" er-	31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden." a) entfällt b) entfällt
 b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter "Absätze 2, 3, 6 und 7" werden durch die Wörter "Absätze 2, 3 und 6" ersetzt. 8. In § 55 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 39f" 	31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden." a) entfällt b) entfällt
 b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter "Absätze 2, 3, 6 und 7" werden durch die Wörter "Absätze 2, 3 und 6" ersetzt. 8. In § 55 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 39f" 	31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden." a) entfällt b) entfällt 10. unverändert
 b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter "Absätze 2, 3, 6 und 7" werden durch die Wörter "Absätze 2, 3 und 6" ersetzt. 8. In § 55 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 39f" 	31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden." a) entfällt b) entfällt 10. unverändert 11. § 95 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	a) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren nach dem 31. Dezember 2022 ermittelt wurde oder
	b) bei denen die Höhe des An- spruchs nach § 19 nicht durch Ausschreibungen ermittelt wurde und die nach dem 31. De- zember 2022 in Betrieb genom- men wurden,
	im Einklang mit dem europäischen Bei- hilfenrecht zu regeln, für welche Anla- gen und unter welchen Voraussetzungen der anzulegende Wert im Fall negativer Spotmarktpreise auf null sinkt."
	12. § 100 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	"Abweichend von Satz 1 ist § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 auf Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt nur anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2024 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Pflichten in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht."
	b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" er- setzt.
	Artikel 7
	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verord- nung
	§ 15 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort "Flächen" die Wörter "zentral voruntersuchte" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	"1. das Ergebnis der Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geeignet ist, einschließlich der Feststellung nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und der Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, und".
Artikel 7	Artikel 8
Änderung der Innovationsausschreibungsver- ordnung	unverändert
Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 Absatz 3 bis 5 wird aufgehoben.	
2. § 5 wird wie folgt gefasst:	
,,§ 5	
(weggefallen)".	
3. § 11 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter "der Absätze 2 und 3"durch die Wörter "des Absatzes 2"ersetzt.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2.	
4. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "fixe Marktprämie" durch die Wörter "Marktprämie nach § 8" ersetzt.	
b) In Absatz 5 wird das Wort "fixen" gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Artikel 9
	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
	§ 35 Absatz 22 des Kraft-Wärme-Kopplungs- gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, wird aufgehoben.
Artikel 8	Artikel 10
Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	unverändert
§ 10b Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 1 werden die Wörter "spätestens drei Monate" gestrichen.	
2. In Satz 3 werden das Komma und die Wörter "sofern die Rechteeinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist" gestrichen.	
Artikel 9	Artikel 11
Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes	Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes
Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
"(2) Dieses Gesetz dient zudem der vo- rübergehenden anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2023, soweit das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremse-	

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
	gesetzes keine ausreichenden Mittel zur Deckung des Finanzierungsbedarfs aufweisen sollte. Dazu regelt dieses Gesetz, dass die auf dem Bankkonto nach § 47 für die Finanzierung der Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Betrag, den die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Bescheides vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage geleistet hat, auch für die vorübergehende anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2023 verwendet werden dürfen."		
2.	In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", höchstens jedoch in Höhe der Summe der Zahlungen, die die Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs nach diesem Gesetz oder vor dem 1. Januar 2023 zur Absenkung der EEG-Umlage nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat und noch nicht zurückgezahlt wurde." ersetzt.	2.	u n v e r ä n d e r t
3.	§ 13 wird wie folgt geändert:	3.	entfällt
	a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.		
	b) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Wörter "oder Absatz 2" werden gestrichen.		
4.	In § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 2" ersetzt.	3.	un verändert
5.	In § 32 Nummer 3 Buchstabe e werden die Wörter "die in der in § 20 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd der genannten" durch die Wörter "die in der in § 30 Nummer 3 Buchstabe c genannten" ersetzt.	4.	u n v e r ä n d e r t
6.	Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:	5.	Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	"(3) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Mittel auf ihrem separaten Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Absatz 1 Satz 1, die ihnen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Bescheides vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage geleistet hat, auf das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes umbuchen und zum Zweck der Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres		"(3) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Mittel auf ihrem separaten Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Absatz 1 Satz 1, die ihnen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Bescheides vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage geleistet hat, auf das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes umbuchen und zum Zweck der Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
	2023 nach Maßgabe des § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes verwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen diese auf das separate Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Absatz 1 Satz 1 zurückbuchen, sobald sie für die Vorfinanzierung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind."		2023 nach Maßgabe des § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes verwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen diese auf das separate Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Absatz 1 Satz 1 zurückbuchen, sobald sie für die Vorfinanzierung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind oder für Zwecke des Erneuerbare-Energien-Gesetzes benötigt werden."
7.	§ 50 wird wie folgt geändert:	6.	entfällt
	a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt ge- fasst:		
	"b) (weggefallen),".		
	b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:		
	aa) In dem Doppelbuchstaben bb wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.		
	bb) Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.		
	cc) Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe cc.		
8.	§ 60 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	7.	entfällt
	"Diese Vorausschau muss mindestens eine Prog- nose der Entwicklung der an die Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen nach dem Erneuerbare- Energien-Gesetz enthalten."		
9.	§ 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	8.	entfällt
	"b) (weggefallen),".		
10.	In § 66 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 49 bleibt" durch die Wörter "Die §§ 49 und 56 bleiben" ersetzt.	6.	§ 66 wird wie folgt geändert:
			a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 49 bleibt" durch die Wörter "Die §§ 49 und § 56 bleiben" ersetzt.
			b) Dem § 66 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
			"Wenn nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 ein Anspruch der Bundesre- publik Deutschland gegen die Übertra- gungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2022 besteht, kann der Anteil des Zah- lungsanspruchs, der sich auf Mittel be-

		Entwurf		E	Beschlüsse des 25. Ausschusses
					Deutschland aufgrund ihres Bescheides vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Senkung der EEG-Umlage geleistet worden ist, bis zum 31. Dezember 2023 gestundet werden, um als anteilige Vorfinanzierung der Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres 2023 nach Maßgabe des § 47 Absatz 3 in Verbindung mit § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet zu werden. Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen nach Anlage 1 ist der gestundete Betrag während der Dauer der Stundung nicht zu verzinsen."
11.		68 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe 38" ersetzt.	7.	§ 6	8 wird wie folgt gefasst:
					"§ 68
					Beihilfevorbehalt
				rec sch	Teil 4 Abschnitt 2 bis 4 dieses Gesetzes mit snahme von § 38 darf erst nach der beihilfehtlichen Genehmigung durch die Europäie Kommission und nur nach Maßgabe der nehmigung angewandt werden."
12.	Die	Anlage 1 wird wie folgt geändert:	8.	Die	Anlage 1 wird wie folgt geändert:
	a)	In Nummer 4.2 werden nach der Angabe "§§ 6 und 7" die Wörter "sowie § 3 Absatz 3 Nummer 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung" eingefügt.		a)	u n v e r ä n d e r t
	b)	In Nummer 4.8 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.		b)	u n v e r ä n d e r t
	c)	In Nummer 4.9 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.		c)	u n v e r ä n d e r t
	d)	Nach Nummer 4.9 wird folgende Nummer 4.10 eingefügt:	_	d)	Nach Nummer 4.9 wird folgende Nummer 4.10 eingefügt:
		"4.10 Rückzahlungen der nach Nummer 3.6 geleisteten Zahlungen auf das Bankkonto nach § 47 Absatz 1 Satz 1 für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz."			"4.10 Rückzahlungen der nach Nummer 5.9 geleisteten Zahlungen auf das Bankkonto nach § 47 Absatz 1 Satz 1 für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz."
	c)	In Nummer 5.7 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.		c)	u n v e r ä n d e r t
	d)	In Nummer 5.8 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.		d)	u n v e r ä n d e r t

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
e)	Nach Nummer 5.8 wird folgende Nummer 5.9 eingefügt:	e) unverändert
	"5.9 Zahlungen von dem Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 auf das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes zur Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes."	
f)	Nach Nummer 9.3 wird folgende Nummer 9.4 eingefügt:	f) unverändert
	"9.4 Soweit der Jahresmarktwert für ausgeförderte Anlagen im Sinn des § 3 Nummer 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 10 Cent pro Kilowattstunde übersteigt, müssen die Übertragungsnetzbetreiber die darüber hinausgehenden Einnahmen aus der Vermarktung des Stroms aus diesen Anlagen zum Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs verwenden; die Nummern 9.1 bis 9.3 sind insoweit nicht anzuwenden."	
g)	Die bisherige Nummer 9.4 wird Nummer 9.5 und in Satz 2 werden nach den Wörtern "des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes" ein Komma und die Wörter "des Strompreisbremsegesetzes in Verbindung mit § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes" eingefügt.	g) unverändert
h)	Die bisherige Nummer 9.5 wird Nummer 9.6.	h) unverändert
	Artikel 10	Artikel 12
	Inkrafttreten	Inkrafttreten
(/	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absat</i> -Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	Artikel 2 Nummer 5 sowie die Artikel 3 und m 1. Januar 2023 in Kraft.	(2) Die Artikel 6, 8, 10 und 11 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
		(3) Artikel 7 tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Andreas Mehltretter

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/4685** wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

In der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2022 wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 zusätzlich an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Koalitionsfraktionen schicken ihrem Gesetzentwurf unter anderem voraus, dass die massiven Preissteigerungen bei Gas, die einen Teil der gestiegenen Strompreise begründen, eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland und Europa darstellten. Auch wenn die Großhandelspreise für Strom zuletzt zurückgegangen seien, verblieben die Strompreise in Deutschland und Europa weiterhin auf einem deutlich höheren Niveau als vor der Krise. Vor diesem Hintergrund seien weitere Maßnahmen erforderlich.

Im Einzelnen:

1. Entlastungsmaßnahmen

Alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden bis Ende 2023 durch dieses Gesetz und bis zum 30. April 2024 durch ergänzende Verordnung entlastet. Gleichzeitig werden Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten. Die Preisgrenzen sind so ausgestaltet, dass die Preissteigerungen nicht vollständig abgefangen, sondern auf ein Niveau begrenzt werden, das mittelfristig zu erwarten ist ("New Normal"). Die Entlastungsmaßnahmen umfassen den Bezug einer bestimmten Strommenge (Entlastungskontingent) zu einem vergünstigten Preis, der für Haushalte und Kleingewerbe für 80 Prozent des historischen Verbrauchs 40 Cent/kWh und für mittlere und große Unternehmen für 70 Prozent des historischen Verbrauchs 13 Cent/kWh beträgt. Bei Schienenbahnen beträgt das Entlastungskontingent 90 Prozent der Netzentnahme, die unmittelbar für den Fahrbetrieb selbst verbraucht wird. Ein zusätzlicher Stromverbrauch durch neu installierte Wärmepumpen wird in den vergünstigten Entlastungskontingenten berücksichtigt. Die Auszahlung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 erfolgt im März 2023. Auch Großkunden, die selbst und ohne zwischengeschaltetes Elektrizitätsversorgungsunternehmen am Stromgroßhandel teilnehmen, werden von ihren gestiegenen Beschaffungskosten entlastet. Die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 werden durch einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Milliarden Euro auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisiert.

2. Abschöpfung von Überschusserlösen

Die für diese Entlastungsmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel werden zu einem erheblichen Teil aus der Stromwirtschaft generiert, da die Stromerzeuger aufgrund des europäischen Strommarktdesigns ("merit-order") von den hohen Strompreisen profitieren. Viele Stromerzeuger erzielen daher gegenwärtig erhebliche Mehreinnahmen, die zum ganz überwiegenden Teil unerwartet waren ("Überschusserlöse"). Diese Überschusserlöse werden mit diesem Gesetz in angemessenem Umfang abgeschöpft und über einen Wälzungsmechanismus zur Finan-

zierung der Entlastungsmaßnahmen verwendet. Die Abschöpfung erfolgt entsprechend den EU-Vorgaben grundsätzlich bei allen Technologien, bei denen Überschusserlöse anfallen. Erfasst wird die Stromerzeugung aus Braunkohle, Kernenergie, Abfall, Mineralöl und erneuerbaren Energien bis zu einer Bagatellgrenze von 1 Megawatt (MW) bei kleinen Anlagen. Ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan und weitere Gase. 90 Prozent der Überschusserlöse in der Stromerzeugung werden über eine technologiespezifische Erlösobergrenze zuzüglich Sicherheitszuschlag (sog. "Treppenansatz") abgeschöpft. Überschusserlöse werden vermutet, wenn in einem Kalendermonat die Spotmarktpreise die für die jeweiligen Anlagen geltenden Referenzwerte übersteigen. Die Abschöpfung erfolgt entsprechend der Verordnung (EU) 2022/1854 ab dem 1. Dezember 2022 zunächst bis zum 30. Juni 2023. Eine Verlängerung ist höchstens bis zum 30. April 2024 möglich. Die Umsetzung erfolgt durch Selbstveranlagung der Anlagenbetreiber mit nachgelagerter Kontrolle durch die Bundesnetzagentur.

3. Ausgleichsmechanismus, weitere Finanzierung

Die Abschöpfung der Überschusserlöse, die Ausschüttung der Entlastungsbeträge und der Zuschuss zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte werden über einen privatwirtschaftlichen Wälzungsmechanismus innerhalb der Elektrizitätswirtschaft zu einem grundsätzlich in sich geschlossenen Finanzkreislauf miteinander verbunden. Dieser Wälzungsmechanismus ähnelt dem Mechanismus, wie er bis zum 30. Juni 2022 für die Erhebung der EEG-Umlage angewandt wurde; Einnahmen und Ausgaben fließen somit bei den Übertragungsnetzbetreibern zusammen. Soweit Ausgaben in diesem Wälzungsmechanismus bereits zeitlich vorgezogen vor den Einnahmen anfallen, erfolgt eine Zwischenfinanzierung über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), aus dem auch weitere Mittel für eine höhere Entlastung von Letztverbrauchern gewährt werden können. Soweit bei der Strompreisbremse am Ende – etwa aufgrund von Prognoseungenauigkeiten – ein Fehlbetrag bei den Übertragungsnetzbetreibern entsteht, haftet der Bund für den Differenzbetrag.

4. Weitere Inhalte des Gesetzes

Darüber hinaus enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen im Energierecht. Hervorzuheben sind insbesondere die Änderungen im EEG 2023. Hier werden im Wesentlichen Anpassungen vorgenommen, die sich im beihilferechtlichen Verfahren mit der EU-Kommission als erforderlich herausgestellt haben. Hierfür werden insbesondere eine Mengensteuerung bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments eingeführt, der Mengensteuerungsmechanismus der Innovationsausschreibungen angepasst und ein Ausstiegspfad aus der Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zeiten negativer Preise auf dem Strommarkt festgelegt.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRG) die Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen am 13. Dezember 2022 geprüft und eine Stellungnahme abgegeben (NKR-Nr. 6559). Nach der Prüfung des NKR besteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 217,9 Millionen Euro. Der NKR kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der Regelungsfolgen nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht ist. Der NKR hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zu beanstanden, dass nicht alle Informationspflichten der Unternehmen berücksichtigt worden sind, eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes für Netzbetreiber, insbesondere in Verbindung mit dem Verfahren zur Abschöpfung von Überschusserlösen, fehlt, bei der Bundesnetzagentur trotz zeitlicher Befristung laufender Personalaufwand dargestellt wird und die Sachkosten für externe Dienstleister nicht hergeleitet sind.

Der Gesetzentwurf wurde durch die Beschlüsse des Ausschusses insbesondere wie folgt geändert und ergänzt: Die Erlösobergrenze und die Bemessungsgrundlage für Biomasseanlagen wurden angepasst. Auch bei anderen Energieträgern wurden Grenzwerte und der Betrag des Sicherheitszuschlags angepasst. Es wurden Regelungen eingefügt für die Begrenzung der Zahlung von Boni und Dividenden bei Unternehmen, die Entlastungsbeträge zu ihren gestiegenen Stromkosten erhalten. Die vorgesehene Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte wurde gestrichen. Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch und zur Stärkung von Mieterrechten wurden aufgenommen. Die Bundesnetzagentur erhält die Möglichkeit, die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Wind an Land und Solaranlagen an die gestiegenen Rohstoffpreise anzupassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 35. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 39. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 39. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 31. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 25. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 34. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Gesundheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 50. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 28. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 in seiner 27. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685, die in der 45. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 6. Dezember 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)264 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW),
- Wolfram Axthelm, Geschäftsführer, Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE),
- Dr. Olaf Däubler, Rechtsanwalt,
- Dr. Thomas Engelke, Leiter Team Energie und Bauen, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.,
- Dr. Benjamin Held, Leiter des Arbeitsbereichs Nachhaltige Entwicklung, FEST e. V. Institut für Interdisziplinäre Forschung,
- Stefan Kapferer, Vorsitzender der Geschäftsführung, 50Hertz Transmission GmbH,
- Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer, Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),
- Simone Peter, Präsidentin, Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE),
- Sandra Rostek, Hauptstadtbüro Bioenergie,
- Prof. Dr. Fritz Söllner, TU Ilmenau,
- Dr. Constantin Terton, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

V. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf der Ausschussdrucksache 20(25)274 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Seit Monaten hat sich Energie insgesamt massiv verteuert. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine ist sowohl Ursache dafür als auch Verstärker bestehender Entwicklungen. Die enge Koppelung des Gas- und Strompreises über die sogenannte "merit order" spielt für die Preisbildung bei Strom genauso eine Rolle wie massive angebotsseitige Störungen auf dem europäischen Strommarkt. Die Bundesregierung hat in dieser Zeit zu spät, zu zögerlich oder falsch reagiert. Während manche Maßnahmen wie der beschleunigte Ausbau für die LNG-Infrastruktur oder auch manche Regelungen zu einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien unsere Zustimmung finden konnten, wurden erhebliche weitere Potenziale links liegen gelassen. Das betrifft die Rahmenbedingungen für die Bioenergie genauso wie die Entscheidung zur Kernenergie, der zu kurz springt und in der aktuellen Energiekrise nur sehr begrenzt entlastet. Folge ist, dass zu einer ohnehin angespannten Lage am Strommarkt kaum entlastende, sondern zusätzlich belastende Signale von der Bundesregierung ausgehen, die sich auch auf den Strompreis auswirken. So hätte durch einen befristeten Weiterbetrieb der drei noch betriebenen Kernkraftwerke in Deutschland der Strompreis im Jahr 2024 um bis zu 13,5 Prozent gesenkt werden können (https://www.wirtschaftstheorie.rw.fau.de/2022/10/07/kurzstudie mobilisierung erzeugungskapazitaeten/). Die Bundesregierung lässt dadurch eine überaus effektive Möglichkeit zur Senkung der Strompreise für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Wirtschaft ohne staatliche Subventionierung der Stromkosten ungenutzt. Auch auf verschiedene Vorschläge der CDU/CSU Fraktion beispielsweise zum beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen und somit einer weiteren Ausweitung des Angebots hat die Ampel-Regierung nur zögerlich oder noch gar nicht reagiert (vgl. Drucksachen 20/2345 und 20/3747). Darüber hinaus hat sie einfache und schnelle Lösungen wie die Senkung des Umsatzsteuersatzes für alle Energieerzeugnisse, auch für Strom, bisher ungenutzt gelassen. Auch wird die Möglichkeit digitaler Instrumente für eine schnelle und effiziente und bei Veränderung der Lage leicht anpassbare Auszahlungsmethode völlig außer

Acht gelassen. Die Entwürfe hätten klar auf seit Monaten bekannte Forderungen zur Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen eingehen und für die Beratungen im parlamentarischen Verfahren für Fragen dieser Tragweite rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen. Beides ist nicht der Fall. Stattdessen sind die Regelungen kompliziert und bürokratisch und für wichtige Umsetzungsfragen und folglich auch Entlastungen insbesondere für Unternehmen wird auch nach dem Beschluss nur auf weitere Ankündigungen zurückgegriffen werden können.

Die Bundesregierung hat viel Zeit verloren, um eine wirksame Strompreisbremse einzuführen. Forderungen und Lösungsvorschlag liegen dazu seit Monaten vor. Darüber hinaus ist mit von der Bundesregierung gewählte Weg der Abschöpfung fiktiver Erträge anstelle realer Gewinne falsch. Dieser Ansatz ist kompliziert und rechtlich umstritten. Weitergehende Überlegungen des zuständigen Bundesministeriums hinsichtlich einer rückwirkenden Abschöpfung dieser Gewinne mussten bereits aufgegeben werden. All das hat zu einem starken Vertrauensverlust bei den Akteuren geführt. Ein verlangsamter statt beschleunigter Zubau bei den erneuerbaren Energien ist zu erwarten. Allein im Bereich der Bioenergie hat das Vorgehen der Ampel-Regierung laut Branchenvertretern bereits geplante Investitionen in einer Größenordnung von mehreren hundert Millionen Euro verhindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. bei der Berechnung des Entlastungskontingents auf Antrag erweiterte Berechnungsmethoden (etwa durch Änderung des Referenzzeitraums) anzubieten, wenn z. B. durch coronabedingte Betriebsschließungen oder auch Aus- bzw. Neubau der Vorjahresreferenzwert nicht die real zu erwartenden Verbräuche abbildet.
- 2. die Umsetzung der Preisbremsen für Gas und Strom in allen wesentlichen Punkten zu synchronisieren, wie etwa bei den Informationspflichten sowie der Ermittlung der Entlastungen für die ersten zwei Monate des Jahres 2023, sowie klar und flexibel auszugestalten und Bürokratie und Komplexität zu reduzieren.
- 3. Mittelständischen und Kleinunternehmen ein Wahlrecht einzuräumen bzw. flexibel zu handhaben, ob sie die Entlastung für Verbraucher unterhalb der derzeit vorgesehenen Verbrauchsschwelle von 30.000 Kilowattstunden im Jahr (80%, 40 Cent/kWh brutto) oder oberhalb der Verbrauchsschwelle (70%, 13 Cent/kWh netto) in Anspruch nehmen möchten. Zudem sind die Unternehmen in die Lage zu versetzen, mehrere Abnahmestellen für Gewerbestrom zu bündeln.
- 4. den abgesenkten Umsatzsteuersatz von 7 % für alle Energieträger befristet wie bei den Gaslieferungen auch für Strom einzuführen, und für Öl in Einklang mit den europäischen Regelungen umzusetzen.
- 5. sich in unionsrechtlichen Fragen dafür einzusetzen, dass die Entlastungen wie vorgesehen auch voll bei der deutschen Industrie ankommen. Eine opt-in/opt-out Option sollte zudem für die Unternehmen ermöglicht werden.
- 6. bei der Festlegung der Höchstgrenzen sicherzustellen, dass bei global tätigen Unternehmen nur die konsolidierte EBITDA der verbundenen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union Berücksichtigung findet.
- 7. sich auf EU-Ebene für eine Anpassung des europäischen Beihilferahmens (Temporary Crisis Framework, TCF) einzusetzen, um damit die verbundenen Einschränkungen, insbesondere die für Unternehmen mit sehr hohen Verbräuchen problematischen Höchstgrenzen sowie das Kriterium des EBITDA-Rückgangs, noch einmal anzupassen und damit auch den Empfehlungen in der Gaskommission Rechnung zu tragen. Die daran angelehnte Strompreisbremse darf nicht für Unternehmen aufgrund europäischer Beihilferegelungen (TCF) überwiegend ins Leere laufen.
- 8. als Alternative zur Abschöpfung ein Modell für eine Strompreisbremse entlang folgender Kriterien zu prüfen: Möglichkeit der rechtssicheren Umsetzung, Standortbewertung von Marktteilnehmern, Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, Abschöpfungsgerechtigkeit, Bürokratieaufwand sowie Komplexität und Fehleranfälligkeit.
- 9. im Falle einer Abschöpfung nur tatsächliche Gewinne, keine fiktiven Erträge abzuschöpfen.
- 10. für alle Braunkohlekraftwerke und Kraftwerksbetreiber in Ost- und Westdeutschland die gleiche finanzielle Grenze für die angenommenen Zufallsgewinne pro Einheit anzusetzen.

- 11. die Abschöpfung bis zum 30. Juni 2023 zu befristen. Eine Verlängerung wäre eine wesentliche Entscheidung, die nur durch einen Beschluss des Bundestages erfolgen kann und nicht von der Bundesregierung auf dem Weg einer Verordnungsermächtigung.
- 12. Bioenergie ganz aus der Abschöpfung auszunehmen, weil diese einerseits von massiven Kostensteigerungen betroffen ist (z. B. für Substrate) und andererseits schnell und in erprobter Weise durch flexible Stromproduktion Erdgas ersetzen kann. Dies gilt sowohl für Biogasanlagen als auch für Biomasseanlagen, die z. B. Altholz nutzen. Die Bemessungsgrenze darf nicht zu niedrig angesetzt werden. Zudem muss sie auf die Bemessungsleistung und nicht die installierte Leistung bezogen sein, weil anderenfalls jene bestraft würden, die in der Vergangenheit in notwendige Flexibilität investiert haben.
- 13. die wünschenswerten Entwicklungen zu Power Purchase Agreements (PPAs) zur Vermarkung erneuerbarer Energien durch den Abschöpfungsmechanismus nicht auszubremsen.
- 14. sicherzustellen, dass Projekte zur Erzeugung von grünem Wasserstoff durch den Abschöpfungsmechanismus nicht unmöglich gemacht werden.
- 15. die Möglichkeit für lokale Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erhalten, Vergünstigungen dezentral zu gewähren, wenn der Strom zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird.
- 16. Geothermieanlagen zu ermöglichen, die Strompreisbremse in Anspruch zu nehmen, um die Kostensteigerungen für den hohen Eigenstrombedarf der Anlagen tragen zu können. Zudem sind ausreichend hohe Sicherheitszuschläge vorzusehen.
- 17. im Zusammenspiel mit der Bundesnetzagentur (wegen ihrer Festlegungskompetenz gemäß §85a EEG) Klarheit zu schaffen zur Frage der Anpassung der Höchstwerte bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen sowie Biomasse- und Biomethananlagen, um Attentismus vorzubeugen und möglichst schnell marktgerechte Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien zu schaffen.
- 18. einen gesonderten Entlastungstarif für Heizstrom vorzusehen, der bei höchstens 30 Cent liegt.
- 19. der Zurückstellung von Investitionen in erneuerbare Energien entgegenzutreten, indem Investitionen in Erneuerbare mit den Abschöpfungserlösen verrechnet werden können.
- 20. die Zertifizierungspflicht in der aktuellen Energiekrise für alle PVAnlagen befristet auszusetzen.
- 21. die Diskussion über ein neues Strommarktdesign national und europäisch jetzt zu führen und zügig zum Abschluss zu bringen.
- 22. einen weiteren Stresstest für den Winter 2023/2024 bei den Übertragungsnetzbetreibern noch im Dezember 2022 zu beauftragen, dabei sowohl Erwägungen zur Umweltverträglichkeit als auch zur Preisentwicklung einzubeziehen, und die Ergebnisse bis spätestens Ende Januar 2023 vorzulegen.
- 23. die Regelungen zu den "vermiedenen Netzentgelten" erhalten, um einen Vertrauensverlust zu verhindern und beispielsweise eine nachträgliche Schlechterstellung für getätigte Investitionen in KWK-Anlagen und deren Finanzierung zu verhindern.
- 24. neben der Entlastung bei den Übertragungsnetzentgelten auch Entlastungsbedarfe auf Verteilnetzebene identifizieren und zügig Neuregelungen vorzulegen.
- 25. die Härtefallfonds für kleine und mittlere Unternehmen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rehakliniken, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen, soziale Dienstleister und weitere schnell, länder- übergreifend einheitlich und unbürokratisch umzusetzen und dabei für Krankenhäuser auf ein bedarfsgerechtes, angemessenes Verhältnis zwischen dem Ausgleich von direkten und indirekten Energiekostensteigerungen zu achten sowie beim Hilfsfonds für soziale Dienstleister auch die Kostensteigerungen des Winters 2022/23 bis April 2024 zu berücksichtigen, soweit diese nicht von der Strompreisbremse und Vergütungsanpassungen abgedeckt werden. Insbesondere müssen die Kriterien für die Inanspruchnahme so ausgestaltet werden, dass keine unterstützungsbedürftigen Betriebe ausgeschlossen werden. Bis zur rückwirkenden Anrechnung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 im März braucht es

- eine wirksame "Härtefallbrücke". Zudem sind Hochschulen bedarfsgerecht und analog zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen in die Härtefallregelung aufzunehmen.
- 26. für Unternehmen mit Standardlastprofil (SLM, bis 100.000 kW Jahresverbrauch) den Härtefallsfonds so auszugestalten, dass die Bearbeitungszeiträume kurz sind und Anträge schnell bewilligt werden.
- 27. sicherzustellen, dass Missbrauch der Strompreisbremsenregelung bekämpft wird und die Verfahren zügig entschieden werden.
- 28. für zukünftige Unterstützungsmaßnahmen zügig ein digitales, automatisiertes, aber zielgerechtes Instrument zu entwickeln.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/4685 in seiner 43. Sitzung am 30. November 2022 anberaten und einstimmig eine öffentliche Anhörung beschlossen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 14. Dezember 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)272 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)275 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4685 ein.

Die Fraktion der SPD erklärte, die Abschöpfung der Überschusserlöse bei den Energieerzeugern sei wichtig. Die Abschöpfung sei für die Energieerzeuger auch auskömmlich gestaltet. Für die Zukunft bleibe der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiger Faktor für die Versorgungssicherheit. Durch den Änderungsantrag werde die Bundesnetzagentur daher ermächtigt, die Höchstwerte für Ausschreibungen bei Wind an Land und Solaranlagen an die gestiegenen Rohstoffkosten anzupassen. Die Entlastungsmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Unternehmen könnten sozial gerechter sein. Die Maßnahmen müssten aber schnell erfolgen, daher könne leider keine Einzelfallgerechtigkeit hergestellt werden. Hervorzuheben sei aber, dass Unternehmen eine Beschäftigungssicherung vereinbaren müssten, wodurch Arbeitsplätze gesichert würden.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte das parlamentarische Verfahren als unzumutbar, da die Änderungsanträge mit 400 Seiten erst in der Nacht vor der Ausschusssitzung übersandt worden seien. Inhaltlich seien zwar viele eigene Vorschläge übernommen worden. Dennoch wiesen die Regelungen für die Industrie Lücken auf. Außerdem würden bei den Stromerzeugern fiktive Erlöse statt tatsächliche Gewinne abgeschöpft. Dies führe dazu, dass Investitionen in erneuerbare Energien den Abschöpfungsbetrag nicht mindern würden. Dies werde den Ausbau der erneuerbaren Energien bremsen. Die Abschöpfungsbeträge hätten teilweise in eine Investitionsrücklage geführt werden sollen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob hervor, dass die Entlastungen bei allen Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommen würden. Sowohl private Haushalte als auch Unternehmen würden ohne Antrag unbürokratisch von den Maßnahmen profitieren. Für das Entlastungskontingent werde eine aktuelle Jahresverbrauchsprognose zugrunde gelegt, die nicht zwingend dem Verbrauch des Jahres 2021 entsprechen müsse. Daher ergebe sich kein Nachteil, wenn Unternehmen im Jahr 2021 pandemiebedingt einen geringeren Verbrauch gehabt hätten, da die Jahresverbrauchsprognose in solchen begründeten Fällen angepasst werden könne.

Die Fraktion der AfD führte aus, dass mit diesen Maßnahmen Steuergeld "mit der Gießkanne" verteilt werde. Um die Strompreise zu senken, sei stattdessen eine Ausweitung des Angebots von Strom erforderlich. Die Bundesregierung verhindere mit ihrer Energiepolitik aber eine Erhöhung des Stromangebots. Nur deswegen seien Transferleistungen erforderlich. Sinnvolle wäre eine Subventionierung der Stromerzeugung aus Gas gewesen. Das Merit-Order-Prinzip hätte beibehalten werden können und der Strompreis wäre gesunken. Die Abschöpfung der Erlöse sei zudem verfassungsrechtlich problematisch.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, dass eine Subventionierung von Gas in der Stromerzeugung nicht sinnvoll sei, da damit Gas vermehrt in der Stromerzeugung verbraucht werde, das an anderen Stellen, wie dem Heizen, dringend gebraucht werde. Hervorzuheben sei, dass umfangreiche Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch

enthalten seien. Durch den Änderungsantrag würden bei Biogas zudem die Bemessungsgrundlage und der Sicherheitszuschlag angepasst. Bei den Erzeugern verblieben ausreichend Erlöse. Dennoch sei die zeitliche Begrenzung wichtig, um dem Markt Sicherheit zu geben und ihn zu beruhigen. Die Maßnahmen seien zwar nur in außerordentlichen Krisenzeiten hinnehmbar, aber derzeit notwendig.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass eine Abschöpfung der Übergewinne erst für die Zukunft erfolge, obwohl Unternehmen seit Monaten erhebliche Übergewinne machten. Das Referenzjahr 2021 für das Entlastungskontingent sei aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen als Basis ungeeignet. Die Maßnahmen seien sozial unausgewogen und die Preisgrenzen zu hoch angesetzt. Haushalte, die mit Strom und Nachtspeicheröfen heizten, hätten eine besondere Belastung, die nicht abgefangen werde. Auch für Schienenbahnen seien die Regelungen nicht ausreichend. Trotz Abschöpfung verblieben große Teile der Übergewinne bei den Erzeugern. Eine Gewinnbesteuerung nach Abzug von Investitionen wäre besser gewesen. Zudem sei die Differenzierung bei Braunkohlekraftwerken nicht sinnvoll.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)272.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4685 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)275 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)274.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen, wie insbesondere fehlerhafte Verweise, sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen, bleiben unkommentiert. Soweit der Ausschuss keine Änderungen empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/4865 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strompreisbremsegesetzes)

Zu § 2 StromPBG (Begriffsbestimmungen)

Die Einfügung des bestimmten Artikels "der" in § 2 Nummer 8 StromPBG ist eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Zu § 4 StromPBG (Entlastung von Letztverbrauchern)

Der neue § 4 Absatz 4 Satz 2 StromPBG entspricht der Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Negativrechnungen ausgeschlossen sind.

In dem neuen § 4 Absatz 6 Satz 2 StromPBG wird geregelt, dass der Pfändungsschutz nach Satz 1 nicht für Pfändungen wegen Rückforderungen des Entlastungsbetrages gilt. Es muss sichergestellt sein, dass Rückforderungen in Fällen, in denen die Leistung zu Unrecht gewährt wurde, zwangsweise durchgesetzt werden können.

Zu § 5 Absatz 2 StromPBG (Differenzbetrag)

Dem § 5 Absatz 1 StromPBG werden die neuen Sätze 1 und 2 sowie Satz 6 ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die Berechnung des Differenzbetrages nach dieser Norm neben der Absicherung der Letztverbraucher gegen

steigende Energiekosten auch darauf abzielt, einen effektiven Wettbewerb zu sichern und Missbrauch zu vermeiden. Der neue Satz 6 verweist auf die Verordnungsermächtigung des § 48 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG. Hierdurch kann die Berechnung des Differenzbetrages angepasst werden.

Durch die Änderung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 StromPBG wird klargestellt, dass die Umsatzsteuer in den staatlich veranlassten Preisbestandteilen enthalten ist. Es handelt sich um eine Angleichung an § 9 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes.

Zu § 9 StromPBG (Höchstgrenzen)

Die Änderungen in § 9 Absatz 2 StromPBG dienen der Beschränkung des berücksichtigungsfähigen Zeitraums auf die Monate, in denen Mehrkosten geltend gemacht werden. Der für die EBITDA-Berechnung relevante Zeitraum soll nicht starr festgelegt werden, sondern sich flexibel auf den Entlastungszeitraum beziehen. Zur Umsetzung wird es dem Letztverbraucher überlassen, die Monate auszuwählen, in denen er Mehrkosten geltend macht, die dann auch für die Berechnung der EBITDA-Entwicklung zugrunde gelegt werden. Um Missbrauch zu vermeiden wird auch die Voraussetzung vorgesehen, dass die Monate einen zusammenhängenden Zeitraum ergeben, d. h. es können nicht einzelne, nicht aufeinander folgende Monate gewählt werden (z. B. September 2022, Januar-März 2023 und Oktober 2023 – der Zeitraum wäre dann von September 2022 bis Oktober 2023). Der Vergleich bezieht sich immer auf die entsprechenden Monate im Jahr 2021 (im vorgenannten Beispiel Januar bis Dezember 2021, da alle Kalendermonate im Entlastungszeitraum betroffen sind). Zugleich wird festgelegt, dass auch für den Vergleichszeitraum im Jahr 2021 nur die entsprechenden Kalendermonate heranzuziehen sind.

Darüber hinaus wird eine Klarstellung ergänzt, dass bei der Berechnung des EBITDA-Rückgangs die Entlastungssummen nicht einzuberechnen sind. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Rn. 67 Buchstabe b und Buchstabe c des TCF.

Es wird zudem ein neuer § 9 Absatz 8 StromPBG ergänzt. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Randnummer 53 des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission eingehalten wird.

Zu § 10 StromPBG (Höchstgrenzen bei Schienenbahnen)

Die Höchstgrenze für den Entlastungsbetrag für Schienenbahnen wird in § 10 StromPBG auf 90 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten angehoben.

Zu § 12 StromPBG (Vorgaben zur Vertragsgestaltung, Abrechnung und Endabrechnung)

In § 12 Absatz 1 StromPBG wird zunächst der Anwendungsbereich der Regelung auf den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 3 bezogen sowie, ab dem 1. Januar 2023 und dadurch der Gleichlauf der Verpflichtungen mit dem Geltungszeitraum des Gesetzes auch im Falle einer Verlängerung des Anwendungszeitraums über den 31. Dezember 2023 hinaus gewährleistet. Sodann wird eine Anhebung der Wertgrenze auf 100 Euro geregelt für den Fall, dass Zugaben der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dienen. Um eine Umgehung der Regelungen zu Vergünstigungen und Zugaben zu verhindern, wird durch die Ergänzung in Satz 2 festgelegt, dass die Wertgrenze der Zugaben auch von Dritten, insbesondere von Betreibern von Vergleichsportalen, zu beachten ist.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 dient der Klarstellung, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern es den Letztverbraucher am 30. September 2022 nicht beliefert hat, den Grundpreis veranschlagen kann, den es aufgrund eines Stromliefervertrages mit Letztverbrauchern am 30. September 2022 hätte verlangen können.

Absatz 1 Satz 5 wird aufgrund einer Ergänzung neu strukturiert und nummeriert. Die Frist der Ankündigung in Nummer 2 wird auf den 1. Dezember 2022 korrigiert. Mit der Nummer 3 wird eine Grundpreisuntergrenze eingeführt. Dadurch wird Versorgern mit aktuell hohen Grundpreisen eine Absenkung ermöglicht und so Wettbewerbsnachteile verhindert. Zugleich wird Preismissbrauch aufgrund zu niedriger Grundpreise verhindert. Die Höhe wurde auf Grundlage der durchschnittlichen Netzentgeltgrundpreise ermittelt. Grundlage für die Festlegung waren die Zahlen aus dem BNetzA-Monitoring Bericht 2022 (S. 193).

Die Anfügung des Satzes in Absatz 2 stellt klar, dass die Entlastung der Letztverbraucher von hohen Preisen bei Erdgas und Strom keine vertragliche Preisanpassung ist und nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Durch die Änderung der Frist in Absatz 3 und Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Frist von 6 Monaten gemäß der Randnummer 68 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Befristeten Krisenrahmen für staatliche

Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (C(2022) 7945 final) entsprochen wird.

Zu § 12a StromPBG (Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer)

Der Eigentümer eines vermieteten zentral beheizten Gebäudes wird ab dem 1. März 2023 einen angepassten Abschlag für Strom zahlen. Zugleich werden die Abschläge für Januar und Februar 2023 rückwirkend angepasst. Die Stromkosten in Höhe des nach diesem Gesetz festgelegten Differenzbetrags übernimmt der Bund.

In vermieteten Gebäuden kann der Mieter aus unterschiedlichen Gründen dazu verpflichtet sein, anfallende Stromkosten zu tragen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Gebäude zentral mit Strom – etwa mit einer Großwärmepumpe – beheizt wird. Auch in Gebäuden, die mit Erdgas beheizt oder mit Wärme aus einem Wärmenetz versorgt werden, können aber Stromkosten anfallen, die der Mieter zu tragen verpflichtet ist.

Zum einen kann der Mieter zur Tragung von Kosten verpflichtet sein, die nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung für den Betriebsstrom der zentralen Heizungsanlage des vermieteten Gebäudes anfallen und die als Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Heizkostenabrechnung zwingend auf die Nutzer – und damit auch auf den Mieter zu verteilen sind. Entsprechende Entlastungen des Vermieters nach diesem Gesetz sind deshalb im Rahmen der Heizkostenabrechnung zu berücksichtigen und kommen den Mietern anteilig zugute.

Zum anderen können Mieter zur Tragung weiterer Stromkosten in Fällen verpflichtet sein, in denen die Mietvertragsparteien vereinbart haben, die Stromkosten für die Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen und -räumen sowie die Kosten für den Betriebsstrom von Gemeinschaftsanlagen auf die Mieter umzulegen und hierüber im Rahmen von regelmäßigen Betriebskostenabrechnungen abgerechnet wird. Auch in diesen Fällen sind entsprechende Entlastungen des Vermieters im Rahmen der Abrechnung zugunsten des Mieters zu berücksichtigen. Die Kosten für den Strom zur Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen und -räumen sowie für den Betriebsstrom von Gemeinschaftsanlagen (wie etwa Aufzügen) sind gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Heizkostenabrechnung nicht von ihrem sachlichen Anwendungsbereich erfasst. Sie können daher nur auf den Mieter umgelegt werden, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

§ 12a StromPBG regelt die Berücksichtigung der Entlastung des Vermieters nach diesem Gesetz im Rahmen der regelmäßigen Betriebskostenabrechnung. Weiter verpflichtet die Vorschrift einige Vermieter dazu, zum Beginn des Wirkungszeitraumes der Strompreisbremse – nach dem Erhalt entsprechender Informationen von ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen – die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen ihrer Mieter unverzüglich anzupassen und die Mieter auch über den neuen Vorauszahlungsbetrag zu unterrichten. Vermieter werden darüber hinaus dazu verpflichtet, allgemeine Informationen über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung nach diesem Gesetz mitzuteilen. Für Wohnungseigentümergemeinschaften und für vermietende Wohnungseigentümer werden analoge Regelungen getroffen.

Aufgrund der Verpflichtung zur Weitergabe der Entlastung sind Wohnungsunternehmen aus beihilferechtlicher Sicht keine Empfänger der Entlastung. Sie treten lediglich als durchleitende Stellen auf. Daher finden die Höchstgrenzen des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission für den Fall der Weiterleitung keine Anwendung. Soweit Wohnungsunternehmen aber selbst Beihilfen für eigene Mehrkosten aufgrund gestiegener Erdgas-, Wärme- und Strompreise erhalten, gelten die jeweiligen Höchstgrenzen je nach Förderstufe auch für sie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass Entlastungen, die der Vermieter nach diesem Gesetz im Hinblick auf die genannten Kostenpositionen erlangt, zugunsten des Mieters im Rahmen der Heizkosten- und Betriebskostenabrechnungen zu berücksichtigen sind.

§ 12a Absatz 1 Satz 1 StromPBG regelt die Berücksichtigung der Entlastungen, die der Vermieter gemäß den §§ 4 und 49 als Letztverbraucher erlangt, im Rahmen der regelmäßigen Heizkostenabrechnung. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die künftigen Entlastungen des Vermieters nach § 4 als auch die rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023 angeordnete Entlastung nach § 49. Die Entlastung für den Vermieter ist nach den §§ 4 und 49 als Berücksichtigung eines Entlastungsbetrages vorgesehen.

Die Pflicht des Vermieters zur Weitergabe der Entlastung erfasst Mietverhältnisse, in denen der Vermieter Strom für die vermieteten oder die gemeinschaftlich genutzten Räume bezieht, die Kosten hierfür auf die Mieter umlegt und eine Abrechnung der Stromkosten durchführt. Diese kann den Betriebsstrom der Heizungsanlage oder von Gemeinschaftsanlagen oder Strom als Brennstoff zum Heizen (Stromheizung) umfassen, wie auch den Allgemeinstrom für die Beleuchtung des Treppenhauses. Dort, wo eine Abrechnung nicht durch Gesetz oder Verordnung – etwa durch die Verordnung über Heizkostenabrechnung nicht zwingend geboten ist, kann eine Abrechnung vertraglich vereinbart und auf dieser Grundlage regelmäßig durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen eine Abrechnung der Kosten weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, besteht dagegen keine Pflicht des Vermieters, die Entlastungen weiterzugeben. Dies betrifft beispielsweise für die nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung abzurechnenden Kosten für Betriebsstrom einer Heizung besondere Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Denn unter anderem in diesen Fällen werden die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht. Der Mieter trägt daher das Risiko von Schwankungen dieser Kosten nicht in gleichem Maße. Die Verordnung über Heizkostenabrechnung nimmt Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen von ihrem Anwendungsbereich aus, von denen der Vermieter eine selbst bewohnt. Weiter sieht § 11 der Verordnung über Heizkostenabrechnung Ausnahmen von der verpflichtenden Durchführung einer Heizkostenabrechnung für Gebäude vor, in denen eine Heizkostenabrechnung nicht praktikabel ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Betriebsstrom von Aufzügen und Allgemeinstrom für die Treppenhausbeleuchtung ist nur abzurechnen, wenn die eine Umlage oder Abrechnung vertraglich vereinbart wurde.

Der Mieter kann die Weitergabe nicht nur der Entlastung verlangen, die der Vermieter tatsächlich erhält, sondern auch diejenige, die er bei rechtzeitiger Klärung seiner Berechtigung gegenüber dem Lieferanten hätten erlangen können. Letztverbraucher, bei denen etwa nach § 9 Absatz 5 und 6 pro Kalendermonat eine Entlastung in Höhe von mehr als 150 000 Euro zu erwarten ist, sind nach § 30 über diese Höchstgrenze zu Mitteilungen an ihre Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet. Eine etwa bestehende Unklarheit bei den Lieferanten gegenüber ihren Großkunden hinsichtlich der Frage, ob diese entlastet werden sollen, wirkt sich jedoch nicht zu Lasten der Mieter aus. Die davon betroffenen Vermieter haben den Umstand, dass sie keine rechtzeitige Klärung herbeigeführt haben, in der Weise zu vertreten, dass sie nicht nur die Entlastung weitergeben, die sie gemäß § 4 und § 49 StromPBG als Letztverbraucher oder Kunde erhalten, sondern auch diejenige, die sie bei rechtzeitiger Klärung ihrer Berechtigung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen hätten erhalten können. Denn der Vermieter darf nur Betriebskosten auf den Mieter umlegen, die dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßgeblich ist grundsätzlich, ob ein verständiger Vermieter die Kosten auch veranlasst hätte, wenn er sie selbst tragen müsste. Bei einer staatlichen Entlastungsmaßnahme, die die Betriebskosten senkt, ist anzunehmen, dass jeder vernünftige Vermieter sich um eine solche Entlastung bemühen würde, wenn er die Kosten selber tragen müsste.

Nach § 12a Absatz 1 Satz 2 StromPBG ist mit der Abrechnung die Gesamtentlastung des Vermieters in der jeweiligen Abrechnungsperiode auszuweisen. Zusätzlich zu der Höhe der Entlastung nach Satz 1 ist die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteiles an der Entlastung auszuweisen. Damit erfährt der Mieter die auf ihn konkret entfallende Entlastung und kann den Betrag – wenn erforderlich – in seiner Steuererklärung angeben. Dies ist eine der Voraussetzungen für eine Besteuerung der Entlastungsbeträge.

Eine Ausweisung der Höhe der Entlastung in der Abrechnung könnte sich dann nicht anbieten, wenn der Abrechnungsprozess schon begonnen hat. Die Änderung stellt klar, dass die Ausweisung der Höhe auch durch ein begleitendes Informationsschreiben erfolgen kann. Darüber hinaus stellt die Formulierung "jeweilige" klar, dass es um die zurückliegende, abgeschlossene Abrechnungsperiode geht.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Fälle, in denen der Vermieter verpflichtet ist, die Betriebskostenvorauszahlung zum Beginn des Wirkungszeitraumes der Strompreisbremse anzupassen.

§ 12a Absatz 2 Satz 1 StromPBG verpflichtet – in Fällen, in denen die vermieteten Räume mittels einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung beheizt werden – zwei Gruppen von Vermietern dazu, die Betriebskostenvorauszahlung unverzüglich anzupassen, nachdem diese die Informationen ihrer Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 12 Absatz 2 StromPBG erhalten haben.

Vermieter sind nach Satz 1 Nummer 1 zur Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen verpflichtet, wenn sie seit dem 1. Januar 2022 die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen aufgrund der steigenden Kosten für Strom erhöht haben.

Nach Satz 1 Nummer 2 sind Vermieter zur Anpassung verpflichtet, wenn sie seit dem 1. Januar 2022 Betriebskostenvorauszahlungen für Strom erstmalig vereinbart haben.

Mit den beiden Fallgruppen werden gerade die Mietverhältnisse erfasst, in denen der Anstieg der Energiepreise im Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Beginn des Ukraine-Krieges bereits an die Mieter im Wege höherer Vorauszahlungen weitergegeben wurde. In diesen Fällen besteht ein besonders dringender Bedarf nach einer unmittelbaren Entlastung. In diesen Fällen besteht auch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen zu einer Absenkung des Vorauszahlungsbetrages führen dürfte. Mieter, deren Betriebskostenvorauszahlungen im Jahr 2022 nicht erhöht wurden, werden ebenfalls entlastet. Sie erfahren die Entlastung spätestens mit der Jahresabrechnung und damit zu dem Zeitpunkt, in dem sie ohne die Entlastung aufgrund der erhöhten Energiekosten eine hohe Nachzahlung zu befürchten hätten.

Der Vermieter wird durch die Informationen des Versorgers insbesondere über die künftige Abschlagshöhe in die Lage versetzt, seine eigene Kostenbelastung unter den angepassten Bedingungen der Strompreisbremse zu prognostizieren und die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen seines Mieters entsprechend anzupassen.

Ergibt die Kalkulation des Vermieters einen zukünftigen Vorauszahlungsbetrag, der um weniger als zehn Prozent von der bisher vereinbarten Vorauszahlungen abweicht, so entfällt die Verpflichtung zu Anpassung. Ebenso kann eine unterjährige Anpassung entfallen, wenn der Vermieter bis zum 1. April 2023 ohnehin die Betriebskostenabrechnung vornimmt. In diesem Fall kann er im Zusammenhang mit der Abrechnung auch die Vorauszahlungen anpassen.

Gemäß Satz 4 sind in den Fällen, in denen neben einer Anpassungsverpflichtung nach Absatz 2 zugleich eine Anpassungsverpflichtung nach § 26 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes entstanden ist, mit einer einmaligen Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung beide Anpassungspflichten abgegolten. Damit wird sichergestellt, dass Vermieter nicht zwei Mal innerhalb kurzer Zeit eine Anpassung prüfen müssen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt eine Informationspflicht des Vermieters zu Beginn des Wirkungszeitraumes der Strompreisbremse am 1. März 2023. Der Vermieter informiert in Textform über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung sowie darüber, dass die monatlichen Entlastungszahlungen in der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt werden.

Nach § 12a Absatz 3 Satz 1 StromPBG ist der Mieter unverzüglich über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastungen des Strompreisbremsegesetzes zu informieren, nachdem der Vermieter Informationen von seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 12 Absatz 2 StromPBG erhalten hat.

Nach § 12a Absatz 3 Satz 2 StromPBG hat der Vermieter, der zu einer Anpassung der monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen nach § 12a Absatz 2 StromPBG verpflichtet ist, dem Mieter auch die künftige Höhe der Betriebskostenvorauszahlungen mitzuteilen. Beabsichtigt der Vermieter, die Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen im Zusammenhang mit einer bis zum 1. April 2023 erfolgenden Betriebskostenabrechnung vorzunehmen, hat er auch darauf hinzuweisen.

Nach § 12a Absatz 3 Satz 3 StromPBG entfällt die Mitteilungspflicht des Vermieters nach diesem Gesetz, wenn das Gebäude nicht mit Wärme aus Strom versorgt wird und zugleich eine Mitteilungspflicht nach § 26 Absatz 3 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes entstanden ist. In diesen Fällen wird das Gebäude ausschließlich mit Erdgas beheizt oder mit Wärme aus einem Wärmenetz versorgt. Stromkosten, die auf den Mieter umgelegt werden können, werden lediglich für den Betriebsstrom der Heizungsanlage oder der Gemeinschaftsanlagen anfallen. Die Entlastungen des Vermieters hinsichtlich der Stromkosten werden gegenüber denen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz nicht ins Gewicht fallen und bedürfen daher keiner gesonderten Mitteilung.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz erlaubt es den Mietvertragsparteien, bis zum 31. März 2023 eine einvernehmliche Vereinbarung zu treffen, nach der der Vermieter einer Verpflichtung nach § 12a Absatz 2 StromPBG nicht nachkommen muss. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen weder Vermieter noch Mieter ein Interesse daran haben, die Vorauszahlungen anzupassen, sondern es für beide Parteien ausreichend ist, wenn die Entlastung in der Jahresabrechnung berücksichtigt wird. Die Privatautonomie der Parteien wird damit gestärkt. Es ist zu erwarten, dass diese Vereinbarungen überwiegend in Textform getroffen werden.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz erlaubt nach seinem Satz 1 in den Mietverhältnissen, die nicht von § 12a Absatz 2 StromPBG oder von § 26 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes erfasst sind, unabhängig von den Voraussetzungen des § 560 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine unterjährige Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen. Auch in den Fällen, in denen es bislang noch nicht zu einer Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlungen gekommen ist, kann angesichts der aktuellen Ereignisse Bedarf bestehen, die Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe zu ermöglichen. So können Mieter durch eine unterjährige Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlung vor überraschend hohen Nachforderungen geschützt, Vermieter von einer Vorfinanzierung der Kosten entlastet werden.

Diese Möglichkeit der Anpassung steht den Mietvertragsparteien jeweils einmalig im Lauf einer Abrechnungsperiode bis zum 31. Dezember 2023 offen.

Voraussetzung für eine Anpassung nach § 12a Absatz 5 StromPBG ist, dass gegenüber der letzten Anpassung eine Änderung der Betriebskosten um mindestens zehn Prozent eingetreten ist. Durch diese Schwelle soll sichergestellt werden, dass unerhebliche Veränderungen nicht zu Anpassungen führen und die Übersichtlichkeit der turnusmäßigen Abrechnung der Betriebskosten grundsätzlich gewahrt bleibt.

§ 560 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von diesem Absatz unberührt. Eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen nach einer Abrechnung ist unter den dort geregelten Voraussetzungen weiterhin möglich.

Nach Satz 2 ist diese Anpassung zu begründen. In bisher üblichen Fällen einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung ergibt sich die Höhe der Anpassung in der Regel aus der zuvor erfolgten Abrechnung. In den Fällen des § 12a Absatz 5 ist ein solcher Maßstab trotz der dem Vermieter und dem Mieter vorliegenden Informationen über die Wirkung der Strompreisbremse nicht in vergleichbarem Maß vorhanden. Durch die Begründung nach Satz 2 soll die Anpassung für beide Seiten nachvollziehbar werden. Satz 3 regelt einen Auskunftsanspruch des Mieters. Damit auch der Mieter, dem für die Anpassung notwendige Informationen fehlen, eine Anpassung seiner Betriebskostenvorauszahlungen vornehmen kann, hat der Vermieter ihm nach Satz 3 auf Verlangen Auskunft über die dafür notwendigen Tatsachen zu erteilen. Dabei kann es sich unter anderem auch um solche Tatsachen handeln, die der Kalkulation der aktuell vom Mieter zu leistenden Betriebskostenvorauszahlungen, zugrunde liegen. Satz 4 stellt klar, dass es dem Vermieter möglich ist, die Auskunft nach Satz 3 mit einer Anpassung nach Satz 1 zu verbinden. Denn dem Vermieter, der jährlich die Betriebskosten abrechnet und regelmäßig die Anpassungen der Vorauszahlungen vornimmt, fällt es in der Regel leichter, die für die Anpassung notwendigen Berechnungen vorzunehmen. Auch die in die Anpassung regelmäßig einfließenden Prognosen über Kostenänderungen sind vom Vermieter leichter zu treffen. Anpassungen durch den Mieter könnten daher fehler- und damit auch streitanfälliger sein. Der Vermieter von mehreren Wohneinheiten kann zudem ein berechtigtes Interesse an einem Gleichlauf der Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen seiner Mieter haben, der bei Vornahme der Anpassung durch den einzelnen Mieter nicht in vergleichbarem Maß sichergestellt ist.

Zu Absatz 6

Auf Pachtverhältnisse sind die Regelungen zur Weitergabe der Entlastung und zu den Informationspflichten nach den vorstehenden Absätzen entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 7

§ 12a Absatz 7 Satz 1 StromPBG enthält als Parallelvorschrift zu der Regelung für Mietverhältnisse in § 12a Absatz 1 StromPBG die Klarstellung, dass die finanzielle Entlastung, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Letztverbraucher erhält, an die mit den Verbrauchskosten letztlich belasteten einzelnen Wohnungseigentümer weiterzugeben ist. Dies hat spätestens durch die Berücksichtigung in der Jahresabrechnung zu geschehen.

Satz 2 regelt die entsprechende Geltung der gesonderten Ausweisung der Höhe der Entlastung mit der der Abrechnung und der für Vermieter geltenden Informationspflichten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Grundsätzlich kann die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer selbst eine angemessene Lösung finden, wie die monatlichen Entlastungen durch die Strompreisbremse berücksichtigt werden sollen. Dies kann auch bedeuten, dass auf eine zügige monatliche Weitergabe durch Anpassung der Kostenvorschüsse verzichtet wird und eine Weitergabe der Entlastung erst in der Jahresabrechnung erfolgt.

Zu Absatz 8

Dieser Absatz stellt sicher, dass einzelne Wohnungseigentümer eine zügige Weitergabe der von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erlangten Entlastungen erreichen können, wenn sich die für den Abrechnungszeitraum zur Kostentragung beschlossenen Vorschüsse im Hinblick auf Entlastungen durch die Strompreisbremse als unangemessen hoch herausstellen. Dies wird in der Praxis insbesondere in Fällen eine Rolle spielen, in denen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 von erheblichen Kostensteigerungen für Strom (insbesondere bei einem zentralen Betrieb von Wärmepumpen) ausgegangen ist und entsprechend hohe Vorschüsse zur Kostentragung beschlossen hat. Unter Berücksichtigung der Entlastungen durch die Strompreisbremse können diese hohen Vorschüsse dazu führen, dass eine erhebliche Überdeckung der zu erwartenden tatsächlichen Kosten entstehen wird. Ist eine voraussichtliche Überdeckung der voraussichtlichen Kosten von mehr als zehn Prozent zu erwarten, kann jeder Wohnungseigentümer in Textform verlangen, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer seine Kostenvorschüsse unverzüglich nur noch in dem Umfang einfordert, der den voraussichtlich zu erwartenden Kosten entspricht.

Mit dem System der kollektiven Willensbildung im Wohnungseigentumsrecht wäre es allerdings nicht vereinbar, wenn einzelne Wohnungseigentümer Beschlüsse abändern könnten. Der einzelne Wohnungseigentümer erhält nach diesem Absatz deswegen einen Anspruch darauf, dass die beschlossenen Kostenvorschüsse nur in reduziertem Umfang eingefordert werden.

Voraussetzung für den Anspruch des einzelnen Wohnungseigentümers auf eine zeitlich vorgezogene Weitergabe der Entlastung ist, dass die zu erwartenden tatsächlichen Kosten durch die beschlossenen Vorschüsse voraussichtlich um mehr als zehn Prozent überdeckt werden. In diesem Fall ist der Wohnungseigentümer, der dies verlangt, so zu stellen, dass seine Kostenvorschüsse für den Abrechnungszeitraum den voraussichtlich von ihm zu tragenden Kosten entsprechen. Dazu sind von den für ihn zu erwartenden Kosten alle von ihm im Abrechnungszeitraum bis zur Umstellung auf den neuen zu zahlenden Betrag bereits geleisteten (zu hohen) Vorschüsse abzuziehen. Der neue monatlich zu zahlende Betrag ergibt sich aus der gleichmäßigen Aufteilung dieser Differenz auf die im Abrechnungszeitraum noch zu leistenden monatlichen Zahlungen. Eine genaue Abrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse und der Entlastung durch die Strompreisbremse erfolgt mit der Jahresabrechnung.

Besondere Bedeutung dürfte die Regelung in diesem Absatz für den vermietenden Wohnungseigentümer haben. Er kann seinerseits nach § 12a Absatz 2 StromPBG oder nach § 26 Absatz 2 des Erdgas- und Wärmepreisbremsegesetzes zur Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen seines Mieters auf eine angemessene Höhe verpflichtet sein beziehungsweise er oder der Mieter können in den Fällen des § 12a Absatz 5 StromPBG oder des § 26 Absatz 5 des Erdgas- und Wärmepreisbremsegesetzes fakultativ eine solche Anpassung vornehmen. Dabei richtet sich die Angemessenheit der Betriebskostenvorauszahlung des Mieters nicht danach, in welcher Höhe der vermietende Wohnungseigentümer seinerseits Kostenvorschüsse an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu zahlen hat, sondern vielmehr danach, mit welchen Kosten des Vermieters nach dem Ergebnis der Jahresabrechnung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu rechnen ist. Ohne die Regelungen des § 12a Absatz 8 StromPBG und des § 26 Absatz 8 des Erdgas- und Wärmepreisbremsegesetzes könnte der vermietende Wohnungseigentümer deswegen dazu verpflichtet sein, die zu erwartenden Entlastungen der Strompreisbremse sowie der Gas- und Wärmepreisbremse bei den Betriebskostenvorauszahlungen des Mieters mindernd zu berücksichtigen, obwohl er selber diese Entlastungen erst mit der nächsten Jahresabrechnung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erlangen würde.

Zu Absatz 9

Absatz 9 stellt klar, dass Vermieter im Hinblick auf weiterzugebende Entlastungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht als Beihilfeempfänger gelten und die Entlastungen deshalb nicht auf ihre Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG anzurechnen sind.

Zu Absatz 10

Die ausgereichten finanziellen Entlastungen bedürfen bereits haushaltsrechtlich einer Kontrolle und Überwachung. In der Abrechnung sind deshalb Entlastungen des Vermieters oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den §§ 4 und 49 StromPBG und der Anteil an der Entlastung, der auf den Mieter oder den Wohnungseigentümer entfällt, gesondert auszuweisen. Die Vermieter oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen zu Entlastungen, Mietern oder Wohnungseigentümern aufzubewahren und entweder für Anfragen einer dazu gesetzlich noch zu berechtigenden Behörde im konkreten Einzelfall oder zur amtlichen Auswertung für verfahrensbegleitende Zwecke (Mittelverwendungsnachweis oder Besteuerung) vorzuhalten und bis zu einem gesetzlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt an eine gesetzlich noch zu bestimmende Stelle beim Bund elektronisch zu übermitteln. Die Regelung beinhaltet keine Rechtspflicht, eigene Recherchen zu möglicherweise unvollständig oder fehlerhaft vorliegenden Informationen von Mietern oder Wohnungseigentümern vorzunehmen. Die Informationen nach Absatz 10 Satz 1 sind Teil der Abrechnung der Vermieter oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer; somit sind sie solange aufzubewahren wie die Gesamtabrechnung.

Zu § 13 StromPBG (Anwendungsbereich)

Die Einfügung des bestimmten Artikels "der" in § 13 Absatz 3 Nummer 1 StromPBG ist eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Der neu eingefügte § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a StromPBG trägt der besonderen Situation von Biogasanlagen Rechnung. Die Regelungen des EEG schaffen hier einen Anreiz, die Leistung der Anlagen größer zu dimensionieren, auch wenn das verfügbare Biogas und damit das Stromerzeugungspotenzial der Anlage begrenzt ist, um damit die Flexibilität der Einspeisung von Biogasanlagen zu erhöhen. Die neu eingefügte Regelung sieht deswegen eine Ausnahme von Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 MW vor. Hier wird somit nicht – wie bei allen anderen erneuerbaren Energien – auf die installierte Leistung Bezug genommen.

Mit der Änderung in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG wird sichergestellt, dass bei der Bestimmung der Anlagengröße für Bestandsanlagen die Regelung zur Anlagenzusammenfassung gelten, die bei Inbetriebnahme der Anlage bzw. Zuschlagserteilung für diese Anlage maßgeblich war. In § 13 Absatz 3 Nummer 2 StromPBG ist geregelt, dass Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu einem Megawatt nicht abgeschöpft werden. Für die Bestimmung der Anlagengröße ist für Erneuerbare-Energien-Anlagen grundsätzlich § 24 Absatz 1 EEG entsprechend anzuwenden. Damit soll verhindert werden, dass Anlagenbetreiber mit einer künstlichen Anlagensplittung die Abschöpfungsregeln umgehen. Die Änderung stellt klar, dass für die Bestimmung der Größe der Stromerzeugungsanlage die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in derjenigen Fassung heranzuziehen ist, die bei Inbetriebnahme bzw. Zuschlagserteilung für die jeweilige Stromerzeugungsanlage maßgeblich war.

Zu § 14 StromPBG (Grundsatz)

§ 14 Absatz 4 StromPBG wird aufgehoben, weil die Regelung nicht erforderlich ist: Die Weiterleitung des Abschöpfungsbetrages ist keine umsatzsteuerbare Leistung. Dies folgt bereits unmittelbar aus dem Umsatzsteuerrecht; eine ausdrückliche Aufführung in dem Spezialgesetz ist daher nicht erforderlich. Unabhängig davon stellt die Weiterleitung des Abschöpfungsbetrages an den Übertragungsnetzbetreiber bzgl. der Stromlieferung des Übertragungsnetzbetreibers an den Endkunden Entgelt von dritter Seite dar.

Zu § 15 StromPBG (Haftung und Zurechnung von Überschusserlösen)

Die Ersetzung von "übertragen" durch "überlassen" in § 15 Absatz 1 StromPBG dient der Klarheit und Einheitlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen und ist inhaltlich rein redaktioneller Natur.

Zu § 16 StromPBG (Überschusserlöse)

Die Einfügung des bestimmten Artikels "der" in § 16 Absatz 1 in dem Satzteil vor der Aufzählung StromPBG ist eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Die Änderung in § 16 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromPBG passt den Wert hinsichtlich der Kosten von 10 Cent auf 9 Cent pro Kilowattstunde an, die für einen Weiterbetrieb nach dem 31. Dezember angenommen werden.

Abfallanlagen, die biogene Abfälle verstromen, sollen nicht unter § 16 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG fallen, sondern unter § 16 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 2 StromPBG. Die Änderung stellt in diesem Sinne klar, dass Nummer 4 nur für Stromerzeugungsanlagen gilt, die keine Erneuerbare-Energien-Anlagen sind. Für Erneuerbare-Energien-Anlagen gelten die Nummern 1 und 2. Unter die Nummern 1 und 2 (und nicht unter Nummer 4) fallen also z.B. Altholzanlagen, die Erneuerbare Energien-Anlagen sind.

Die Änderung in § 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a StromPBG passt den Deckungsbeitrag mit Blick auf die Erlöse an, die dem vorgezogenen Stilllegungsdatum nach Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes Rechnung tragen sollen, von 5,2 Cent auf 5 Cent pro Kilowattstunde an.

Die Änderung von § 16 Absatz 2 StromPBG stellt klar, dass die Korrektur der eingespeisten Strommengen auch bei Maßnahmen von Verteilernetzbetreibern nach § 14 Absatz 1 und 1c EnWG vorzunehmen ist, und passt die Formulierungen redaktionell an den Wortlaut des EnWG an. Die Korrektur erfolgt viertelstundenscharf mit Werten gemäß der BNetzA-Festlegung BK6-20-059 zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen.

Bei der Änderung in § 16 Absatz 3 Nummer 3 StromPBG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Formulierung, die die Klarheit der Regelung verbessern soll. Für Windenergieanlagen auf See soll der anzulegende Wert maßgeblich sein, mindestens aber ein Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde; der Sicherheitszuschlag von 3 Cent pro Kilowattstunde tritt hinzu. § 18 Absatz 3 Nummer 1 ist anwendbar.

Der von 7,5 auf 9 Cent pro Kilowattstunde erhöhte Sicherheitszuschlag für Biogasanlagen in § 16 Absatz 4 StromPBG trägt den gestiegenen Brennstoffkosten und sonstigen Kostensteigerungen der Anlagenbetreiber Rechnung.

Der neu eingefügte § 16 Absatz 5 StromPBG regelt, dass bei Anlagen, die Strom ausschließlich auf der Basis von Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz erzeugen, ein Sicherheitszuschlag von 7 Cent pro Kilowattstunde gilt. Dies trägt den gestiegenen Kosten, insb. aufgrund höherer Altholzpreise Rechnung. Der Anwendungsbereich der Bestimmung orientiert sich an den Bestimmungen zu Altholzanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Zu § 18 StromPBG (Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung)

Die Änderung in § 18 Absatz 1 in dem Satzteil vor der Aufzählung StromPBG dient der Klarstellung, dass es auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der anlagenbezogene Vermarktungsvertrag geschlossen worden ist. Der Vertrag muss vor dem 1. November 2022 geschlossen worden sein. Gleichzeitig wird klargestellt, dass geänderte Verträge als neu abgeschlossen gelten und entsprechend nicht mehr nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 für die Berechnung der Abschöpfung herangezogen werden können.

Die Einfügung des bestimmten Artikels "der" in § 18 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG ist eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Der neu eingefügte § 18 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG soll Fällen Rechnung tragen, in denen in einer Ausschreibung sehr niedrige Werte geboten worden sind, die wirtschaftlich nur auskömmlich sind, soweit zusätzliche Einnahmen aus einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag verdient werden. Ein Mindestwert von 8 Cent pro Kilowattstunde (plus des Sicherheitszuschlags von 1 Cent pro Kilowattstunde nach Nummer 3) ist dafür angemessen. Mit höheren Erlösen kann kein Anlagenbetreiber vor Beginn der Krise gerechnet haben. Die Regelung ist zudem eine weitere Absicherung für Neuanlagen, soweit deren anzulegender Wert unter 8 Cent pro Kilowattstunde liegen sollte.

Bei der Änderung von § 18 Absatz 3 StromPBG handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach Satz 1 werden Verträge mit Gesamtschuldnern nach § 15 Absatz 1 nicht berücksichtigt, da hier aufgrund des besonderen gesellschaftsrechtlichen Näherverhältnisses nicht gewährleistet ist, dass die Überlassung von Strommengen zu Marktpreisen erfolgt, und eine entsprechende Bewertung der Verträge und Verrechnungsabreden zwischen Gesellschaftern und verbundener Unternehmen administrativ nicht möglich ist. Konzerninterne anlagenbezogene Absicherungsgeschäfte können bei der Erlösabschöpfung folglich nicht angerechnet werden. Satz 2 regelt die Zurechnung anlagenbezogener Vermarktungsverträge mit externen Dritten zum Anlagenbetreiber, die in § 15 Absatz 2 angelegt ist. Damit können anlagenbezogene Vermarktungsverträge, die ein konzernverbundenes Unternehmen, z.B. eine Vertriebs- oder Handelsgesellschaft, mit anderen Marktteilnehmern, auch Endkunden, geschlossen hat, dem Anlagenbetreiber zugerechnet und im Rahmen der Erlösabschöpfung angerechnet werden.

Gegenüber dem Referentenentwurf ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen; beide Regelungsgegenstände werden zur besseren Klarheit auf zwei Sätze aufgeteilt (so wie dies auch der Struktur von § 15 entspricht). Der Verweis des Absatz 3 Satz 1 und 2 auf die Absätze 1 und 2 ist als Rechtsgrundverweisung zu verstehen, d.h. die tatbestandlichen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sind zu prüfen. Für Absicherungsgeschäfte, die ein konzernverbundenes Unternehmen mit anderen Marktteilnehmern geschlossen hat und die keine anlagenbezogenen Vermarktungsverträge sind, sieht Anlage 4 eine parallele Regelung vor, die für diese Geschäfte ebenfalls eine Zurechnung zum Anlagenbetreiber und die Anrechnung bei der Abschöpfung ermöglicht.

Zu § 22a StromPBG (Vorauszahlungen)

Mit dem neuen § 22a StromPBG wird ein Vorauszahlungsanspruch für Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeführt, um dem Entstehen von Liquiditätsproblemen entgegenzuwirken. Der neue § 22a StromPBG ist eng an die entsprechende Regelung in § 32 EWPBG angelehnt. Insofern wird auch auf die entsprechende Begründung verwiesen. Abweichend von der Regelung im EWPBG wird in das Verfahren kein Beauftragter einbezogen. Für die Übertragungsnetzbetreiber besteht aber die Möglichkeit, ihrerseits einen Dienstleister mit Antragsprüfungen zu beauftragen. Dabei kann von den Übertragungsnetzbetreibern auch derselbe Beauftragte gewählt werden wie beim EWPBG. Erforderliche Aufwendungen der Übertragungsnetzbetreiber werden nach den allgemeinen Bestimmungen erstattet.

Zu § 25 StromPBG (Anspruch auf Zwischenfinanzierung, öffentlich-rechtlicher Vertrag)

§ 25 StromPBG regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zwischenfinanzierung der Ausgaben haben, die sich aus der Auszahlung der Entlastungsbeträge an die Verbraucher nach Teil 2 ergeben. Dies umfasst sowohl die Entlastung der Letztverbraucher nach § 4 StromPBG als auch die der sonstigen Letztverbraucher nach § 7 StromPBG. Nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz sind für die Zwischenfinanzierung die Mittel aus dem WSF einzusetzen. Die Auszahlung der Mittel an die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt nach Maßgabe von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern. § 25 StromPBG regelt dazu die Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser Vertrag soll bis zum 15. Februar 2023 geschlossen werden, damit die Zwischenfinanzierung noch vor Beginn der Strompreisbremse zum 1. März 2023 sichergestellt ist.

Zu § 29 StromPBG (Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und verbundene Unternehmen)

Die Änderung von § 29 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG stellt klar, dass die Korrektur der eingespeisten Strommengen auch bei Maßnahmen von Verteilernetzbetreibern nach § 14 Absatz 1 oder 1c EnWG vorzunehmen ist, und passt die Formulierungen redaktionell an den Wortlaut des Energiewirtschaftsgesetzes an. Die Korrektur erfolgt viertelstundenscharf mit Werten gemäß der BNetzA-Festlegung BK6-20-059 zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen.

Die Änderung in § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff StromPBG soll klarstellen, dass die Meldung sämtliche Fälle von rechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmen erfassen soll, die in § 18 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 geregelt sind. Dies geht über die Gruppe der "verbundenen Unternehmen" im Sinn der Definition in § 2 Nummer 28 ggf. hinaus. Die Änderung soll Missverständnisse hinsichtlich der Unternehmen und Verträge ausschließen, für die die Mitteilungspflicht gilt.

Durch die Änderung in § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh StromPBG wird der Verweis auf § 18 Absatz 3 Satz 1 StromPBG präzisiert.

Zu § 30 StromPBG (Letztverbraucher)

Bei den Änderungen in § 30 StromPBG handelt es sich um redaktionelle Änderungen, um die Vorschrift an die parallele Vorschrift in § 22 Absatz 2 EWPBG anzupassen.

In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird eine redaktionelle Korrektur umgesetzt. Hintergrund ist Randnummer 67 des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission.

Zu § 31 StromPBG (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

Nach dem geänderten § 31 Absatz 3 StromPBG sind die Lieferanten berechtigt und verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen zu Entlastungen von Letztverbrauchern oder Kunden aufzubewahren und entweder auf

Anfrage einer dazu gesetzlich noch zu berechtigenden Behörde im konkreten Einzelfall oder zur amtlichen Auswertung für verfahrensbegleitende Zwecke (Mittelverwendungsnachweis oder Besteuerung) vorzuhalten und bis zu einem gesetzlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt an eine gesetzlich noch zu bestimmende Stelle beim Bund elektronisch zu übermitteln. Die Regelung beinhaltet keine Rechtspflicht, eigene Recherchen zu möglicherweise unvollständig oder fehlerhaft vorliegenden Informationen von Kunden oder Letztverbrauchern vorzunehmen. Die Informationen nach Absatz 3 Satz 1 sind Teil der Gesamtabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen; somit sind sie solange aufzubewahren wie die Gesamtabrechnung.

Zu § 32 StromPBG (Verteilernetzbetreiber)

Die Änderung von § 32 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StromPBG stellt klar, dass die Korrektur der eingespeisten Strommengen auch bei Maßnahmen von Verteilernetzbetreibern nach § 14 Absatz 1 oder 1c EnWG vorzunehmen ist, und passt die Formulierungen redaktionell an den Wortlaut des Energiewirtschaftsgesetzes an. Die Korrektur erfolgt viertelstundenscharf mit Werten gemäß der BNetzA-Festlegung BK6-20-059 zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen.

Die Ergänzung in § 32 Absatz 3 StromPBG stellt klar, dass sich die Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber auf diejenigen Anlagen beschränkt, die der Abschöpfung unterfallen. Maßgeblich für den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Abschöpfung ist insb. § 13 StromPBG.

Zu § 35 StromPBG (Formularvorgaben und digitale Übermittlung)

Die Ergänzung von "Formularvorlagen" in § 35 Absatz 6 StromPBG dient der Klarstellung, dass sich die Haftungsregelung auch auf Formularvorlagen bezieht, die die Übertragungsnetzbetreiber für die Abwicklung von Mitteilungen nach § 29 Absatz 1 StromPBG bereitstellen. Die Übertragungsnetzbetreiber haften demnach nicht für Schäden, die aus der Verwendung von Formularvorlagen und der Internetplattform nach § 35 Absatz 4 Strom-PBG entstehen; dies gilt nicht für Vorsatz. Die von den Übertragungsnetzbetreibern bereitgestellten Formularvorlagen können Berechnungswerkzeuge zur Unterstützung der Übermittlung der Angaben beinhalten, die von den Anlagenbetreibern mitzuteilen sind. In diesem Fall gilt die Haftungsregelung des § 35 Absatz 6 StromPBG auch für die Berechnungswerkzeuge, die zur Unterstützung des Mitteilungsprozesses in den Formularvorlagen oder der Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber hinterlegt sind.

Zu § 36 StromPBG (Länder)

In § 36 StromPBG wird die Anzeigepflicht der Länder auf Maßnahmen in Bezug auf Wärmepreise erweitert. Hintergrund ist, dass das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowohl Gas als auch Wärme adressiert.

Zu § 37a StromPBG (Boni- und Dividendenverbot)

§ 37a StromPBG verankert ein Verbot, Boni und Dividenden zu gewähren. Dieses Verbot beruht auf der Überlegung, dass Unternehmen, die staatliche Hilfen in besonderer Höhe in Anspruch nehmen, Ausgaben, die Einzelnen besonders zugute kommen, für die Zeit der Förderung einsparen sollen. Daher ist der Grenzwert für die Anwendung der Regelung ab einer Entlastungssumme von 25 Mio. Euro festgelegt. Die Entlastungssumme erfasst nicht nur die Förderung nach diesem Gesetz, sondern auch nach anderen in § 2 Nummer 5 StromPBG genannten Förderinstrumenten im Rahmen der Energiepreiskrise.

Mit dem Begriff "gewähren" ist die Auszahlung eines Betrages oder das Zukommenlassen eines anderen wirtschaftlichen Vorteils gemeint. Eingeschlossen sind alle Leistungen, die sich auf den geförderten Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 beziehen. Das gilt für die Absätze 1 bis 4 auch für Auszahlungen nach dem 31. Dezember 2023, da andernfalls bei einer Verschiebung der Auszahlung das Verbot leerlaufen würde. Der in den Absätzen 1 und 3 genannte Zeitpunkt des 1. Dezember 2022 bezieht sich dagegen auf den Zeitpunkt einer entsprechenden Vereinbarung, um eine Umgehung der Verbote nach Bekanntwerden der Regelung zu vermeiden.

Absatz 6 sieht eine "Opt-Out"-Möglichkeit für Unternehmen vor, da andernfalls die Verbote einen unzulässigen Eingriff in die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Unternehmen darstellen würden. Eine "Opt-Out"-Erklärung kann auch in der Form erfolgen, dass die Förderung in Summe nicht mehr als 25 Millionen Euro betragen soll, wobei Kombinationen aus der Förderung nach Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse oder der vollständige Verzicht auf die Förderung aus einer Bremse möglich sind, solange die Förderung in Summe nicht mehr als 25 Millionen Euro beträgt. In diesem Fall würden die Förderung nach Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse so berechnet, dass dieser Wert genau erreicht, aber nicht überschritten wird.

Absatz 7 definiert die Entlastungssumme im Sinn dieses Paragrafen abweichend von § 2 Nummer 5 StromPBG. Demnach werden im Zusammenhang mit dem Boni- und Dividendenverbot eventuelle Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz nicht berücksichtigt, soweit es um die Berechnung der Schwellenwerte nach § 37a StromPBG geht. Zusätzlich wird klargestellt, dass auch Zahlungen nach den Härtefallregelungen von Bund und Ländern sowie nach § 36a Sozialgesetzbuch IX und nach § 26f Krankenhausfinanzierungsgesetz dem besonderen Entlastungssummenbegriff nach § 37a StromPBG entsprechen.

Zu § 39 StromPBG (Missbrauchsverbot)

Bei den Änderungen in § 39 StromPBG handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen zum Zwecke der effektiven Missbrauchsvermeidung im Gleichlauf zu den Änderungen an der parallelen Vorschrift des § 27 EWPBG. Mit dem neuen Satz 8 wird darüber hinaus angeordnet, dass das Bundeskartellamt gegenüber Elektrizitätsversorgungsunternehmen Auskunftsverlangen nach § 59 GWB erlassen kann, ohne einen gegen den konkreten Lieferanten gerichteten Anfangsverdacht eines missbräuchlichen Verhaltens nachweisen zu müssen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Ausgestaltung der Preisbremse bei sämtlichen Marktteilnehmern der Anreiz entstehen kann, die bisherigen Lieferkonditionen hinsichtlich ihrer Struktur und der Höhe der einzelnen Bestandteile im Hinblick auf die Subventionierung des Bezugs in einer Weise zu verändern, die deren Zweck zuwiderläuft. Eine solche Anpassung könnte – je nach Ausgestaltung – im Interesse aller Beteiligten der Lieferbeziehung liegen. Zudem kann sie bei Individualverträgen mit Großverbrauchern, von denen es eine fünfstellige Zahl in Deutschland gibt, auch im Verborgenen vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist, anders als bei herkömmlichen Verstößen gegen kartellrechtliche Missbrauchsverbote, nicht mit Beschwerden von Marktteilnehmern zu rechnen, aus denen sich ein Anfangsverdacht ergeben könnte. Angesichts dieser Umstände und der Zahl von mehreren tausend Lieferanten und mehreren zehntausend individuellen Lieferbeziehungen besteht ein flächendeckendes Missbrauchsrisiko, dem durch flächendeckende Ermittlungsmöglichkeiten des Bundeskartellamts Rechnung getragen werden muss. Die Situation ähnelt insofern der Ausgangslage einer Sektoruntersuchung nach § 32e GWB: Deren Einleitung erfordert ebenfalls nicht die Vermutung eines individuellen Fehlverhaltens. Stattdessen genügt die Vermutung einer marktweiten Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs, um dem Bundeskartellamt marktweite Ermittlungsbefugnisse nach § 59, § 59a und § 59b GWB einzuräumen (vgl. § 32e Abs. 4 GWB), für deren Nutzung ebenfalls kein individueller Anfangsverdacht gegenüber dem Adressaten eines Auskunftsverlangens erforderlich ist.

Zu § 43 StromPBG (Bußgeldvorschriften)

Bei den Änderungen in § 43 StromPBG handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die die Vorschrift neu strukturieren, um rechtsförmlichen Anforderungen zu genügen. Der Inhalt der Vorschrift wird dabei nicht verändert. Zudem werden Änderungen vorgenommen, um die Vorschrift an die parallele Vorschrift in § 38 EWPBG anzupassen.

Absatz 1 zählt die bußgeldbewehrten Tatbestände auf. Neu eingefügt werden dabei Absatz 1 Nummer 1, 2 und 7, was der Konkretisierung, die der Missbrauchstatbestand in § 39 Absatz 1 Satz 2 StromPBG erfahren hat, sowie der Einbeziehung der Regelungen zu Grundpreisanpassungen und Zugaben bzw. Vergünstigungen in § 12 Absatz 1 StromPBG Rechnung trägt. Damit wird der zur bereits erfassten Arbeitspreiserhöhung vergleichbare Unwertgehalt abgebildet. Die Formulierung in Absatz 1 Nummer 6 wird an die Formulierung in Nummer 5 angepasst.

Absatz 2 regelt die Höchstgrenzen einer möglichen Geldbuße. Die Höhe der maximalen Geldbuße richtet sich nach dem mit dem Verstoß verknüpften Unwerturteil. Die Geldbuße kann demnach in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 7 und 8 bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 und 6 bis zu fünfhunderttausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro betragen.

Absatz 3 regelt, bis zu welcher Höhe bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen Geldbußen verhängt werden können. Die unterschiedlichen Umsatzhöchstgrenzen in Nummer 1 und 2 tragen dem unterschiedlichen Unwertgehalt der Ordnungswidrigkeit Rechnung. Sie entsprechen in der Höhe der entsprechenden Regelung im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz.

Absatz 4 regelt, welche Behörde die zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist. Dies ist in der Regel, abgesehen von Absatz 1 Nummer 7, die Bundesnetzagentur. Für die Ahndung der in Absatz 1 Nummer 7 genannten Verstöße ist das Bundeskartellamt zuständig, da es auch für die dahinterstehende Überwachung der Einhaltung des Missbrauchsverbots in § 39 verantwortlich ist.

Absatz 5 bestimmt, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in fünf Jahren verjährt. Die Anpassungen stellen klar, dass für das Verfahren unabhängig von der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur oder des Bundeskartellamts nach Absatz 4 die Regelungen in den §§ 81b, 81d und 81f des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten. Im Falle der Zuständigkeit des Bundeskartellamts nach Absatz 4 gelten darüber hinaus die Vorschriften des Abschnitts 3 des Kapitels 2 des Teils 3 sowie die §§ 86a, 91, 92, 94 und 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der von diesen Regelungen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften. Im Falle der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gelten die §§ 96 bis 101 des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich der von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.

Absatz 6 trifft Regelungen für den Fall einer Gesamtrechtsnachfolge und nehmen den Rechtsnachfolger ebenfalls in die Pflicht. Damit werden Umgehungen vermieden.

Absatz 7 trifft Regelungen 'die der Durchsetzung einer verhängten Geldbuße dienen, wenn die für die Ordnungswidrigkeit verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung nach Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens erlischt oder für den Fall, dass Vermögen verschoben wird und so die Durchsetzung der Geldbuße erschwert oder unmöglich gemacht würde.

Absatz 8 erstreckt die Regelungen des Absatzes 6 zur Gesamtrechtsnachfolge auf Absatz 7.

Absatz 9 enthält eine Verfahrensregelung, mit der gewährleistet wird, dass es einen Gleichlauf zwischen der Festsetzung des Haftungsbetrags und der Ordnungswidrigkeit gibt.

Absatz 10 enthält eine Regelung zur Höhe der Geldbuße, sofern gegen mehrere juristische Personen oder Personenvereinigung eines Unternehmens wegen derselben Ordnungswidrigkeit Geldbußen und Haftungsbeträge festgesetzt werden.

Zu § 44 StromPBG (Strafvorschriften)

§ 44 StromPBG wird redaktionell bereinigt und klarer gefasst. Er ergänzt die im Gesetz vorgesehenen Befugnisse der Bundesnetzagentur und die Bußgeldvorschrift um die Möglichkeit zur Verhängung einer Strafe, wenn vorsätzlich entgegen § 29 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 erster Halbsatz oder Absatz 2 StromPBG unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden und hierdurch der Abschöpfungsbetrag nach § 14 Absatz 1 Satz 1 verkürzt wird. Der Strafrahmen orientiert sich an § 263 StGB und § 370 Abgabenordnung. Der Versuch ist nach Absatz 2 strafbar. Absatz 3 regelt den besonders schweren Fall vorsätzlicher Falschangaben. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel dann vor, wenn der Täter nachgemachte oder verfälschte Belege vorlegt.

Zu § 47 StromPBG (Verordnungsermächtigung zum Anwendungsbereich)

Dem § 47 StromPBG wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der die Rechtsverordnung unter den Zustimmungsvorbehalt des Bundestages stellt. Sofern sich der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen mit der Rechtsverordnung befasst hat, gilt die Zustimmung als erteilt.

Zu § 48 StromPBG (Weitere Verordnungsermächtigungen)

Durch den neuen § 48 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Differenzbetrags nach § 5 Absatz 1 Satz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen anzupassen und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, flexibel auf Preisschwankungen zu reagieren. Vor dem Hintergrund der Volatilität des Strommarkts soll durch eine eventuelle Anpassung insbesondere ein sachgerechter Ausgleich gewährleistet werden zwischen einer wirksamen Entlastung von Letztverbrauchern sowie dem Schutz vor weiteren Preissteigerungen und der effektiven Vermeidung von Missbrauch der Entlastungsregelung sowie der Sicherung eines effektiven Wettbewerbs. Dabei kann zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterschieden werden. Die Anpassung kann auch auf Entnahmestellen begrenzt werden, für die die Höchstgrenze nach § 9

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Anwendung findet. Die Anpassung nach Satz 1 soll sobald wie möglich und spätestens zum 15. März 2023 erfolgen. Die Anpassung soll regelmäßig auf die Erreichung der in § 9 Abs. 1 Satz 2 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 genannten Ziele hin überprüft werden. Die Anpassung kann dabei insbesondere so erfolgen, dass sie die aktuelle Entwicklung der Marktpreise besser widerspiegelt.

Durch den neu eingefügten § 48 Absatz 1 Nummer 6 StromPBG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Teil 3 abweichend von § 13 Absatz 3 Nummer 1 auch auf Strom aus Stromerzeugungsanlagen anzuwenden ist, die Strom ausschließlich oder ganz überwiegend auf der Basis von Steinkohle erzeugen. Die Preise für Steinkohle sind parallel mit den Gaspreisen stark angestiegen und bewegen sich aktuell auf hohem Niveau. Eine Einbeziehung der Stromerzeugung aus Steinkohle in die Abschöpfung hätte immer dann Auswirkungen auf die Merit Order und würde zu einem Mehrverbrauch von Gas in der Stromerzeugung führen. Hinsichtlich der zukünftigen Preisentwicklung für Strom, Gas und Steinkohle besteht jedoch Unsicherheit. Dem trägt die Verordnungsermächtigung in Nummer 5 Rechnung, indem sie ggf. eine Einbeziehung der Stromerzeugung aus Steinkohle in die Abschöpfung ermöglicht. Die Stromerzeugung erfolgt dann ganz überwiegend auf der Basis von Steinkohle, wenn der Steinkohleanteil mindestens 80 Prozent beträgt.

Die Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG wird durch den neuen § 48 Absatz 2 Strom-PBG unter den Vorbehalt der Zustimmung des Bundestages gestellt. Sofern sich der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen mit der Rechtsverordnung befasst hat, gilt die Zustimmung als erteilt.

Zu § 48a StromPBG (Evaluierung)

§ 48a Absatz 1 StromPBG führt eine parallele Evaluierungsvorschrift zu § 40 EWPBG ein, die neben die Evaluierung der Abschöpfung nach Teil 3 (§ 13 Absatz 2 StromPBG) tritt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 40 EWPBG verwiesen.

Zu § 49 StromPBG (Auszahlung und Höhe Entlastungsbetrag Januar oder Februar 2023)

Bei den Änderungen in § 49 StromPBG handelt es sich um rechtsförmliche Änderungen. Die Korrektur eines redaktionellen Fehlers soll sicherstellen, dass eine gleichlaufende Regelung zur entsprechenden Vorschrift in § 5 des Gaspreisbremsegesetzes gewährleistet wird.

Zu Anlage 1 StromPBG

Die Änderungen folgen den Änderungen in § 9 Absatz 2 StromPBG. In der Folge muss auch die Anlage 1 angepasst werden. Dort wird die Definition des monatlichen t^(m) und des gesamten Entlastungszeitraums t(g) dahingehend geändert, dass sich dieser danach bestimmt, ob der Letztverbraucher für die jeweiligen Monate Mehrkosten gemeldet hat. In der Definition zu t^(g) wird ergänzt, dass der Entlastungszeitraum zusammenhängend sein muss. Daher ist die Ausnahme für Monate mit negativen Mehrkosten zu streichen. Diese Ausnahme ist jedoch weiterhin für die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten anwendbar, wie sich aus der unveränderten Nummer 2 in Anlage 1 ergibt.

Zu Anlage 4 StromPBG

Die Anpassung in Anlage 4 Nummer 2.2 StromPBG stellt klar, dass sog. Proxy-Hedges für die Stromvermarktung, bei denen statt Strom ein mit dem Strompreis korrelierter Brennstoff verkauft wird (Steinkohle oder Gas) zu berücksichtigen sind, soweit die Voraussetzungen der Anlage 4 erfüllt sind. Es handelt sich dabei um eine technische Klarstellung und Präzisierung. Dass Anlage 4 in diesem Sinne zu verstehen ist, ergibt sich der Sache nach bereits aus der Begründung des Regierungsentwurfs.

Zu Anlage 5 StromPBG

Bei der Anpassung des Verweises in **Anlage 5 Nummer 2.1 StromPBG** handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur; richtigerweise ist auf § 13 Absatz 2 Satz 3 zu verweisen. Absicherungsgeschäfte mit Erfüllung bis 31. Dezember 2027 und Absicherungsgeschäfte für Steinkohleanlagen sind von den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen im Anwendungsbereich von Teil 3 des StromPBG und im Fall von Stromerzeugungsanlagen, die im Sinn von § 48 Absatz 1 Nummer 5 StromPBG Strom ausschließlich oder ganz überwiegend auf der Basis von Steinkohle erzeugen, intern revisionssicher abzulegen.

Die Änderung in Anlage 5 Nummer 2.5 StromPBG verbessert die Möglichkeiten der Anlagenbetreiber, Preissicherungsmeldungen abzugeben. Insbesondere dürfen größere Mengen pro Handelstag gemeldet werden. Statt minus 1 Prozent bis 1 Prozent darf die Meldung mit der Änderung zwischen minus 2 Prozent und 2 Prozent der Menge betragen, die für die Stromerzeugungsanlage insgesamt maximal gemeldet werden darf. Höhere Mengen dürfen bis zur Mindesthandelsmenge in den jeweiligen Handelsprodukten der Terminbörsen gemeldet werden, wenn diese Mindesthandelsmenge für alle vom Anlagenbetreiber gemeldete Anlagen über der Schwelle aus Satz 1 dieser Nummer liegt. In diesem Fall ist eine erneute Preissicherungsmeldung mit Wirkung für spätere Börsenhandelstage erst ab dem Tag wieder möglich, an dem die gemäß Satz 2 gemeldete Menge die Bedingung an die zu meldende Menge gemäß Satz 1 in Summe über alle Börsenhandelstage seit dieser Meldung erfüllt.

Bei den Anpassungen in **Anlage 5 Nummer 3.1 StromPBG** handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung, um die Meldung über die elektronische Schnittstelle nach § 35 Absatz 5 StromPBG klarer herauszustellen sowie um eine redaktionelle Verweiskorrektur; Preissicherungsmeldungen erfolgen über die Schnittstelle nach § 35 Absatz 5, sodass richtigerweise auf diese Vorschrift zu verweisen ist.

Anlage 5 Nummer 4.7 StromPBG dient der Aufnahme eines einheitlichen Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 Euro pro Megawattstunde bei der Berechnung des finanziellen Werts von Preissicherungsmeldungen. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist dieser Sicherheitszuschlag bereits genannt. Er war auch Teil des abgestimmten Konzepts zur Abschöpfung. Im Gesetzentwurf war der Sicherheitszuschlag aufgrund eines technischen Redaktionsversehens nicht enthalten. Die beabsichtigte Regelung wird als neue Nummer 4.7 der Anlage 5 angefügt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 50e Absatz 2 – neu – EnWG)

Die Änderung des § 50e Absatz 2 EnWG ist notwendig, um einen direkten Zusammenhang zum Stromsystem und der Gefährdung der Stromversorgungssicherheit in der Verordnungsermächtigung herzustellen. Der Bezug zur europarechtlichen Risikovorsorge-Verordnung im Elektrizitätssektor stärkt den Krisencharakter der Maßnahme und stellt die Solidarität mit Nachbarländern im europäischen Strombinnenmarkt in den Vordergrund. Des Weiteren ist die Streichung der Kapazitätsreserve notwendig, da nach erneuter Prüfung eine Änderung der beihilferechtlichen Genehmigung als nicht möglich erachtet wird.

Zu Nummer 4 (§ 118 Absatz 46d – neu – EnWG)

Die Regelung gibt der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz zur Abweichung von Vorgaben in der Rechtsverordnung nach § 21a in Verbindung mit § 24 EnWG. Die Vorschrift nimmt eine Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 teilweise vorweg und ist insoweit auch eine Übergangsregelung.

Die Vorschrift gibt der Bundesnetzagentur insbesondere die Kompetenz, im Wege der Festlegung Vorgaben zur Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Energieverteilernetzen im Kapitalkostenabgleich für neue Investitionen zu machen, die von § 10a Absatz 7 der Anreizregulierungsverordnung abweichen, und den Finanzierungsstrukturen Rechnung zu tragen.

Der Fremdkapitalzinssatz für Betreiber von Energieverteilernetzen im Kapitalkostenabgleich wird aktuell nach den Vorgaben des § 10a Absatz 7 der Anreizregulierungsverordnung ermittelt. Durch den Verweis auf § 7 der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung ist eine pauschale Methode geregelt, bei der der Zinssatz im Basisjahr für die gesamte nächste Regulierungsperiode ermittelt wird und sich aus einem gewichteten Durchschnitt zweier Umlaufsrenditen der letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre ergibt.

Die jüngeren Entwicklungen haben zu einer unerwartet schnellen Zinswende geführt. Die gewählte Formel bildet das tatsächliche Zinsniveau für eine Aufnahme von Fremdkapital nicht mehr adäquat ab. Um die Investitionsfähigkeit der Strom- und Gasverteilernetzbetreiber auch in Zukunft sicherzustellen, soll die Bundesnetzagentur bereits jetzt in die Lage versetzt werden, flexibel auf das Zinsumfeld reagieren und die Vorgaben zur Ermittlung des Zinssatzes bei Bedarf bundeseinheitlich anpassen zu können.

Zu Nummer 5 (§ 118c – neu – EnWG)

Die Regelung soll den aktuell außergewöhnlichen Bedingungen am Energiemarkt Rechnung tragen und für eine begrenzte Dauer des Übergangs die Fälle regeln, in denen ein Letztverbraucher auf der Ebene der Mittelspannung

oder des Mitteldrucks nach dem Auslaufen eines Energieliefervertrages noch kein unmittelbar anschließendes Vertragsverhältnis eingegangen ist und die Unterbrechung der Energieversorgung droht. Vertragslose Kunden stellten in der Mittelspannung und im Mitteldruck bislang kein nennenswertes Problem dar. Jüngste, von den Netzbetreibern beobachtete Entwicklungen geben allerdings Anlass zu der Sorge, dass Anfang Januar 2023 noch eine größere Anzahl in Mittelspannung oder Mitteldruck angeschlossener Letztverbraucher nicht mehr über einen Energieliefervertrag verfügen könnte als dies in den Vorjahren der Fall war. Da in Mittelspannung und Mitteldruck die Regelungen der §§ 36 und 39 keine Anwendung finden, stünde der Netzbetreiber vor der Herausforderung, die gelieferten Strommengen einem Bilanzkreis zuzuordnen, um eine Weiterbelieferung des Letztverbrauchers zu ermöglichen. Hierfür gibt es jedoch bisher keine ausdrückliche Grundlage. Zwar kann von größeren Letztverbrauchern, die in Mittelspannung oder Mitteldruck angeschlossen sind, grundsätzlich erwartet werden, dass sie sich rechtzeitig um einen neuen Energieliefervertrag bemühen, um die Unterbrechung ihrer Versorgung zu verhindern. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die mit den Gesetzentwürfen zur Einführung von Energiepreisbremsen verbundenen Regelungen zur Begrenzung der Kostenbelastungen der Letztverbraucher ihnen nunmehr einen Kalkulationsrahmen für den Abschluss solcher neuen Lieferverträge geben. Angesichts der besonderen Herausforderungen, die sich zuletzt ergeben haben, erscheint jedoch eine befristete Übergangslösung sinnvoll, um den Marktbeteiligten die gegebenenfalls erforderliche Zeit zu geben, die Vertragssituationen zu ord-

Mit Absatz 1 Satz 1 erhält der Netzbetreiber vor diesem Hintergrund die Berechtigung, die Entnahmestellen der Letztverbraucher ohne Liefervertrag befristet bis spätestens zum 28. Februar 2023 dem Bilanzkreis des Energielieferanten zuzuordnen, der den betroffenen Letztverbraucher bis zum 31. Dezember 2022 beliefert hat. Betroffen sind die Entnahmestellen in dem Netz des jeweiligen Netzbetreibers. Damit wird verhindert, dass relevante Energiemengen versehentlich "bilanzkreislos" werden. Damit entfällt zumindest zunächst auch die Notwendigkeit, dass ein Netzbetreiber den Anschluss zur Vermeidung weiterer eigener Kosten sperrt, weil nicht zugeordnete Energieentnahmen zu seinen wirtschaftlichen Lasten gingen. In Satz 2 wird der Anwendungsbereich der Vorschrift konkretisiert.

Mit Absatz 2 wird der Energielieferant, der den Kunden zuletzt beliefert hat, im Wege eines gesetzlichen Schuldverhältnisses in den Grenzen des Absatzes 5 und zu den Bedingungen der Absätze 4 und 5 zur vorübergehenden Notversorgung bis spätestens zum 28. Februar 2023 verpflichtet. Die Verpflichtung wird dem bisherigen Energielieferanten auferlegt, da er aufgrund der zuvor mit dem jeweiligen Letztverbraucher eingegangenen Vertragsbeziehung am besten kurzfristig in der Lage erscheint, eine Belieferung zu ermöglichen. Zudem verfügt der bisherige Energielieferant auch über die besten Kenntnisse, ob in Bezug auf eine Weiterbelieferung ein Verweigerungsgrund nach Absatz 6 vorliegt. Letztlich wird unter den geregelten Rahmenbedingungen ein auslaufendes Vertragsverhältnis gesetzlich verlängert, soweit dies dem Energielieferanten zumutbar ist. Erfasst von der Pflicht zur Notversorgung sind alle Fälle, in denen im Zeitraum vom 31. Dezember 2022 bis zum 31. Januar 2023 der Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten beendet wurde oder auslief und noch kein neuer Vertrag geschlossen wurde. Das gesetzliche Schuldverhältnis der Notversorgung endet nach Satz 2 an dem Tag, an dem der Letztverbraucher einen neuen Energieliefervertrag abgeschlossen hat. Eine über die Notversorgung hinausgehende Verpflichtung des Energielieferanten besteht nicht.

Die Pflicht zur Notversorgung greift jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit der Energielieferanten ein. Unter Abwägung aller gegenläufigen Interessen ist die Pflicht zur Notversorgung angemessen, da sie zum einen nur für einen begrenzten Zeitraum Anwendung findet und zum anderen dem Interesse der Letztverbraucher an Weiterbelieferung kein überwiegendes Interesse der Energielieferanten gegenübersteht. Insbesondere räumen die Absätze 3, 4 und 6 den Energielieferanten besondere Rechte gegenüber den in der Notversorgung belieferten Letztverbrauchern ein. Nach Absatz 3 ist der Energielieferant berechtigt, ein angemessenes Entgelt für die Notversorgung zu verlangen. Dabei ist der Energielieferant berechtigt, auf die Beschaffungskosten und Beschaffungsnebenkosten, hierunter fallen erhöhte Vertriebskosten im Zusammenhang mit der Notversorgung, einen Aufschlag von 10% zu erheben. Damit ist auch für den Letztverbraucher ein Anreiz gegeben, sich kurzfristig einen neuen Energielieferanten oder Vertrag zu suchen. Kurzfristige Beschaffungskosten meint dabei die Kosten für die Beschaffung der für die Notversorgung kurzfristig erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte, da diese nicht im Rahmen der üblichen Beschaffungsstrategien des Energielieferanten berücksichtigt werden konnten. Nach Absatz 4 wird der Energielieferant berechtigt, gegenüber dem Kunden in Zeitabschnitten von mindestens einem Tag abzurechnen und eine angemessene Vorauszahlung bis zu fünf Werktage im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen. Zur Beurteilung einer angemessenen Vorauszahlung kann beispielsweise der Verbrauch des

Vorjahres unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Preise herangezogen werden. Um das finanzielle Risiko des Energielieferanten zu minimieren, ist dieser nach Absatz 4 Satz 3 berechtigt, die Notversorgung fristlos zu beenden, wenn der Letztverbraucher fällige Forderungen nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht. Die Beendigung der Notversorgung ist dem Netzbetreiber mitzuteilen und hat zur Folge, dass das Recht des Netzbetreibers nach Absatz 1 Satz 1 entfällt.

Absatz 5 soll die Abwicklung der Notversorgung erleichtern und verpflichtet die Netzbetreiber die betroffenen Energielieferanten unverzüglich darüber zu informieren, welche Entnahmestellen ihres Netzes ab dem 1. Januar 2023 ohne Vertrag sind. Diese können die betroffenen Letztverbraucher bereits vorsorglich auf die drohende Versorgung in der Notversorgung hinweisen, falls sie nicht rechtzeitig einen Anschlussliefervertrag abschließen. Von einer gesonderten ausdrücklichen gesetzlichen Informationspflicht des Energielieferanten wurde abgesehen, da die erforderliche Information spätestens mit der ersten Rechnungslegung zur Begründung der Zahlungspflicht und Fälligkeit der Forderung erfolgt.

Absatz 6 nennt zwei Ausnahmen, in denen eine Notversorgung ausgeschlossen wird und der Netzbetreiber kein Recht nach Absatz 1 geltend machen kann. Absatz 6 Nummer 1 stellt klar, dass eine Notversorgung nicht möglich ist, wenn der frühere Vertragspartner des Letztverbrauchers seine Geschäftstätigkeit vollständig und ordnungsgemäß zum 31. Dezember 2022 beendet hat. Absatz 6 Nummer 2 stellt den Energielieferanten auch dann von der Verpflichtung zur Notversorgung frei, wenn ein Vertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Kenntnisse über eine mögliche mangelnde Zahlungsfähigkeit des Letztverbrauchers vorliegen, weil der Letztverbraucher z. B. bereits in vergangenen Geschäftsbeziehungen seine fälligen Zahlungspflichten regelmäßig nicht oder nicht rechtzeitig zu erfüllen vermochte.

Zu Artikel 5 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Die Festlegungskompetenz zur Anpassung des Höchstwertes in § 85a Absatz 1 EEG 2021 wird für die Ausschreibungen für Wind an Land, für Solaranlagen des ersten und des zweiten Segments sowie in den Innovationsausschreibungen erweitert. Danach können Anpassungen des Höchstwertes in diesen Ausschreibungen um maximal 25 Prozent vorgenommen werden. Dies trägt den zuletzt außergewöhnlichen hohen Preissteigerungen bei der Errichtung entsprechender Anlagen Rechnung. Der Bundesnetzagentur wird durch die Änderung die Möglichkeit eröffnet, bereits die Höchstwerte für die ersten Ausschreibungsrunden für Wind an Land, für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments sowie in den Innovationsausschreibungen nach dem EEG 2023 so anzupassen, dass die erheblich gestiegenen Preise für Rohstoffe und Komponenten der Anlagen berücksichtigt werden können. Die Festlegungskompetenz zur Anpassung von Höchstwerten in den weiteren von § 85a Absatz 1 EEG erfassten Ausschreibungen bleibt unverändert bestehen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 21 EEG 2023)

Die Änderung in § 21 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 korrigiert einen Verweisfehler.

Zu Nummer 2 (§ 23b EEG 2023)

Die Änderung in § 23b Absatz 1 EEG 2023 ist eine Ergänzung zur Strompreisbremse. Aufgrund der Bagatellgrenze von 1 MW installierter Leistung in § 13 Absatz 3 Nummer 2 StromPBG werden ausgeförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW nicht über die Strompreisbremse abgeschöpft. Nach dem bisherigen System erhalten sie jedoch nach dem EEG den Marktwert durchgeleitet, und damit profitieren diese Anlagen in der Einspeisevergütung auch von den hohen Marktpreisen. Da diese Anlagen ausgefördert sind, ist dies nicht sachgerecht: Weder ist nachvollziehbar, dass diese Anlagen nach Ablauf der EEG-Förderung nunmehr zum Teil noch höhere Werte in der Einspeisevergütung erhalten sollen, noch ist nachvollziehbar, warum diese Anlagen bessergestellt werden sollen als Anlagen, die noch nicht ausgefördert sind und sich in der Einspeisevergütung befinden, denn diese Anlagen profitieren derzeit nicht von den hohen Marktpreisen. Vor diesem Hintergrund wird die Höhe des durchzuleitenden Marktwerts bei den ausgeförderten Anlagen in der Einspeisevergütung auf 10 Cent/kWh gedeckelt. Diese Deckelung erfolgt ab 1. Januar 2023 und bis zum Auslaufen der Anschlussförderung Ende 2027. Aufgrund der Deckelung verbleiben Überschusserlöse bei den Übertragungsnetzbetreibern, die dem EEG-Konto zugeschrieben werden und damit für die Finanzierung des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen. Diese Unterschiede zu den Anlagen, die nach der Strompreisbremse abgeschöpft werden, sind gerechtfertigt, weil die ausgeförderten Anlagen bereits vollständig

refinanziert sind und in der Vergangenheit von einer auskömmlichen Förderung über das EEG profitiert haben. Ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen ist zu diesen Bedingungen gewährleistet. Aus demselben Grund ist auch ein Sicherheitszuschlag nicht erforderlich. Außerdem befinden sich die Anlagen in der Einspeisevergütung und tragen daher keine Vermarktungsrisiken.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 51 Absatz 1 EEG 2023)

Der neue § 51 Absatz 1 EEG 2023 setzt eine Vereinbarung mit der Europäischen Kommission um, die die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit des EEG 2023 sicherstellt. Die seit Anfang des Jahres 2022 anwendbaren neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (C(2022) 481 final) sehen in ihrer Randziffer 123 grundsätzlich ein absolutes Verbot der Förderung bei negativen Preisen vor. Dort heißt es "[Beihilfeempfänger] dürfen in Zeiten, in denen der Marktwert ihrer Produktion negativ ist, keine Beihilfe dafür erhalten." In intensiven Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2023 konnte die Bundesregierung erreichen, dass dennoch eine Übergangsregelung vereinbart werden konnte, die nur ein schrittweises Auslaufen der Förderung bei negativen Preisen für Neuanlagen bis zum Jahr 2027 vorsieht. Um die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit des EEG 2023 herzustellen, wird diese nunmehr in § 51 Absatz 1 EEG umgesetzt. Von der Übergangsregelung sind ausschließlich Neuanlagen nach dem EEG 2023 betroffen. Für Bestandsanlagen gilt nach § 100 Absatz 1 EEG 2023 für den verbleibenden Teil ihrer Förderdauer unverändert die Regelung des § 51 EEG 2021. Für Neuanlagen, deren anzulegender Wert in Ausschreibungen nach dem 31. Dezember 2022 ermittelt wurde, sowie für Neuanlagen, bei denen die Förderhöhe nicht durch Ausschreibungen ermittelt wurde und die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb gehen, sieht § 51 Absatz 1 EEG 2023 nun ein schrittweises Auslaufen der Förderung zu Zeiten negativer Preise am Spotmarkt vor. Für das Jahr 2023 bleibt es danach zunächst bei der Regelung, dass der anzulegende Wert für die Zeit, in denen negative Preise am Spotmarkt auftreten, erst auf null sinkt, wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. In den Jahren 2024 und 2025 verringert sich der anzulegende Wert bereits ab mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden negativer Preise auf null. Im Jahr 2026 sinkt dieser Zeitraum auf nurmehr mindestens zwei aufeinanderfolgende Stunden. Ab dem Jahr 2027 wird schlussendlich für Neuanlagen unter dem EEG 2023 bereits beim Auftreten negativer Preise für die Dauer von mindestens einer Stunde keine Förderung in diesen Zeiten negativer Preise mehr gewährt.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 51 Absatz 4 EEG 2023)

Die zunächst in einem neuen § 51 Absatz 4 EEG 2023 des Gesetzentwurfs vorgesehen Überprüfungspflicht durch die Bundesregierung ist durch die Einigung mit der Europäischen Kommission zu einem schrittweisen Auslaufen der Förderung zu Zeiten negativer Spotmarktpreise für Neuanlagen unter dem EEG 2023 bis zum Jahr 2027 (vgl. Begründung zu § 51 Absatz 1 EEG 2023) obsolet geworden. Der Absatz wird daher gestrichen. Nach der Vereinbarung mit der Kommission kann von dem nun in § 51 Absatz 1 EEG 2023 vorgesehenen schrittweisen Auslaufen der Förderung bei negativen Preisen nur unter zwei eng definierten Voraussetzungen und nur im Einvernehmen mit der Kommission abgewichen werden. Eine Abweichen wäre danach im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission möglich, wenn durch Rechtsetzung der Europäischen Union eine harmonisierte Regelung zur Frage der Förderung bei negativen Preisen getroffen würde oder wenn sich nachweislich herausstellen sollte, dass die Umsetzung des Auslaufens der Förderung bei negativen Preisen zu unvermeidbaren technische Risiken führen würde, die die Systemstabililtät bedrohen und die nicht bereits auf europäischer Ebene gelöst worden sind. In beiden Fälle sind also europäische Prozesse zwingend vorausgesetzt, so dass eine rein nationale Überprüfungspflicht ins Leere liefe. Um dennoch zeitnah handlungsfähig zu sein, ist daher, sofern die beschriebenen Voraussetzungen für ein Abweichen von dem Phase-out nach § 51 EEG vorliegen sollten, in § 95 Nummer 6 EEG nunmehr eine neue Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 51a Absatz 2 und 3 EEG 2023)

Bei den Änderungen in § 51a Absatz 2 und 3 EEG 2023 handelt es sich um Folgeänderungen der Änderung in § 51 EEG 2023. Die Bestimmungen regeln Mitteilungspflichten der Strombörsen und Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber über die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert in der Vergangenheit aufgrund der Regelung in § 51 Absatz 1 EEG auf null verringert hat. Infolge der Neuregelung der Förderung bei negativen Priesen für Neuanlagen unter dem EEG 2023 müssen die vorgesehenen Mitteilungen und Veröffentlichungen in Zukunft die Werte für Bestandsanlagen, die unter die fortgeltende Regelung für Bestandsanlagen nach § 51 Absatz 1 EEG 2021 fallen, und für Neuanlagen, deren anzulegender Wert sich nach der Bestimmung des § 51 Absatz 1 EEG 2023 auf null verringert hat, separat ausweisen. Denn mit Beginn des schrittweisen

Auslaufens der Förderung bei negativen Preisen für Neuanlagen unter dem EEG 2023 ab dem Jahr 2024 können diese Werte in Zukunft auseinanderfallen.

Zu Nummer 9 (§ 52 Absatz 1b EEG 2023)

Der neu eingefügte § 52 Absatz 1b EEG 2023 sieht für das Jahr 2023 für Neuanlagen nach dem EEG 2023 bis zu einer Leistung von 500 Kilowatt eine Übergangsregelung zur Anwendbarkeit der Pönalregelungen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Direktvermarktung sowie bei der Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung vor. Bei der Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die Direktvermarktung kommt es derzeit zu Verzögerungen. Die Pönalisierung würde somit auch Betreiber treffen, die sich in Kenntnis des § 52 EEG 2023 um Abhilfe bemühen.

Die Pönalisierung eines Verstoßes gegen die Vorgaben zur Direktvermarktung (§ 10b EEG) sowie bei Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung wird für neu in Betrieb genommene Anlagen mit der Änderung daher erst ab dem 01.01.2024 anwendbar. Bis dahin sollen bei Verstößen gegen Vorgaben zur Direktvermarktung die Regelungen gemäß EEG 2021 weiter gelten: Absenkung des anzulegenden Wertes auf null bei Verstoß gegen § 10b und Absenkung auf den Marktwert bei Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung.

Zu Nummer 11 (§ 95 EEG 2023)

In § 95 EEG 2023 wird eine neue Verordnungsermächtigung vorgesehen, nach der das in § 51 Absatz 1 EEG 2023 vorgesehene schrittweise Auslaufen einer Förderung in Zeiten negativer Preise für Neuanlagen unter dem EEG 2023 modifiziert werden kann. Hierzu wird eine neue Nummer 6 angefügt. Die Vereinbarung mit der Europäischen Kommission zur Umsetzung des in Rz. 123 der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission Verbots der Förderung in Zeiten negativer Preise sieht unter engen Voraussetzungen und im Einvernehmen mit der Kommission die Möglichkeit zu einem Abweichen von der jetzt in § 51 Absatz 1 EEG 2023 verankerten Regelung vor (vgl. Begründungen zu § 51 Absatz 1 EEG 2023 sowie zur Streichung des § 51 Absatz 4 EEG 2023). Sollten diese Voraussetzungen eintreffen und ein entsprechendes Einvernehmen mit der Kommission erzielt werden können, könnte eine entsprechende Lockerung des jetzt vorgesehenen Phase-out-Plans für die Förderung zu Zeiten negativer Preise für Neuanlagen zeitnah auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden.

Zu Nummer 12 (§ 100 Absatz 9 EEG 2023)

Der neue § 100 Absatz 9 Satz 2 EEG 2023 sieht parallel zum neuen § 52 Absatz 1b EEG 2023 sieht für das Jahr 2023 auch für Bestandsanlagen bis zu einer Leistung von 500 Kilowatt eine Übergangsregelung zur Anwendbarkeit der neuen Pönalregelungen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Direktvermarktung sowie bei der Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung vor. Bei der Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die Direktvermarktung kommt es derzeit zu Verzögerungen. Die Pönalisierung würde somit auch Betreiber treffen, die sich in Kenntnis des § 52 EEG 2023 ernsthaft um Abhilfe bemühen.

Die Pönalisierung eines Verstoßes gegen die Vorgaben zur Direktvermarktung (§ 10b EEG) sowie bei Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung wird auch für Bestandsanlagen mit der Änderung daher erst ab dem 01.01.2024 anwendbar werden. Bis dahin sollen für Verstöße gegen Vorgaben zur Direktvermarktung die Regelungen gemäß EEG 2021 weiter gelten: Absenkung des anzulegenden Wertes auf null bei Verstoß gegen § 10b und Absenkung auf den Marktwert bei Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Bei den Änderungen in § 15 der Erneuerbare-Energien-Verordnung handelt es sich um notwendige Folgeänderungen zur Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG 2023) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

§ 15 der Erneuerbare-Energien-Verordnung regelt die Subdelegation der Verordnungskompetenz zur Feststellung der Eignung einer Fläche zur Ausschreibung nach § 12 Absatz 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Diese Feststellung ist nach dem WindSeeG 2023 künftig auf zentral voruntersuchte Flächen beschränkt. Dies wird im Satzteil vor Ziffer 1 klargestellt. Durch die Neufassung der Ziffer 1 werden die Verweise auf das WindSeeG 2023, insbesondere § 12 Absatz 5 WindSeeG 2023, aktualisiert. Die Subdelegation erfasst § 12 Absatz 5 Satz 1 bis 3 WindSeeG 2023.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Mit der Streichung von § 35 Absatz 22 KWKG 2023 wird der beihilferechtliche Vorbehalt zu den Änderungen des KWKG durch das EEG 2023 gestrichen, da nach der Streichung des Ausschlusses von Biomethan durch das Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier nach Auffassung der Europäischen Kommission die verbliebenden Änderungen des KWKG 2023 nicht notifizierungsbedürftig sind.

Zu Artikel 11 (Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 7 (§ 47 EnFG)

§ 47 Absatz 3 EnFG regelt, dass die Mittel, die von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Bescheid vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Senkung der EEG-Umlage gewährt worden sind (Bundeszuschuss 2021) zum Zweck der Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres 2023 nach Maßgabe des § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet werden können. Die Ergänzung in § 47 Absatz 3 EnFG stellt sicher, dass die Vorfinanzierung nur solange möglich ist, als dass diese Mittel nicht aufgrund unvorhersehbarer Szenarien für Zwecke des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes benötigt werden. Die Ergänzung ist erforderlich, weil der Wirtschaftsplan 2023 des KTF für das Kalenderjahr 2023 keine Mittel des KTF für die Zwecke des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorsieht. In diesem Fall sind die Mittel des Bundeszuschusses 2021 für Zwecke des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zu verwenden.

Zu Nummer 8 (§ 66 EnFG)

Gemäß der Regelung in § 66 Absatz 4 Satz 1 EnFG entsteht für die Bundesrepublik Deutschland im Fall eines positiven Saldos auf den Konten nach § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG (EEG-Konten) spätestens bis zum 31. März 2023 ein Ausgleichsanspruch gegen die Übertragungsnetzbetreiber in der Höhe dieses positiven Saldos. Aufgrund des aktuell hohen Kontostandes auf den EEG-Konten ist mit einem Zahlungsanspruch i.H.v. mehreren Milliarden für die Bundesrepublik Deutschland zu rechnen. Teil dieses Zahlungsanspruchs sind auch die Mittel des Bundeszuschusses 2021. Diese Mittel dürfen wiederum von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß der Regelung des § 47 Absatz 3 EnFG auf das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes umbuchen und zum Zweck der Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres 2023 nach Maßgabe des § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet werden, solange sie nicht aufgrund unvorhersehbarer Szenarien für Zwecke des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes benötigt werden. Die Mittel des EEG-Kontos dienen ausschließlich zur Vorfinanzierung und keinesfalls als Zuschuss. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesrepublik Deutschland den Anteil ihres Zahlungsanspruchs, der dem des Bundeszuschusses 2021 entspricht, für die Dauer der Vorfinanzierung nicht geltend machen. Damit dieser Anteil des Ausgleichsanspruchs in dieser Zeit nicht verjährt, ermöglicht die Regelung in § 66 Absatz 4 Satz 2 EnFG die Stundung des Anteils des Zahlungsanspruchs. § 66 Absatz 4 Satz 3 EnFG stellt klar, dass die Übertragungsnetzbetreiber für die Dauer der Stundung keine Zinsen an die Bundesrepublik Deutschland für diesen Betrag leisten müssen.

Zu Nummer 9 (§ 68 EnFG)

Durch die Änderung des § 68 EnFG wird die Reichweite des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts klargestellt. Nur diejenigen Vorschriften, die der beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission unterliegen, bedürfen einer Genehmigung. Dies betrifft im Wesentlichen die im Energiefinanzierungsgesetz enthaltenen Umlageprivilegien. Die in der Norm nicht genannten Vorschriften zur Ermittlung und zum Ausgleich der vom Energiefinanzierungsgesetz geregelten Finanzierungsbedarfe können auch ohne Genehmigung zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 10 (Anlage 1 EnFG)

In Nummer 4.10 der Anlage 1 EnFG wird ein redaktioneller Fehler behoben und die Angabe der Nummer 3.6 durch die Angabe der Nummer 5.9 ersetzt.

Ergänzender Hinweis zum Erfüllungsaufwand:

Der Erfüllungsaufwand dieses Gesetzes für die Bundesnetzagentur wurde bereits in dem eingebrachten Gesetzentwurf dargestellt. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung betrifft zudem das Bundeskartellamt. Beim Bundeskartellamt führt dieses Gesetz für die Administrierung des Missbrauchsverbots nach § 39 StromPBG in Bezug

auf Verhalten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das eine Ausnutzung der Regelungen zur Entlastung von Letztverbrauchern darstellt, zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand. Denn die Bestimmungen des § 39 StromPBG enthalten eine für das Bundeskartellamt neuartige Aufgabe, da es sich hierbei nicht um die Durchsetzung von Wettbewerbsrecht, sondern um die Verhinderung der Erlangung sachlich nicht gerechtfertigter Subventionen handelt. Das Bundeskartellamt muss dazu zumindest teilweise erst noch Kompetenzen aufbauen. Dies betrifft die detaillierte Kostenprüfung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, insbesondere die Analyse ihrer Beschaftungskosten. Dabei geht es um eine sehr große Zahl von Unternehmen. Aus diesem Grund ist neben dem notwendigen Aufbau von eigenem Personal auch die Unterstützung mittels der Beauftragung von externen Experten im Bereich der Kostenprüfung von Lieferanten erforderlich.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für das Bundeskartellamt für eigenes Personal jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.370.770 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 879.680 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 243.900 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 247.190 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 9,0 Planstellen (6,0 hD, 2,0 gD, 1,0 mD) sowie für den Querschnitt weitere 0,25 Planstellen (0,25 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundeschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/21/190003) ermittelt.

Darüber hinaus entstehen dem Bundeskartellamt Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung von grundlegenden Prüfkonzepten sowie die operative Kontrolle. Hierfür sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 5 Mio. Euro zu veranschlagen. Ohne diese Sachmittel ist eine sachgerechte Prüfung innerhalb der kurzfristigen Aufgabenübertragung nicht sinnvoll möglich.

Schließlich verursacht dieses Gesetz einen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Dieser Erfüllungsaufwand wurde vom Statistischen Bundesamt abgeschätzt. Diese Ex-ante-Abschätzung beläuft sich wie folgt:

Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	217 887
davon Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	30 187
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	160 441
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	27 260

Berlin, den 14. Dezember 2022

Andreas Mehltretter Berichterstatter